VORWORT.

Der Zweck meiner Darstellung des japanischen Handelsgesetzesrechts ist einmal, den deutschen Gelehrtenkreisen die Kenntniss dieses nur schwer zugänglichen Stoffes zu vermitteln, hauptsächlich aber den deutschen Kaufleuten des Ostens ein Buch in die Hand zu geben, aus dem sie sich für ihren Verkehr mit den einheimischen Kaufleuten Raths erholen können. Da der Tag nicht mehr fern ist, wo auch der Ausländer der japanischen Gerichtsbarkeit unterworfen sein wird, so erscheint es als eine gebieterische Nothwendigkeit für den fremden Kaufmann, sich mit der japanischen Handelsgesetzgebung näher bekannt zu machen. Der von mir verfolgte Zweck schliesst längere theoretische Darlegungen von selbst aus. Nur im Wechselrecht habe ich es im Interesse des allgemeinen Verständnisses für nöthig gehalten, etwas weiter auszuholen. Die Schwierigkeiten, die sich Jedem entgegenstellen, der versucht, einen japanischen Rechtsstoff zu bearbeiten, sind recht erhebliche. Schon die Übersetzung, besonders der Nebengesetze und der Verordnungen, ist eine mühselige Arbeit. Ich kann deshalb auch trotz aller Anstrengung kaum hoffen, dass meine Arbeit ganz ohne Fehler geblieben ist.

Wer Anstoss nimmt an der in diesem Buche unternommenen Ersetzung vieler altgewohnter lateinischer, französischer und italienischer Fachausdrücke durch deutsche Wörter, der möge bedenken, dass ein Mann, der sein Leben im Auslande lebt, und dessen Ohr in bunter Mischung japanische, deutsche, englische und französische Laute umklingen, allmälig empfindlicher, und ich möchte behaupten, feinfühliger wird in Beziehung auf die fremden Lautgebilde, die sich misstönig in die Muttersprache hineindrängen und ihre Reinheit trüben.

Einer allgemeinen Kritik des Gesetzeswerkes habe ich mich enthalten. Wer weiss, mit welchen Schwierigkeiten die Abfassung und Einführung europäischer Gesetzbücher zu kämpfen hat in einem Lande, das vor dreissig Jahren noch in mittelalterliches Samuraithum versunken war, der wird gern über die mannigfachen Gebrechen der japanischen Handelsgesetzgebung hinwegsehen, und einem Volke seine ungetheilte Anerkennung nicht versagen, das sich in einem kurzen Menschenalter aus den Tiefen chinesischer Afterweisheit emporgearbeitet hat zu den lichten Höhen moderner Wissenschaft.

Tokyo, im März 1895.

Dr. L. Lönholm.

LV. HEFT.

JAPANISCHES HANDELSRECHT.

VON

DR. L. LÖNHOLM.

§ 1. EINLEITUNG.

Das japanische Handelsrecht ist zur Zeit theils Gewohnheitsrecht theils Gesetzesrecht. Letzteres gründet sich in der Hauptsache auf das Handelsgesetzbuch vom 7. August 1890, das aus drei Büchern mit 1061 Artikeln besteht. Das erste Buch enthält in 821 Artikeln das eigentliche Handelsrecht, einschliesslich des Versicherungsrechts und des Wechselrechts, das zweite Buch in 155 Artikeln das Seerecht, und endlich das dritte Buch das Konkursrecht in 84 Artikeln. Das japanische Handelsgesetzbuch beruht auf einem vom deutschen Professor Rössler ausgearbeiteten Entwurf, der sich stark an das deutsche System anlehnt, aber auch manches aus den anderen europäischen Rechten, besonders dem englischen, französischen und spanischen, aufgenommen hat. Das einheimische Handelsgewohnheitsrecht hat darin so gut wie gar keine Berücksichtigung gefunden. Der Rössler'sche Entwurf wurde von einem Ausschuss japanischer Juristen nicht unwesentlich umgearbeitet, und darauf als Gesetz mit Geltungskraft vom 1. Januar 1891 verkündet, aber der Widerspruch der Volksvertretung veranlasste die Regierung, noch in letzter Stunde den Geltungsbeginn des Gesetzes hinauszuschieben. Nach nochmaliger Umarbeitung, die allerdings meist nur unwesentliche Punkte betraf, erhielten diejenigen Theile, welche die Handels-

gesellschaften, das Wechselrecht und das Konkursrecht behandeln, die Zustimmung der Volksvertretung, und wurden als besonderes Gesetz vom 1. Juli 1893 ab in Kraft gesetzt. Hierdurch haben folgende Artikel des Handelsgesetzbuchs rechtliche Geltung erlangt: art. 18–22 über Handelsregister und art. 31–41 über Handelsbücher, aber nur für Handelsgesellschaften, nicht für den Einzelkaufmann; ferner art. 66–273 über Handelsgesellschaften, art. 699–823 über Wechsel und Check und art. 978–1064* über Konkurs. Im übrigen bleibt vorläufig das bisherige Gewohnheitsrecht in Geltung. Doch dürfte in wenigen Jahren auch der verbleibende Theil des Handelsgesetzbuchs in Kraft treten, nachdem er zuvor eine nochmalige Umarbeitung durchgemacht hat. Der für das bürgerliche Gesetzbuch eingesetzte Ausschuss wird sich auch dieser Aufgabe unterziehen. Der neue Entwurf wird nach dem jetzigen Stande der Vorarbeiten voraussichtlich schon Ende 1896 der Volksvertretung vorgelegt werden können.

Zu dem Handelsgesetzbuch ist am 7. August 1890 ein Einführungsgesetz mit 49 Artikeln erlassen worden. In Betracht kommen ferner das Gesetz vom 8. October 1890 über die Bestrafung des betrüglichen und des fahrlässigen Bankerutts, Gesetz vom 8. August 1890 über die Ausgabe von Schuldverschreibungen nach art. 206 H. G. B., Gesetz vom 16. Juli 1890 über die Gebühren bei Eintragungen im Handels- und Schiffsregister, Gesetz vom 15. August 1890 über den Stempel in nichtstreitigen Handelssachen, und endlich das im Mai 1884 erlassene Gesetz über die Stempelgebühren, sowie verschiedene kaiserliche Verordnungen und Verfügungen des Justizministeriums.

Im Nachstehenden behandle ich nur das gegenwärtig geltende Handelsgesetzesrecht.

I. DAS KONKURSRECHT.

§ 2. ALLGEMEINES.

Nach japanischem Recht ist der Konkurs über das Vermögen eines Schuldners nur zulässig, wenn dieser Handel treibt. Hierunter fällt aber nicht bloss der gewerbsmässige Kaufmann' sondern jeder, der, wenn auch nur gelegentlich, Handelsgeschäfte macht, und seine aus diesen Geschäften entstandenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Die übrigen modernen Gesetzgebungen spalten sich in dieser Beziehung in zwei grosse Gruppen: die eine, in der Hauptsache aus den germanischen Völkern bestehend, lässt das Konkursverfahren ganz allgemein zu, ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner Handel treibt oder nicht. Hierher gehören Deutschland, Österreich-Ungarn, die nordgermanischen Länder, England und Schottland, Russland, Kanada, Südaustralien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Auf der anderen Seite steht Frankreich mit seiner zahlreichen Gefolgschaft, nämlich Italien, Spanien, Holland, Belgien, Griechenland, Polen, Egypten und die meisten südamerikanischen Staaten. Diese Länder kennen nur den sogenannten kaufmännischen Konkurs. Der letzteren Gruppe hat sich als jüngster Gefolgsmann nunmehr auch Japan angeschlossen, doch besteht schon jetzt eine starke Strömung, die nach deutschem Muster das Konkursverfahren auf alle Fälle des Vermögensverfalls ausdehnen will.

Das Konkursrecht zerfällt in das materielle und das formelle Konkursrecht. Ersteres enthält die Rechtssätze über die materiellen Wirkungen des Konkurses, letzteres die Regeln über das Konkursverfahren.

A. DAS MATERIELLE KONKURSRECHT.

§ 3. DIE SUBJEKTE IM KONKURS.

Als Subjekte im Konkurs, *hasan* 破産, kommen in Betracht das Konkursgericht und der beauftragte Konkursrichter, der Gemeinschuldner, der Konkursverwalter und die Konkursgläubiger.

Konkursgericht, hasansaibansho 破産裁判所, ist das Landgericht der Handelsniederlassung oder des Wohnsitzes des Schuldners, also ein Kollegialgericht von drei Richtern. Das Konkursgericht ist für das Konkursverfahren ausschliesslich zuständig. Auch alle Rechtsstreitigkeiten über angemeldete, aber bestrittene Forderungen werden innerhalb des Konkursverfahrens vom Konkursgericht entschieden, selbst wenn ausserhalb des Konkurses seine Zuständig-

* Im Wechselrecht und im Konkurs wurden bei der zweiten Umarbeitung einige Artikel gestrichen, die Zahlenbezeichnung der verbleibenden Artikel aber trotzdem unverändert gelassen.

keit nicht begründet wäre. Ebenso sind die Aussonderungsansprüche bei dem Konkursgericht geltend zu machen, soweit sie bewegliche Sachen betreffen.

Dem Konkursgericht steht die Eröffnung und Aufhebung des Konkursverfahrens zu, es ordnet die zur Sicherung der Konkursmasse erforderlichen Massregeln an, und ernennt den konkursleitenden Richter und den Konkursverwalter. Es führt die oberste Aufsicht über den gesammten Gang des Verfahrens, insbesondere auch über die Handlungen des beauftragten Konkursrichters, und der Zahlungsaufschub, der Zwangsvergleich und die Wiederbefähigung des Gemeinschuldners unterliegen seiner Bestätigung.

Mit der eigentlichen Leitung des Konkursverfahrens beauftragt das Konkursgericht ein Mitglied des Gerichts. Der *beauftragte Konkursrichter, hasanshuninkwan* 破産主任官, hat das Verfahren durchzuführen, die erforderlichen richterlichen Entscheidungen mit Ausnahme gewisser wichtiger, dem Konkursgerichte vorbehaltener Entscheidungen zu erlassen, die Gläubigerversammlung abzuhalten, den Konkursverwalter zu beaufsichtigen, und über Einwendungen, die gegen dessen Anordnungen und Massregeln vorgebracht werden, Entschliessung zu fassen. Gegen die Beschlüsse und Verfügungen des beauftragten Konkursrichters ist die sofortige Beschwerde an das Konkursgericht gegeben, doch hat dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. FORTSETZUNG. DER GEMEINSCHULDNER UND DER KONKURSVERWALTER.

Gemeinschuldner, hasansha 破産者, ist diejenige Person, gegen deren Vermögen sich das Konkursverfahren richtet. Durch die Konkurseröffnung wird ihm der Besitz und die Verwaltung seines Vermögens zu Gunsten der Konkursgläubiger entzogen, dergestalt, dass er von diesem Zeitpunkte an in Beziehung darauf Handlungen mit rechtlicher Wirkung nicht mehr vornehmen, und weder klagen noch verklagt werden kann. Da aber der Konkurs nur das Vermögen trifft, so sind auch nach der Konkurseröffnung Klagen, welche sich auf die persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners beziehen, von diesem selbst und gegen ihn selbst zu erheben, z. B. die Ehescheidungsklage, die Klage auf Aufhebung der Entmündigung u. a. m.

Abgesehen von den vermögensrechtlichen Folgen bringt die Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner auch noch mehrfache Beschränkungen anderer Art. Er darf sich ohne Erlaubniss des Konkursgerichts nicht von seinem Wohnorte entfernen, und das Gericht kann jederzeit seine Vorführung anordnen. Die Vorführung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vorführungsbefehls. Wenn der Verdacht vorliegt, dass der Schuldner die Flucht ergreifen oder Vermögensstücke bei Seite schaffen werde, so kann das Gericht beschliessen, ihn unter Bewachung zu stellen. Der Beschluss wird der Staatsanwaltschaft zugestellt, und von dieser der Polizeibehörde des Wohnortes des Schuldners übermittelt. Die überwachenden Polizeibeamten haben die nöthigen Massregeln zu ergreifen, um die Flucht des Schuldners oder die Beseitigung von Vermögensstücken zu verhindern. Bei dem Konkurs einer Handelsgesellschaft kann die Massregel der Überwachung gegen die geschäftsführenden Gesellschafter oder gegen die Mitglieder des Vorstandes verhängt werden. Sobald der Konkursverwalter das Vermögensverzeichniss aufgenommen, und von der Konkursmasse Besitz ergriffen hat, sind die gegen die Person des Gemeinschuldners gerichteten Massregeln aufzuheben, sofern nicht besondere Umstände ihre Aufrechterhaltung als nothwendig erscheinen lassen. Jedoch kann das Gericht vom Schuldner Sicherheit dafür verlangen, dass er der Ladung des Gerichts jederzeit Folge leisten werde. Die Vollstreckung des Aufhebungsbeschlusses erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

Verfällt die geleistete Sicherheit, so fliesst die Sicherheitssumme zur Konkursmasse.

Briefe, Telegramme und andere an den Gemeinschuldner gerichtete Sendungen werden nicht an diesen, sondern an den Konkursverwalter ausgehändigt, welcher berechtigt ist, sie zu eröffnen. Er muss jedoch die Sendung an den Gemeinschuldner abliefern, wenn ihr Inhalt sich nicht auf die Konkursmasse bezieht. Das Gericht hat zur Durchführung dieser Massregeln die erforderlichen Anweisungen an die Post- und Telegraphenanstalten und sonstige Beförderungsanstalten zu erlassen.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem

Konkursverwalter auf Verlangen Auskunft über die Lage seines Vermögens und die damit zusammenhängenden Verhältnisse zu geben, und ihm auch sonst bei der Erfüllung seiner Aufgabe behülflich zu sein. Der Konkursrichter kann ihm dafür eine Vergütung aus der Masse bewilligen. Nach dem deutschen und einigen anderen Gesetzen muss der Gemeinschuldner auf Verlangen den Offenbarungseid leisten, also beschwören, dass er sein Vermögen vollständig angegeben und nichts verschwiegen habe. Das japanische Recht verhält sich diesem Eid gegenüber mit Recht ebenso ablehnend, wie gegenüber dem Parteieid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der beauftragte Konkursrichter kann dem Gemeinschuldner für die Dauer des Konkursverfahrens einen Beitrag zu seinem und seiner Familie Unterhalt aussetzen.

Der Konkursverwalter, hasankwansainin 破産管財人, ist nicht Vertreter der Konkursgläubiger, sondern der vom Konkursgericht bestellte Vertreter des Gemeinschuldners, doch bringt es die Natur des Konkursverfahrens mit sich, dass er auch die Interessen der Konkursgläubiger wahrzunehmen hat. Das Justizministerium bestimmt nach Anhörung des Landgerichts die Personen, aus denen der Konkursverwalter für den einzelnen Fall ernannt werden soll. Die ausgewählten Personen werden in eine bei dem Landgericht geführte Liste eingetragen. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, Wiederwahl ist gestattet. Ablehnung der Wahl ist nur zulässig, wenn ein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt. Die in die Liste aufgenommenen Personen haben vor dem Gericht die Versicherung abzugeben, dass sie ihre Pflichten unparteiisch und redlich erfüllen werden.

Für den einzelnen Konkurs wird der Konkursverwalter vom Konkursgericht aus der Zahl der in die Liste eingetragenen Personen ernannt. Wenn in einem bestimmten Falle der Bestellung eines Verwalters aus der Liste begründete Bedenken entgegenstehen, so kann zwar das Gericht eine andere Person ernennen, muss aber dem Justizministerium ungesäumt Mittheilung davon machen. Das Gericht kann auch mehrere Konkursverwalter ernennen. Dies wird besonders geschehen bei Konkursmassen von grossem Umfange und bei solchen, in denen die Vermögenstheile an verschiedenen Orten zerstreut liegen. Die mehreren Konkursverwalter können im Zweifel nur gemeinschaftlich für die Konkursmasse handeln, soweit nicht der Konkursrichter einzelne bestimmte Verwaltungshandlungen einem der mehreren Konkursverwalter zur selbständigen Ausführung übertragen hat.

Wer sich ohne gerechten Grund weigert, das Amt eines Konkursverwalters oder die gerichtliche Ernennung zum Verwalter einer bestimmten Masse zu übernehmen, wird mit Geld von 4–40 Yen bestraft.

Der Konkursverwalter besorgt gewissermassen den wirthschaftlichen oder kaufmännischen Theil des Konkurses. Er nimmt sogleich nach der Konkurseröffnung das Vermögen des Gemeinschuldners in Besitz und Verwaltung, und macht es zur Vertheilung fertig, indem er die dazu gehörigen Gegenstände veräussert, und die ausstehenden Forderungen einzieht. Auch die endliche Vertheilung der Masse selbst wird von ihm vorgenommen. Er hat eine einmal begonnene Verwaltung zu Ende zu führen, selbst wenn seine Amtszeit noch während des Verfahrens abläuft.

Der Verwalter hat bei seiner Geschäftsführung dieselbe Sorgfalt wie ein Beauftragter anzuwenden, und haftet für jede Vernachlässigung in der Erfüllung seiner Obliegenheiten. Er hat den Weisungen des Konkursrichters Folge zu leisten, und muss dessen Genehmigung einholen, wenn er für die Konkursmasse einen Rechtsstreit führen, eine Forderung abtreten, einen Schiedsvertrag oder einen Vergleich schliessen, eine Erbschaft oder ein Vermächtniss ausschlagen, auf ein Recht verzichten, Pfandsachen einlösen, ein Grundstück kaufen, ein Darlehen aufnehmen, oder sonst die Konkursmasse mit neuen Verbindlichkeiten belasten will, soweit dabei ein Gegenstand von mehr als einhundert Yen in Frage kommt. Auch der Gemeinschuldner ist in diesen Fällen vorher zu hören.

Das Konkursgericht kann den Konkursverwalter jederzeit absetzen, wenn er sich Unredlichkeiten zu Schulden kommen lässt, oder sonst die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Die Absetzung ist in öffentlicher Gerichtssitzung unter Angabe der Gründe zu verkünden.

Der Konkursverwalter erhält für seine Mühwaltung eine Gebühr, die vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt wird.

§ 5. FORTSETZUNG. DIE KONKURSGLÄUBIGER.

Dem Gemeinschuldner gegenüber stehen die *Konkursgläubiger*. In den meisten modernen Gesetzgebungen ist den Konkursgläubigern ein massgebender Einfluss auf den Gang des Konkursverfahrens eingeräumt. Eine ähnliche Übung hatte sich in Japan zu entwickeln begonnen, ist aber durch die neue Gesetzgebung im Keime erstickt worden, da diese den Schwerpunkt des Verfahrens wieder in das Gericht gelegt hat.

Die Konkursgläubiger bethätigen sich in der Gläubigerversammlung, *saikenshashūkwai* 債權者集會. Die Einberufung der Gläubigerversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung des beauftragten Konkursrichters. Die Bekanntmachung muss den Grund der Einberufung angeben. Abgesehen von den im Gesetze besonders vorgesehenen Fällen steht die Berufung der Versammlung völlig im Belieben des Konkursrichters. Die Versammlung wird unter dem Vorsitz des Konkursrichters und in Gegenwart des Konkursverwalters abgehalten. Der Gemeinschuldner muss auf Ladung ebenfalls erscheinen. Die Gläubiger können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Stimmberechtigt in der Gläubigerversammlung sind die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt sind; diejenigen, denen eine bevorrechtete Forderung zusteht, nur insoweit als sie auf das Vorrecht verzichten, oder ein Ausfall wahrscheinlich ist. Wenn eine Forderung bestritten und bis zur Gläubigerversammlung noch nicht festgestellt ist, so entscheidet das Gericht, ob und in welchem Umfange dem Gläubiger ein Stimmrecht zustehen soll. Die Gläubigerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Mehrheit muss mehr als die Hälfte der Forderungen der erschienenen Gläubiger umfassen.

In der Gläubigerversammlung hat der Konkursrichter über den bisherigen Gang des Verfahrens, und der Konkursverwalter über die Ergebnisse seiner Geschäftsführung und den gegenwärtigen Zustand der Masse Bericht zu sertatten. Der Gläubigerversammlung steht das Recht zu, hierüber und über Anträge der Betheiligten Entschliessung zu fassen, aber ihre Beschlüsse erlangen erst Wirksamkeit durch die Genehmigung des Konkursgerichts.

§ 6. DIE KONKURSFORDERUNGEN.

I. Unter Konkursforderungen versteht man diejenigen Forderungen, die aus der Konkursmasse als solcher befriedigt werden. Nicht alle Forderungen gegen den Gemeinschuldner sind Konkursforderungen. Es scheiden von dem Begriff zunächst aus die sogenannten *Aussonderungsforderungen*, d. h. solche Forderungen, welche auf Zurückgabe eines Gegenstandes gerichtet sind, der sich zwar *thatsächlich* in dem Vermögen des Schuldners befindet, aber rechtlich nicht dazu gehört. Hierunter fällt der Anspruch des Eigenthümers einer Sache auf Herausgabe, sowie der Anspruch desjenigen, der dem Gemeinschuldner eine Sache zur Aufbewahrung oder zum leihweisen Gebrauch übergeben hat, auf Zurückgabe der Sache. Der Aussonderungsberechtigte kann ohne weiteres vom Konkursverwalter verlangen, dass die Sache aus der Konkursmasse ausgeschieden und ihm übergeben werde. Für die Klage auf Aussonderung einer beweglichen Sache aus der Konkursmasse ist das Konkursgericht, für die Klage auf Aussonderung einer unbeweglichen Sache das Gericht der belegenen Sache zuständig. Aus der Aussonderungsforderung wird eine wahre Konkursforderung, wenn an Stelle der ursprünglichen Leistung eine Schadensersatzforderung tritt, z. B. weil der Gemeinschuldner die ihm zur Aufbewahrung anvertraute Sache unbefugterweise verbraucht hat, und sie infolge dessen nicht mehr herausgeben kann.

Weiter gehören nicht zu den Konkursforderungen im *eigentlichen* Sinn die *Absonderungsansprüche, betsujoken* 別除權, obwohl das Gesetz sie in das Konkursverfahren hineingezogen hat. Man versteht darunter die Forderungen derjenigen Gläubiger, denen an gewissen Vermögensstücken des Gemeinschuldners ein Pfandrecht oder ein anderes Recht auf vorzugsweise Befriedigung zusteht. Dieses Recht bleibt auch im Konkurse bestehen, der Absonderungsberechtigte kann daher verlangen, dass der zu seiner Sicherung dienende Gegenstand des gemeinschuldnerischen Vermögens zunächst zu seiner

ausschliesslichen Befriedigung wegen Kosten, Zinsen und Kapital verwendet werde. Nur der darnach etwa noch verbleibende Überschuss aus dem Erlöse fällt in die Masse. Die Reihenfolge, in welcher mehrere an derselben Sache bestehende Absonderungsrechte befriedigt werden, bestimmt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Soweit der Absonderungsberechtigte auf sein Absonderungsrecht verzichtet, oder der zur abgesonderten Befriedigung bestimmte Gegenstand ihm nicht volle Befriedigung gewährt, wird seine Forderung wahre Konkursforderung, d. h. er kann wegen des nicht getilgten Betrags Befriedigung aus der Konkursmasse als solcher verlangen.

Wer dem Schuldner ein Grundstück verpachtet oder vermiethet hat, darf das ihm nach dem bürgerlichen Recht zustehende Absonderungsrecht an solchen beweglichen Sachen des Gemeinschuldners, welche im Betriebe des Geschäftes gebraucht werden, innerhalb dreissig Tagen von der Konkurseröffnung an gerechnet nicht geltend machen, ausser wenn er auch zur sofortigen Zurücknahme des vermietheten oder verpachteten Grundstücks berechtigt ist, z. B. weil der Mieth- oder Pachtvertrag schon vorher abgelaufen war. Diese dem französischen und belgischen Recht entnommene Bestimmung soll dem Zweck dienen, die Konkursgläubiger vor den Nachtheilen zu schützen, welche sich für die Abwicklung des Konkursverfahrens aus der plötzlichen Unterbrechung des Betriebes des gemeinschuldnerischen Geschäfts ergeben könnten.

Auch den Gläubigern und Vermächtnissnehmern einer Erbschaft, welche *nach* der Zahlungseinstellung an den Gemeinschuldner fällt, steht ein Absonderungsrecht insofern zu, als sie verlangen können, dass der Nachlass zunächst zu ihrer alleinigen Befriedigung verwendet werde, soweit noch Nachlassgegenstände vorhanden sind, oder der daraus erzielte Erlös noch nicht in die Hände des Gemeinschuldners gekommen ist.

Nicht Konkursforderungen sind endlich gewisse Forderungen, deren volle Befriedigung vor den übrigen Forderungen durch besondere Gesetzesbestimmung vorgeschrieben ist. Hierunter fallen die Kosten des Konkursverfahrens, insbesondere die Gerichtskosten und die Kosten der Verwaltung der Konkursmasse, die öffentlichen Gebühren und Abgaben, sowie die Verbindlichkeiten, welche der Konkursverwalter im Laufe des Konkursverfahrens für die Konkursmasse eingeht, z. B. ein Darlehen, das er im Interesse der Masse aufnimmt. Forderungen dieser Art bedürfen weder der für die Konkursforderungen vorgeschriebenen Anmeldung noch der Feststellung im Prüfungstermine, sondern werden ohne weiteres von dem Konkursverwalter gemäss den Anweisungen des beauftragten Konkursrichters aus den vorhandenen Massebeständen beglichen. Bei unzureichender Masse sind diese Forderungen in der vorher angegebenen Reihenfolge zu befriedigen.

Völlig ausgeschlossen von der Befriedigung aus der Konkursmasse sind die Kosten, welche den einzelnen Konkursgläubigern aus ihrer Betheiligung am Konkurse erwachsen.

II. Die Konkurseröffnung bewirkt, dass die gegen den Gemeinschuldner gerichteten Forderungen, soweit sie am Konkursverfahren theilnehmen, fällig werden, und sich mit ihrer Anmeldung zum Konkurse ohne weiteres in Förderungen auf Geld verwandeln. Deshalb können im Konkurs auch die betagten und bedingten Forderungen geltend gemacht werden, doch hat der Gläubiger einer bedingten Forderung Sicherheit für die Rückzahlung des aus der Konkursmasse erhaltenen Betrags zu leisten für den Fall, dass später die auflösende Bedingung eintritt, oder die aufschiebende Bedingung nicht eintritt. Die Konkurseröffnung bewirkt ferner, dass der Zinsenlauf gegenüber der Konkursmasse aufhört.

Für die *nicht bevorrechtigten* Konkursgläubiger gilt der Grundsatz der "par conditio omnium," d. h. sie werden alle gleichmässig nach Verhältniss der Höhe ihrer Forderungen aus der Konkursmasse befriedigt. Hieraus ergiebt sich als logische Folge, dass während der Dauer des Konkursverfahrens ein solcher Gläubiger selbständig seine Befriedigung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners nicht suchen darf, vielmehr seine Rechte nur gemeinsam mit den anderen Gläubigern in dem und durch das Konkursverfahren geltend machen kann. Wenn jedoch einem Konkursgläubiger ein Aufrechnungsrecht gegen den Gemeinschuldner zusteht, also der Gläubiger seinerseits auch Schuldner des Gemeinschuldners ist, so kann er, anstatt

seine Forderung im Konkurse anzumelden, der Masse gegenüber sein Aufrechnungsrecht geltend machen, und ausserhalb des Konkursverfahrens durch Aufrechnung seine Befriedigung suchen, selbst wenn die beiden Forderungen an sich ungleichartig sind, oder die aufzurechnende Forderung noch nicht fällig ist, oder ihrem Betrage nach noch nicht bestimmt werden kann. Ist das Aufrechnungsrecht erst nach der Zahlungseinstellung entstanden, so kann es der Konkursmasse gegenüber nur dann ausgeübt werden, wenn der Erwerb der zur Aufrechnung gestellten Forderung in gutem Glauben erfolgt ist.

§ 7. DIE KONKURSMASSE.

Die Konkursmasse, *zaidan* 財團, besteht aus demjenigen Vermögen des Gemeinschuldners, welches zur Befriedigung der Konkursgläubiger bestimmt ist. Darunter fällt, anders als nach deutschem Recht, auch das vom Gemeinschuldner *nach* der Konkurseröffnung erworbene Vermögen.

Zur Konkursmasse gehören an sich auch die aus zweiseitigen Verträgen des Gemeinschuldners für diesen entstandenen Forderungsrechte. Ist aber ein solcher Vertrag, z. B. Kauf, zur Zeit der Konkurseröffnung auf Seiten des Gemeinschuldners oder des anderen Theiles ganz oder theilweise noch nicht erfüllt, so kann ihn jeder Theil ohne Entschädigung widerrufen. Bei einem Mieth- oder Dienstvertrag ist jedoch die ortsübliche Kündigungsfrist einzuhalten.

Die auf dem bürgerlichen Recht beruhende Befugniss, wegen Nichterfüllung Seiten des Gemeinschuldners den mit ihm abgeschlossenen Vertrag aufzuheben, oder die zur Erfüllung des Vertrags gemachte Leistung zurückzufordern kann der Konkursmasse gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Solche dem Gemeinschuldner gehörige Gegenstände, welche nach den Bestimmungen der Civilprozessordnung der Zwangsvollstreckung entzogen sind, fallen nicht in die Konkursmasse, sondern verbleiben dem Gemeinschuldner. Hierher gehören nach art. 570 dieses Gesetzes:

1. Kleidungsstücke, Betten, Haus- und Küchengeräthschaften, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und seine Familie unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner und seine Familie auf einen Monat erforderlichen Nahrungsmittel und Feuerung;

3. bei Künstlern, Handwerkern und Arbeitern, sowie bei Hebammen die für die persönliche Ausübung ihres Berufs unentbehrlichen Gegenstände;

4. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, die Wirthschaftsgeräthschaften, Vieh und Dünger, soweit diese Sachen für den Wirthschaftsbetrieb unentbehrlich sind; ferner die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;

5. bei Civilbeamten, Militärpersonen, Kultusbeamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen oder privaten Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Ärzten die zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

6. bei Civilbeamten, Militärpersonen und Militärbeamten, Kultusbeamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen oder privaten Unterrichtsanstalten ein gewisser Theil des als Diensteinkommen oder Ruhegehalt bezogenen Geldbetrags;

7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefässe und Waaren;

8. Orden und Ehrenzeichen;

9. der Namensstempel, *in* 印, und andere zum Betriebe des Geschäfts nothwendigen Stempel;

10. Götterbilder und andere zum Gottesdienst im Hausstande bestimmte Gegenstände;

11. Familienpapiere;

12. Gegenstände, welche sich auf nicht veröffentlichte Erfindungen des Schuldners oder eines Mitgliedes seiner Familie beziehen, sowie Handschriften über nicht veröffentlichte Werke des Schuldners oder eines Mitgliedes seiner Familie;

13. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners oder seiner Familie in der Schule bestimmt sind.

Die unter 3–8 bezeichneten Gegenstände können selbst mit Bewilligung des Schuldners nicht zur Konkursmasse gezogen werden.

§ 8. NICHTIGKEIT UND ANFECHTBARKEIT VON RECHTSHANDLUNGEN DES GEMEINSCHULDNERS.

Die Konkurseröffnung nimmt dem Gemein-

schuldner die freie Verfügung über sein Vermögen. Daraus folgt, dass die Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in Beziehung darauf nach der Konkurseröffnung vornimmt, absolut nichtig sind. Dies gilt auch von Zahlungen, welche er nach dieser Zeit macht oder annimmt. Aber auch auf Handlungen des Gemeinschuldners, welche dieser *vor* der Konkurseröffnung vorgenommen hat, erstrecken sich die Wirkungen des Konkurses, denn die Konkursgläubiger erlangen nicht erst mit dem Augenblick der formellen Konkurseröffnung, sondern schon von der Zeit an, wo der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt und damit die materiellen Voraussetzungen des Konkurses geschaffen hat, ein Anrecht darauf, dass die Konkursmasse nicht mehr zu ihrem Nachtheile vermindert werde. Deshalb erklärt das Gesetz für nichtig *gegenüber der Konkursmasse* jede *unentgeltliche* Verfügung, welche der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung, aber nach der Zahlungseinstellung oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden dreissig Tage vorgenommen hat, insoweit dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger beeinträchtigt wird. Hierunter fallen Schenkungen und andere freigebige Zuwendungen aller Art, mögen sie auch in die Form entgeltlicher Rechtsgeschäfte gekleidet sein. Solche Verfügungen können der Konkursmasse gegenüber nicht geltend gemacht werden, und der Konkursverwalter ist befugt, die Werthe, die der Konkursmasse dadurch entzogen worden sind, für sie zurückzufordern. Dagegen für den Gemeinschuldner selbst und die übrigen dabei betheiligten Personen behalten diese Rechtshandlungen des Gemeinschuldners iher volle rechtliche Wirkung.

Ferner sind unter den gleichen Voraussetzungen *der Konkursmasse gegenüber* nichtig alle in dem vorher angegebenen Zeitraume gemachten Zahlungen des Gemeinschuldners, durch welche der Gläubiger etwas anderes oder mehr erhält, als er gerade zu fordern hat, denn in einer solchen Zahlung liegt eine unzulässige Begünstigung des *einen* Gläubigers auf Kosten der Gesammtheit der Konkursgläubiger. So wenn der Gemeinschuldner eine Forderung zahlt, die noch nicht fällig ist, oder wenn er eine Forderung dadurch erfüllt, dass er eine andere als die geschuldete Leistung macht, z. B. eine nicht geschuldete Sache an Zahlungsstatt hingiebt, oder eine Forderung abtritt; oder endlich wenn er für eine früher entstandene Forderung durch Einräumung eines Pfandrechts oder in anderer Weise eine Sicherheit bestellt, die der Gläubiger auf Grund des ursprünglichen Rechtsverhältnisses nicht fordern konnte.

Alle anderen von dem Gemeinschuldner zwischen der Zahlungseinstellung und der Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen sind grundsätzlich gültig, da der Schuldner bis zur Konkurseröffnung nicht gehindert werden kann, seinem Geschäft nachzugehen. Dies gilt besonders von den lästigen Verträgen, d. h. solchen Verträgen, bei denen der Schuldner verspricht, eine Leistung zu bewirken *gegen eine entsprechende Gegenleistung*, sowie von der Zahlung fälliger Schulden u. s. w. Aber auch diese Rechtshandlungen sind *anfechtbar* zu Gunsten der Konkursmasse, wenn der andere Theil bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts Kenntniss von der Zahlungseinstellung gehabt hat. Voraussetzung ist, dass als Folge der Rechtshandlung wirklich eine Benachtheiligung der Masse eingetreten ist. Für die Wechselzahlung gilt in diesem Falle insofern etwas besonderes, als die Anfechtung sich nicht gegen den Empfänger der Zahlung, sondern bei dem gezogenen Wechsel gegen den Aussteller oder denjenigen, auf dessen Rechnung dieser den Wechsel begeben hat, und bei dem indossirten eigenen Wechsel gegen den ersten Indossanten richtet, weil diesen Personen, wie die Motive sagen, die Zahlung des Wechsels in letzter Linie zu gute kommt.

Zu Gunsten der Rechte, welche Dritten gegenüber erst durch formelle Eintragung in ein öffentliches Buch, z. B. das Grundbuch, Rechtswirksamkeit erlangen, also besonders der Hypothek, bestimmt das Gesetz, dass die Eintragung von rechtsgültig erworbenen Rechten dieser Art auch noch nach der Zahlungseinstellung des Verpflichteten bis zur Konkurseröffnung gültig geschehen kann, vorausgesetzt, dass die Eintragung innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Erwerb des Rechtes erwirkt wird. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, dass die Eintragung nach japanischem Gesetz sich nicht als Erwerb des Rechtes, sondern immer nur als

Bethätigung des schon bestehenden Rechtes darstellt.

Endlich können Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, durch welche die Masse benachtheiligt wird, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Vornahme angefochten werden, wenn der Gemeinschuldner sie in der *Absicht* seine Gläubiger zu benachtheiligen vorgenommen hat, und diese Absicht dem anderen Theile bekannt war.

Zur Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners ist regelmässig der Konkursverwalter als Vertreter der Konkursmasse berechtigt. Die Folgen der Anfechtung bestimmen sich nach dem bürgerlichen Recht.

B. DAS FORMELLE KONKURSRECHT.

§ 9. DIE KONKURSERÖFFNUNG.

Voraussetzung der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Person, die nach § 2 dem Konkursverfahren unterliegt, ist die *Zahlungseinstellung*. Darunter versteht man die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Schuldners, fällige Verbindlichkeiten wegen nicht bloss vorübergehend fehlender Mittel nicht erfüllen zu können. Blosse Überschuldung, d. h. der Zustand des Vermögens, in welchem die Schulden den vorhandenen Aktivbestand übersteigen, genügt regelmässig nicht zur Einleitung des Konkursverfahrens.

Die Konkurseröffnung erfolgt entweder auf den Antrag des Schuldners selbst oder eines Gläubigers oder auch von Amtswegen. Es hat sich also in diesem Punkte das japanische Recht dem französischen angeschlossen im Gegensatz zu der deutschen, englischen und amerikanischen Gesetzgebung, nach welcher die Konkurseröffnung niemals von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners erfolgen kann.

Der Handeltreibende, der seine Zahlungen einstellt, ist *verpflichtet*, hiervon innerhalb fünf Tagen, einschliesslich des Tages der Zahlungseinstellung, dem Gerichte seiner Handelsniederlassung oder seines Wohnsitzes Anzeige zu machen, und dabei über die Ursache der Zahlungseinstellung Auskunft zu geben. Die Anzeige kann schriftlich, oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers gemacht werden. Zugleich mit der Anzeige hat er eine Vermögenszusammenstellung (Bilanz) einzureichen, und seine Handelsbücher an das Gericht abzuliefern. Die Vermögenszusammenstellung muss eine genaue Angabe des vorhandenen Vermögens, einschliesslich der Forderungen, sowie eine Werthabschätzung der einzelnen Vermögensstücke enthalten, die erzielten Gewinne und erlittenen Verluste aufführen, und den Betrag bezeichnen, den der Gemeinschuldner monatlich für sich und seine Familie ausgegeben hat. Stellt eine Handelsgesellschaft ihre Zahlungen ein, so liegt die Pflicht zur Anzeige den geschäftsführenden Gesellschaftern oder den Mitgliedern des Vorstands oder den Auftheilern ob. Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung besteht ausser in Japan noch in Frankreich und den Ländern seiner Gefolgschaft, ferner in Dänemark, Österreich-Ungarn und Spanien. Sie besteht nicht in Deutschland, England, Schweden, Norwegen und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Theoretisch ist eine solche Verpflichtung verwerflich, praktisch undurchführbar.

Das Gesetz giebt keine näheren Vorschriften über die Art und Weise, in welcher das Gericht die Voraussetzungen der Konkurseröffnung feststellen soll. Es beschränkt sich darauf, zu bestimmen, dass der Eröffnungsbeschluss ohne vorherige mündliche Verhandlung erlassen werden kann. Das Gericht hat also insoweit freie Hand. Wenn der Schuldner selbst den Antrag stellt, oder auf Befragen des Gerichts die Zahlungseinstellung zugiebt, so wird es ohne weiteres das Konkursverfahren eröffnen können. Geht dagegen der Antrag von einem Gläubiger aus, so wird der Konkurseröffnung ein besonderes Verfahren vorhergehen müssen, in welchem festzustellen ist, ob dem Antragsteller die behauptete Forderung zusteht, und ob der Schuldner wirklich seine Zahlungen eingestellt hat. Zu diesem Zwecke ist das Gericht befugt, den Schuldner zu hören, dessen Handelsbücher einzusehen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, sowie sonstige ihm erforderlich erscheinende Erörterungen anzustellen. Erachtet das Gericht die Voraussetzungen der Zahlungseinstellung nicht für gegeben, so weist es den Antrag zurück, andernfalls eröffnet es den Konkurs. In dem Eröffnungsbeschlusse, *hasankettei* 破産決定, wird der beauftragte Konkursrichter und der Konkursverwalter ernannt, die erforderlichen

Maassregeln zur Sicherung der Masse getroffen, die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen erlassen, die Frist für die Anmeldung bestimmt, und der Prüfungstermin und der Termin zur Gläubigerversammlung festgesetzt. Ferner enthält der Beschluss die Anordnung des sogenannten "offenen Arrests." Durch diesen wird allen Personen, welche einen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand innehaben, oder dem Gemeinschuldner etwas schulden, aufgegeben, anstatt an den Gemeinschuldner nur an den Konkursverwalter zu leisten. Endlich ist im Eröffnungsbeschluss noch Tag und Stunde der Konkurseröffnung anzugeben. Die Feststellung des Zeitpunktes der Zahlungseinstellung kann entweder ebenfalls im Eröffnungsbeschluss erfolgen, oder späterer Entscheidung des Gerichts überlassen bleiben.

Wenn der Beschluss auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht, so ist er zu verkünden; andernfalls wird er dem Gemeinschuldner nach den Regeln der Civilprozessordnung zugestellt. Der Schuldner kann gegen den Eröffnungsbeschluss sofortige Beschwerde einwenden, doch hat dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung, der Beschluss kommt vielmehr trotzdem vorläufig zur Ausführung.

In Konkurssachen und anderen Handelssachen ist die sofortige Beschwerde, *sokujikōkoku* 即時抗告, binnen sieben Tagen von dem auf die Verkündung oder Zustellung der Entscheidung folgenden Tage an einzulegen. Die Entscheidung über das Rechtsmittel steht dem nächsthöheren Gerichte, und bei Beschwerden gegen Entschliessungen des Konkursrichters dem Konkursgericht zu. Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach den für das civilprozessuale Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde geltenden Grundsätzen.

Die Konkurseröffnung wird öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an der Gerichtstafel und im Geschäftsraume des Schuldners, sowie durch Einrückung in eine am Gerichtsort erscheinende Zeitung. Der Eröffnungsbeschluss ist auch dem Staatsanwalte mitzutheilen. Dieser kann daraufhin Erörterungen anstellen, inwieweit sich der Schuldner bei Gelegenheit des Konkurses einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um wenigstens die Kosten des Verfahrens zu decken, so wird zwar, entgegen dem deutschen Recht, trotzdem das Konkursverfahren eröffnet, aber darnach das weitere Verfahren eingestellt. Die Einstellung wird öffentlich bekannt gemacht. Während ihrer Dauer kann jeder Gläubiger seine Forderung dem Schuldner gegenüber wieder selbständig geltend machen. Stellt es sich später heraus, dass genug Vermögen vorhanden ist, um die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens zu decken, so kann das eingestellte Verfahren jederzeit auf Antrag oder von Amtswegen wieder eröffnet werden.

Das japanische Recht kennt ein Mittel zur Abwendung des drohenden Konkurses, nämlich den Zahlungsaufschub, moratorium, *shiharai-yūyo* 支拂猶豫. Einrichtungen ähnlicher Art finden sich in Belgien, Holland, den romanischen Ländern und Russland. Der Zahlungsaufschub beschränkt sich auf die Handelsverbindlichkeiten des Schuldners, und hat zur Voraussetzung, dass der Schuldner die Zahlungsunfähigkeit nicht durch eigene Schuld herbeigeführt hat. Er ist also insbesondere zulässig, wenn Naturereignisse oder unerwartete Stockungen im Handelsverkehr den Verfall seines Vermögens verursacht haben. Ferner muss begründete Aussicht vorhanden sein, dass die Zahlungsunterbrechung nach Lage der Umstände nur eine vorübergehende sein, und sich in absehbarer Zeit heben lassen werde.

Das Verfahren setzt stets den Antrag des Schuldners voraus. Dieser muss in dem Antrage die Ursachen der Zahlungsunterbrechung klarlegen, ein Verzeichniss und eine Zusammenstellung seines Vermögens (Inventar und Bilanz), sowie eine Liste seiner Gläubiger unter Angabe ihres Wohnsitzes und der Höhe ihrer Forderungen einreichen, die Art und die Zeit bestimmen, in welcher er seine Gläubiger zu befriedigen gedenkt, und die Sicherheit nachweisen, welche er dafür geben will. Der Antrag nebst Anlagen muss in den Gerichtsräumen zur öffentlichen Einsicht ausgelegt, und die Auslegung öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners den Zahlungsaufschub vorläufig bewilligen. Die endgültige Bewilligung steht bei der Versammlung der Handelsgläubiger. Zu diesem Zwecke hat das Gericht einen Termin zur Ver-

handlung anzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Ausserdem ist jeder Gläubiger noch besonders zu laden. Der Termin wird durch einen vom Gericht beauftragten Richter abgehalten. Der Schuldner muss zugegen sein. Über die Verhandlung und Abstimmung wird ein Protokoll aufgenommen. Der Zahlungsaufschub gilt als bewilligt, wenn die Mehrzahl der erschienenen Gläubiger dafür stimmt, und die Forderungen der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Forderungen aller anwesenden Gläubiger betragen. Der Zahlungsaufschub darf nicht für eine längere Zeit als ein Jahr bewilligt werden, doch ist es zulässig, die erste Frist noch einmal um höchstens ein Jahr zu verlängern. Der bewilligte Zahlungsaufschub wird erst wirksam, wenn das Gericht ihn bestätigt. Gegen den Beschluss des Gerichts, der den Aufschub bestätigt oder verwirft, kann sofortige Beschwerde eingewendet werden. Wenn der Bestätigungsbeschluss Rechtskraft erlangt hat, so kann während der Dauer des Aufschubs wegen vorher entstandener *Handelsverbindlichkeiten* gegen den Schuldner weder eine Zwangsvollstreckung vorgenommen, noch über sein Vermögen der Konkurs eröffnet werden. Der Aufschub erstreckt sich nicht auf die Bürgen des Schuldners und auf diejenigen Personen, welche gemeinsam mit ihm als Gesammtschuldner für eine Verbindlichkeit haften.

Für die Zeit des Zahlungsaufschubs untersteht der Schuldner in Beziehung auf die Führung seines Geschäfts und die Erfüllung der ihm bei Bewilligung des Aufschubs auferlegten Pflichten der Aufsicht des beauftragten Richters.

Wenn die Gläubiger den beantragten Zahlungsaufschub nicht bewilligen, oder das Gericht den bewilligten Zahlungsaufschub nicht bestätigt, oder wenn der Schuldner die ihm bei Bewilligung des Aufschubs auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, oder endlich wenn ein bei dem Aufschub nicht betheiligter Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner einleitet, so wird ohne weiteres der Konkurs zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet. Als Zeitpunkt der Zahlungseinstellung gilt in diesem Falle der Tag, an dem der Antrag auf Bewilligung des Zahlungsaufschubs gestellt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn das Gericht den bestätigten Zahlungsaufschub nachträglich wiederaufhebt, weil der Schuldner sich eines betrügerischen oder unredlichen Gebahrens schuldig gemacht hat, oder weil eine gesetzliche Voraussetzung der Zulässigkeit des Aufschubs nicht vorhanden war.

§ 10. DIE FESTSTELLUNG DER GLÄUBIGERFORDERUNGEN.

Das weitere Verfahren nach der Konkurseröffnung lässt sich in drei Theile zerlegen: Der erste begreift die Feststellung der Forderungen, welche aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen sind, der zweite umfasst die Feststellung der Konkursmasse, d. h. des zur Befriedigung der Gläubiger dienenden Vermögens des Gemeinschuldners, und endlich der dritte die Vertheilung des Massebestandes unter die Gläubiger.

Der erste Schritt zur *Feststellung der Gläubigerforderungen* ist ihre Anmeldung bei dem beauftragten Konkursrichter. Auch die Absonderungsansprüche sind anzumelden. Das Gericht hat, abgesehen von der im Eröffnungsbeschluss enthaltenen allgemeinen Aufforderung, an jeden einzelnen bekannten Gläubiger noch eine besondere Aufforderung zur Anmeldung seiner Forderung zu erlassen. Die Anmeldefrist darf nicht mehr als sechs Monate und nicht weniger als drei Monate betragen. Für inländische und ausländische Gläubiger kann die Anmeldefrist verschieden bemessen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Die schriftliche Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Da die Forderungen gegen den Gemeinschuldner sich durch die Konkurseröffnung in Geldforderungen verwandeln, so muss die Anmeldung, gleichgültig was den ursprünglichen Gegenstand der Forderung bildete, auf einen bestimmten Geldbetrag gerichtet sein. Der Gläubiger hat bei der Anmeldung den Entstehungsgrund der Forderung und gegebenenfalls das dafür beanspruchte Vorrecht zu bezeichnen, sowie die Beweisurkunden in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Wenn er seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, so muss er an diesem Orte einen Vertreter bestellen. Die angemeldeten Forderungen werden alsbald nach ihrem Eingang unter fortlaufenden Nummern in zwei gesonderte Verzeichnisse, *saikenhyō*

債權表 (Tabellen), eingetragen, von denen das eine die bevorrechteten, das andere die gewöhnlichen Forderungen enthält. Die Verzeichnisse werden in den Gerichtsräumen zur öffentlichen Einsicht ausgelegt, und dem Konkursverwalter abschriftlich mitgetheilt.

Die Prüfung der angemeldeten Forderungen erfolgt in einem besonderen Termine, der regelmässig zehn bis fünfzehn Tage nach Ablauf der Anmeldefrist vor dem beauftragten Richter abgehalten wird. Der Konkursverwalter muss, und der Gemeinschuldner soll in dem Prüfungstermine, *chōsakwai* 調査會, zugegen sein. Die Gläubiger können persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen. Auch zu spät angemeldete Forderungen können zur Prüfung zugelassen werden. Wenn aber einer der Betheiligten widerspricht, oder wenn die Anmeldung erst nach dem allgemeinen Prüfungstermin erfolgt, so wird auf Kosten des säumigen Gläubigers ein besonderer Termin zur Prüfung der verspätet angemeldeten Forderung angesetzt. Der Konkursrichter kann anordnen, dass die Gläubiger im Prüfungstermin ihre Handelsbücher oder Auszüge daraus vorlegen. Über die Vorgänge im Prüfungstermine wird ein Protokoll aufgenommen.

Eine Forderung gilt als festgestellt, wenn im Prüfungstermin weder der Konkursverwalter noch ein Gläubiger, dessen Forderung festgestellt, oder in der Vermögenszusammenstellung verzeichnet ist, Widerspruch erhebt. Der Widerspruch des Gemeinschuldners ist rechtlich ohne Wirkung. Bestreitet der Konkursverwalter oder ein dazu befugter Gläubiger das Bestehen oder die Höhe einer angemeldeten Forderung, so hat darüber das Konkursgericht in öffentlicher Sitzung auf Grund des vom beauftragten Konkursrichter erstatteten Berichts zu entscheiden, und zwar selbst dann, wenn es ausserhalb des Konkursverfahrens für den in Frage stehenden Anspruch nicht zuständig wäre. In diesem Punkte steht das japanische Recht im Gegensatz zu der deutschen Gesetzgebung, welche mit gutem Grunde die Verhandlung und Entscheidung über streitige Forderungen nicht dem Konkursgericht aufgebürdet, sondern sie den nach den allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichten belassen hat.

In der Verhandlung vor dem Konkursgericht werden die Betheiligten gehört, und die Beweise erhoben. Die Verhandlung geht auch vor sich, wenn die Parteien nicht erscheinen; es giebt kein Versäumnissverfahren, und daher kann auch das in Abwesenheit einer Partei ergangene Urtheil von dieser nicht, wie im ordentlichen Civilprozess, durch Einspruch angefochten werden. Die Entscheidung über alle streitigen Konkursforderungen soll möglichst in *einem* Urtheile und vor der Abhaltung der Gläubigerversammlung erfolgen. Gegen das Urtheil des Konkursgerichts sind die gewöhnlichen Rechtsmittel des Civilprozessrechts, also die Berufung und die Revision, zulässig.

Das Ergebniss der Prüfung der Gläubigerforderungen wird in das Verzeichniss der angemeldeten Forderungen eingetragen, und auf der Schuldurkunde vermerkt. Auch ist den einzelnen Gläubigern besondere Mittheilung darüber zu machen.

§ 11. Feststellung und Verwerthung der Konkursmasse.

Sofort nach der Eröffnung des Konkursverfahrens lässt das Gericht das zur Konkursmasse gehörige bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners, soweit es nach der Natur der einzelnen Sachen und ohne Benachtheiligung der Zwecke des Konkursverfahrens thunlich ist, unter Siegel legen. Bei dem Konkurs einer Handelsgesellschaft erstreckt sich diese Massregel auch auf das Privatvermögen aller unbeschränkt haftenden Mitglieder. Die Handelsbücher nimmt der Konkursverwalter an sich, nachdem der beauftragte Konkursrichter den Zustand, in dem sie sich befinden, festgestellt hat. Der Konkursverwalter hat das Vermögen des Gemeinschuldners in Besitz zu nehmen, und in Gegenwart eines Gerichts- oder Polizeibeamten ein Vermögensverzeichniss, *zaisanmokuroku* 財產目錄, zu errichten. Wenn nöthig, wird der Gemeinschuldner zugezogen. Auch solche dem Gemeinschuldner gehörige Gegenstände, welche nicht in die Masse fallen, müssen unter Angabe ihres Werthes in das Verzeichniss aufgenommen werden. Gegenstände dagegen, an denen ein Aussonderungsanspruch besteht, werden nicht mit verzeichnet, sondern ohne weiteres an die Berechtigten ausgehändigt. Über die Errichtung des Verzeichnisses wird ein Protokoll aufgenommen. Eine beglaubigte Abschrift des

Verzeichnisses und des Protokolls wird in den Gerichtsräumen zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Dem Konkursverwalter liegt es ferner ob, die Anzeige des Gemeinschuldners über seine Zahlungseinstellung, sowie die vom Gemeinschuldner angefertigte Vermögenszusammenstellung binnen einer vom beauftragten Konkursrichter bestimmten Frist von höchstens dreissig Tagen zu prüfen. Hat der Gemeinschuldner es unterlasssen, die vorgeschriebene Vermögenszusammenstellung einzureichen, so muss der Konkursverwalter selbst eine solche anfertigen. Über die Ergebnisse seiner Prüfung hat der Konkursverwalter unter Beifügung der Vermögenszusammenstellung dem Konkursrichter Bericht zu erstatten. Der Bericht muss sich über die Ursachen des Vermögensverfalls auslassen, insbesondere darlegen, ob und inwieweit eine Verschuldung des Gemeinschuldners vorliegt. Der Konkursrichter theilt den Bericht und die Vermögenszusammenstellung der Staatsanwaltschaft mit, welche darauf über die strafrechtliche Verfolgung des Gemeinschuldners Entschliessung fasst. Eine beglaubigte Abschrift des Berichts und der Vermögenszusammenstellung wird in den Gerichtsräumen zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Die nächste Aufgabe des Konkursverwalters ist, die Konkursmasse zur Vertheilung fertig zu machen. Zu diesem Zwecke hat er die ganze Masse in Geld umzusetzen. Dies geschieht im Wege der öffentlichen Versteigerung der nicht in Geld bestehenden Sachen. Bewegliche Sachen können jedoch mit Genehmigung des beauftragten Konkursrichters auch freihändig verkauft werden. Die öffentliche Versteigerung der unbeweglichen Sachen richtet sich nach den in der Civilprozessordung über die Zwangsversteigerung von Grundstücken gegebenen Regeln. Vor der Versteigerung einer unbeweglichen Sache ist die Erlaubniss des Konkursrichters einzuholen.

Zur Bereitstellung der Konkursmasse gehört ferner die Einziehung der aussenstehenden Forderungen des Gemeinschuldners. Gegen säumige Schuldner erhebt der Konkursverwalter als Vertreter der Konkursmasse die Klage auf Erfüllung.

Die eingehenden Gelder hat der Konkursverwalter bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle niederzulegen, soweit sie nicht nach dem Ermessen des Konkursrichters zur Deckung von laufenden Ausgaben erforderlich sind. Die Hinterlegungsstelle darf die eingelegten Gelder nur auf Grund einer Anweisung des Konkursrichters herauszahlen.

Ausnahmsweise kann das Geschäft des Gemeinschuldners mit Genehmigung des Konkursgerichts weiter geführt werden, wenn ein Zwangsvergleich in Aussicht steht, oder wenn sich ergiebt, dass die vorhandene Masse die Verbindlichkeiten übersteigt. In diesem Falle darf eine Veräusserung von Bestandtheilen der Konkursmasse, soweit sie nicht im gewöhnlichen Gange des Geschäftes erfolgt, nur mit Genehmigung des Konkursrichters nach Gehör des Gemeinschuldners vorgenommen werden.

§ 12. DIE VERTHEILUNG DER KONKURSMASSE.

Aus der Konkursmasse werden zunächst die Kosten des Konkursverfahrens und die übrigen vom Gesetz diesen gleichgestellten Forderungen in der vorgeschriebenen Reihenfolge voll ausbezahlt. Der darnach verbleibende Rest wird unter die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger gleichmässig nach Verhältniss ihrer Forderungen vertheilt. Über die Befriedigung der Absonderungsberechtigten vgl. § 6.

Eine eigenthümliche Bestimmung enthält das japanische Gesetz für den Fall, dass der Schuldner zwei verschiedene Geschäfte getrennt von einander geführt hat. In einem solchen Falle können die Gläubiger eines jeden Geschäfts aus dem Vermögen dieses Geschäftes im voraus Befriedigung verlangen, so dass nur der darnach etwa noch verbleibende Rest an die Gläubiger des anderen Geschäftes fällt. Es bestehen also in diesem Falle thatsächlich zwei getrennte Konkursmassen.

Es ist unzulässig, eine Vertheilung vor dem allgemeinen Prüfungstermin vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkte soll eine Vertheilung jedesmal erfolgen, sobald genügende Masse zur Verfügung steht. An den einzelnen Abschlagsvertheilungen nehmen nur solche Gläubiger theil, deren Forderungen im Konkursverfahren schon festgestellt sind, doch werden für Forderungen, welche rechtzeitig angemeldet, aber im Prüfungstermin bestritten worden und infolge dessen noch in Prozess befangen sind, die entsprechenden

Beträge vorläufig zurückbehalten. Das Gleiche gilt für Forderungen ausländischer Gläubiger, zu deren Gunsten das Gericht eine besondere Anmeldefrist und einen eigenen Prüfungstermin bestimmt hat. Wird die bestrittene Forderung oder die Forderung des ausländischen Gläubigers später festgestellt, so erhalten die Forderungsberechtigten die zurückgehaltenen Beträge ausgezahlt. Andernfalls werden die freigewordenen Beträge nachträglich unter die Gesammtheit der Konkursgläubiger vertheilt.

Jede Vertheilung erfolgt auf Grund eines vom Konkursverwalter aufgestellten Planes, *haitōan* 配當案. Dieser Plan bedarf der Genehmigung des beauftragten Konkursrichters, der ihn mit seinem Namen unter Beisetzung des Han zu unterschreiben hat. Er wird in den Gerichtsräumen zur Einsicht ausgelegt, und die Auslegung öffentlich bekannt gemacht. Die Betheiligten können binnen vierzehn Tagen von der Bekanntmachung der Auslegung an bei dem Konkursgericht Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist oder nach Erledigung der erhobenen Einwände hat der Konkursverwalter die planmässige Vertheilung der Beträge unter die einzelnen Gläubiger vorzunehmen. Der Empfänger muss auf dem Vertheilungsplan selbst Quittung leisten. Ausserdem wird die Zahlung auf der Schuldurkunde vermerkt. Kann eine solche nicht vorgelegt werden, so ist die Auszahlung des Betrags nur mit Genehmigung des Konkursrichters zulässig.

Die Schlussvertheilung wird vorgenommen, sobald die Verwerthung der Masse beendigt ist.

§ 13. Die Aufhebung des Konkurses.

Nachdem die Vertheilung der gesammten Konkursmasse unter die Gläubiger erfolgt ist, beruft der beauftragte Richter die Gläubigerversammlung. In dieser Versammlung legt der Konkursverwalter Rechnung über die gesammte Geschäftsführung ab. Wird die Rechnung beanstandet, so entscheidet das Konkursgericht. Nach Genehmigung der Schlussrechnung erfolgt auf Antrag des beauftragten Konkursrichters die Aufhebung des Konkursverfahrens durch Beschluss des Gerichts. Der Aufhebungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Nach Aufhebung des Konkursverfahrens können die Konkursgläubiger ihre im Konkursverfahren festgestellten Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen, soweit sie aus der Konkursmasse nicht befriedigt worden sind. Es bedarf hierzu keiner besonderen Klage, sondern der Gläubiger kann ohne weiteres auf Grund der im Konkursverfahren erlangten Feststellung die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners betreiben.

In England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Russland kann das Gericht den Schuldner, der ohne seine Schuld in Konkurs gerathen ist, nach Beendigung des Konkursverfahrens durch besondere Entscheidung von allen weiteren Verpflichtungen gegen die Konkursgläubiger entbinden, so dass der Schuldner auch desjenigen Schuldbetrags ledig wird, für welchen die Gläubiger Befriedigung aus der Konkursmasse nicht erhalten haben.

§ 14. Der Zwangsvergleich.

Zwangsvergleich, *kyōkwaikeiyaku* 協諧契約, ist ein Vergleich, der im Laufe des Konkursverfahrens zwischen dem Gemeinschuldner und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern zum Zwecke der Beendigung des Konkursverfahrens abgeschlossen wird, des Inhalts, dass die Gläubiger sich mit dem Gemeinschuldner über die Art ihrer Befriedigung einigen, und demgemäss auf die Durchführung des Konkursverfahrens verzichten. Der Vergleich kommt meist auf der Grundlage zu Stande, dass einerseits die Konkursgläubiger dem Gemeinschuldner einen Theil ihrer Forderungen erlassen oder ihm Gestundung geben, andererseits der Gemeinschuldner für die Erfüllung der ihm nach dem Vergleich obliegenden Verpflichtungen Sicherheit leistet. Der Vergleich wirkt für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, dagegen erstrecken sich seine Wirkungen nicht auf die Bürgen und Mitschuldner des Gemeinschuldners, die sonach im vollen Umfange haftbar bleiben.

Das Verfahren kann nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Gemeinschuldners eingeleitet werden. Dieser kann den Antrag nur einmal und nur mit Genehmigung des beauftragten Konkursrichters stellen. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Gemeinschuldner die ihm

durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere die Anzeige der Zahlungseinstellung unterlassen, sein Vermögen bei Seite geschafft, oder sich der gerichtlichen Bewachung entzogen hat, sowie wenn er wegen strafbaren Bankerutts gerichtlich verurtheilt worden oder in Untersuchung befindlich ist. Also auch schon fahrlässiger Bankerutt macht den Zwangsvergleich unmöglich, während das deutsche und das französische Recht nur den betrüglichen Bankerutt als Hinderungsgrund anerkennen.

Der Antrag ist erst nach dem Prüfungstermin zulässig. Er muss mindestens zwanzig Tage vor der ersten Gläubigerversammlung, die vier Wochen nach dem Prüfungstermin stattfindet, gestellt werden, doch kann das Gericht ihn auch noch für eine spätere Gläubigerversammlung zulassen, wenn der Schuldner die Verspätung des Gesuchs genügend zu rechtfertigen vermag. Der Vorschlag wird bei dem Gericht mindestens zwanzig Tage vor der Abhaltung der Termins zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt, und die Auslegung öffentlich bekannt gemacht.

Über die Annahme oder Verwerfung des Zwangsvergleichs entscheidet die Gläubigerversammlung. Zur Annahme bedarf es einer droppelten Mehrheit, einmal nämlich muss die Mehrzahl der im Termine erschienenen Gläubiger dafür stimmen, und sodann müssen die Forderungen der zustimmenden Gläubiger zusammen mindestens $^3/_4$ aller Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger betragen. Gegen den in der Gläubigerversammlung angenommenen Zwangsvergleich kann sowohl der Konkursverwalter als auch jeder stimmberechtigte Gläubiger, einschliesslich derjenigen, deren Forderungen erst später festgestellt worden sind, binnen zehn Tagen Widerspruch erheben, und seine Verwerfung beantragen. Hierbei sind die Gründe des Widerspruchs anzugeben.

Der Zwangsvergleich bedarf zu seiner Wirksamkeit ausser der Zustimmung der Gläubiger noch der Bestätigung des Konkursgerichts. Der Beschluss des Gerichts wird auf Grund des vom beauftragten Konkursrichter erstatteten Berichts unmittelbar nach Ablauf der Widerspruchsfrist erlassen. Das Gericht hat den Vergleich zu verwerfen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen des Zwangsvergleichs und über das Verfahren nicht beobachtet worden sind, wenn der Vergleich nicht allen betheiligten Gläubigern gleiche Rechte zugesteht, sofern nicht die zurückgesetzten Gläubiger zugestimmt haben; wenn er dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, oder wenn er durch Betrug oder sonst auf unredliche Weise zu Stande gekommen ist. Im letzteren Falle kann auch noch nach der gerichtlichen Bestätigung Widerspruch gegen den Vergleich erhoben werden. Der bestätigte Zwangsvergleich wird ohne weiteres hinfällig, wenn der Schuldner nachträglich wegen strafbaren Bankerutts rechtskräftig verurtheilt wird. Solange die gerichtliche Untersuchung dauert, bleibt der Vergleich in der Schwebe.

Gegen den Beschluss des Gerichts über Bestätigung oder Verwerfung des Zwangsvergleichs können die zur Erhebung des Widerspruchs berechtigten Personen, sowie der Gemeinschuldner sofortige Beschwerde einwenden. Mit der Rechtskraft des Zwangsvergleichs stellt der Konkursverwalter seine Thätigkeit ein, und legt Rechenschaft ab über die Verwaltung der Konkursmasse. Der Gemeinschuldner erhält sein Vermögen zur freien Verfügung und Verwaltung zurück, soweit im Vergleich nichts anderes vereinbart ist. Die Ausführung des Vergleichs erfolgt unter der Aufsicht des beauftragten Konkursrichters.

Wird der Zwangsvergleich nicht bestätigt oder später hinfällig oder verworfen oder wegen Nichterfüllung der Vergleichsbedingungen aufgehoben, so ist das Konkursverfahren ohne weiteres wiederaufzunehmen. An dem weiteren Verfahren können auch die Gläubiger theilnehmen, deren Forderungen erst in der Zwischenzeit entstanden sind. Wenn das Konkursverfahren wiederaufgenommen wird, weil der Gemeinschuldner die in dem Vergleiche übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so wird dadurch der Dritte, der sich für die Erfüllung des Vergleichs verbürgt hat, von seinen Verbindlichkeiten aus der Bürgschaft nicht befreit.

§ 15. PERSÖNLICHE FOLGEN DES KONKURSES. WIEDERBEFÄHIGUNG.

Der Gemeinschuldner, sowie jedes unbeschränkt haftende Mitglied einer in Konkurs

verfallenen Handelsgesellschaft erleidet durch die Konkurseröffnung, abgesehen von der allgemeinen Ehrenminderung, bestimmte persönliche Rechtsnachtheile. Es ist ihm verboten, die Börse zu besuchen, er kann nicht Mäkler, Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Vorstand einer Aktiengesellschaft, Auftheiler, Konkursverwalter oder Vertreter in Handelssachen sein. Auch kann er keine kaufmännischen Ehrenposten bekleiden, z. B. nicht Mitglied einer Handelskammer werden.

Die persönlichen Folgen der Konkurseröffnung dauern solange fort, bis das Konkursgericht dem Schuldner die Wiederbefähigung, *fukken* 復權 (rehabilitatio), gewährt. Der Antrag auf Ertheilung der Wiederbefähigung ist nur zulässig, wenn die Gläubiger zuvor volle Befriedigung erlangt haben. Dies gilt selbst für den Fall, dass das Verfahren durch Zwangsvergleich zu Ende gekommen ist. Die Quittungen der Gläubiger, sowie alle sonst erforderlichen Schriftstücke müssen dem Gesuch beiliegen. Ist die Befriedigung eines Gläubigers nicht möglich, weil sein Aufenthalt unbekannt ist, so muss der Nachweis erbracht werden, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, die Schuld zu decken. Der Antrag kann auch noch nach dem Tode des Gemeinschuldners gestellt werden. Die Wiederbefähigung ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinschuldner wegen betrügerischen Bankerutts verurtheilt ist. Sie ist ferner unzulässig, wenn und solange ihm die bürgerlichen Ehrenrechte wegen eines Verbrechens oder Vergehens entzogen sind. Bei Verurtheilung wegen fahrlässigen Bankerutts kann sie nicht eher ertheilt werden, als bis die dafür erkannte Strafe verbüsst oder erlassen worden ist.

Der Antrag auf Ertheilung der Wiederbefähigung wird dem Staatsanwalt mitgetheilt, und durch Anschlag an der Gerichtstafel und auf der Börse öffentlich bekannt gemacht. Ausserdem kann noch die Bekanntmachung in einer Zeitung erfolgen. Einwendungen gegen den Antrag müssen innerhalb zwei Monaten geltend gemacht werden. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach Anhörung des Staatsanwalts. Gegen den Beschluss des Gerichts ist sofortige Beschwerde zulässig. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht, sobald er Rechtskraft erlangt hat.

Der zurückgewiesene Antrag darf innerhalb eines Jahres nicht wiederholt werden.

Die eben dargestellten Einrichtungen sind aus dem französischen Recht herübergenommen. Deutschland, England, die skandinavischen Länder, die Schweiz und Ungarn kennen sie nicht.

§ 16. STRAFBESTIMMUNGEN.

Das japanische Recht unterscheidet, wie die meisten übrigen Gesetzgebungen, zwischen betrüglichem und fahrlässigem Bankerutt.

Betrüglicher Bankerutt, *sagihasan* 詐欺破產, liegt vor, wenn der Gemeinschuldner vor oder nach der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung

1. Verpflichtungen übernommen hat in der Absicht, sie nicht zu erfüllen, oder mit dem Bewusstsein, sie nicht erfüllen zu können;

2. in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen,

a. Vermögensstücke bei Seite geschafft oder verheimlicht,

b. seine Verbindlichkeiten zu hoch angegeben, oder

c. seine Handelsbücher vernichtet, verheimlicht oder verfälscht hat.

In den Fällen unter 2 bildet also die Benachtheiligungsabsicht ein wesentliches Thatbestandsmerkmal.

Dem Thäter gleich bestraft wird, wer dem Gemeinschuldner bei diesen strafbaren Handlungen Beistand leistet, oder wer sie selbst im Interesse des Gemeinschuldners begeht.

Fahrlässiger Bankerutt, *kwataihasan* 過怠破產, liegt vor, wenn der Gemeinschuldner vor oder nach der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung

1. sein Vermögen durch unverhältmässig grossen Privataufwand oder durch Spiel, Differenzhandel oder übermässige Wagegeschäfte erheblich verringert oder mit Schulden belastet,

2. in der Absicht, seine Zahlungseinstellung hinauszuschieben, sich durch verlustbringende Geschäfte Mittel zur Bezahlung von Schulden verschafft,

3. nach der Zahlungseinstellung einzelne Gläubiger zum Nachtheil der Konkursmasse durch Zahlungsleistung oder Sicherstellung bevorzugt,

4. Handelsbücher überhaupt nicht oder unordentlich geführt, oder sie verheimlicht oder vernichtet,

5. die ihm nach dem Handelsgesetzbuch obliegenden Verpflichtungen über Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses und einer Vermögenszusammenstellung nicht erfüllt,

6. seine Zahlungseinstellung nicht rechtzeitig angezeigt,

7. nach der Konkurseröffnung sich ohne Erlaubniss von seinem Wohnort entfernt hat.

Die Strafen des Bankerutts sind nach dem Gesetze vom 8. Oktober 1890 für betrüglichen Bankerutt Zuchthaus von sechs bis acht Jahren, für fahrlässigen Bankerutt Gefängniss mit Arbeitszwang von zwei Monaten bis zu vier Jahren.

Die Strafbestimmungen wegen Bankerutts finden auch Anwendung auf die geschäftsführenden Gesellschafter, die Vorstandsmitglieder und Auftheiler einer Handels- oder Aktiengesellschaft, zu deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist.

Endlich wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geld bis zu eintausend Yen bestraft, wer einen Konkursgläubiger besticht, damit er in der Gläubigerversammlung seine Stimme in einem gewissen Sinne abgebe. Den Gläubiger, der sich bestechen lässt, trifft die gleiche Strafe.

§ 17. Stempelgebühren.

Die Bestimmungen über die Stempelgebühren im Konkurs finden sich in dem Gesetz über den Stempel in nichtstreitigen Handelssachen vom 15. August 1890. Die Verwendung des Stempels erfolgt durch Aufkleben von Stempelmarken auf dem stempelpflichtigen Schriftstück.

Fünfzig Sen Stempel sind zu verwenden bei der Erhebung der sofortigen Beschwerde, bei dem Antrag auf vorläufige Vermögensbeschlagnahme, bei dem Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkursverfahrens und bei dem Antrag des Schuldners auf Bewilligung des Zahlungsaufschubs.

Zwanzig Sen Stempel sind zu verwenden bei dem Schriftsatz zur Beantwortung der sofortigen Beschwerde und bei jedem Antrag auf Erlass eines Beschlusses oder einer Verfügung des Gerichts, soweit das Gesetz im einzelnen Falle nichts anderes bestimmt.

Ferner wird für das ganze Konkursverfahren eine Stempelgebühr berechnet, deren Betrag sich nach der Höhe der vorhandenen Aktivmasse richtet. Diese wird hierbei abzüglich der den Absonderungsberechtigten zu zahlenden Beträge, der Masseschulden und der Kosten des Konkursverfahrens in Ansatz gebracht. Das Wiederaufnahmeverfahren gilt für die Stempelpflicht als besonderes Verfahren.

Als Stempelgebühr wird berechnet für eine Aktivmasse bis zu

5	Yen	—	Yen	40	Sen
10	„	—	„	60	„
20	„	1	„	20	„
50	„	3	„	—	„
75	„	4	„	40	„
100	„	6	„	—	„
250	„	13	„	—	„
500	„	20	„	—	„
750	„	26	„	—	„
1,000	„	30	„	—	„
2,500	„	40	„	—	„
5,000	„	50	„	—	„

Von 5,000 Yen an werden für jedes weitere Tausend vier Yen mehr in Ansatz gebracht.

Bei jeder Abschlagsvertheilung wird der entsprechende Betrag zur späteren Verwendung zurückbehalten. Die Verwendung erfolgt nach Vollendung der Vertheilung auf der Schlussrechnung des Verwalters.

Endigt das Konkursverfahren durch Zwangsvergleich, so wird die halbe Gebühr berechnet.

II. DAS RECHT DER HANDELSGESELLSCHAFTEN.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 18. Begriff und Voraussetzungen.

Handelsgesellschaft ist die vertragsmässige Vereinigung mehrerer Personen zum Betriebe eines Handelsgewerbes auf gemeinsame Rechnung und unter gemeinschaftlicher Firma. Unter den Betheiligten gilt die Handelsgesellschaft regelmässig als errichtet mit dem nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten Abschluss des Vertrags, dritten Personen gegenüber wird dagegen die Gesellschaft erst wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen, und die Eintragung veröffentlicht ist.

Ist für den Geschäftsbetrieb nach Gesetz oder Verordnung die Erlaubniss einer Behörde erforderlich, so kann die Gesellschaft gültig erst errichtet werden, nachdem die Erlaubniss ertheilt worden ist.

Eine weitere Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrags ist, dass der der Gesellschaft zu Grunde liegende Zweck gesetzlich erlaubt ist. Die Errichtung einer Gesellschaft zu einem ungesetzlichen oder verbotenen Zwecke ist von Anfang an nichtig, so dass also eine solche Gesellschaft rechtlich überhaupt nicht zur Entstehung kommt. Hierher gehört z. B. die Gründung einer Gesellschaft, um verbotswidrig Waffen in das Land einzuführen, oder um Mädchenhandel zu treiben.

Endlich giebt das Gesetz dem Gericht die Befugniss, auf Antrag des Staatsanwalts oder auch von Amtswegen die Auflösung der Gesellschaft anzuordnen, wenn diese zwar zu einem erlaubten Zwecke errichtet ist, aber ihr Gewerbe in einer Weise betreibt, welche der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitte widerspricht. Diese Bestimmung ist recht dehnbar und deshalb geeignet, Veranlassung zu Missbräuchen zu geben. Vor der Auflösung ist die Staatsanwaltschaft, sowie die Vertreter der Gesellschaft zu hören. Erscheinen letztere auf Ladung nicht, so wird der Beschluss, ohne dass sie gehört sind, erlassen. Gegen den Auflösungsbeschluss ist sofortige Beschwerde zulässig. Die Vollstreckung des Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§ 19. FIRMA, STEMPEL UND HANDELSREGISTER.

Die Handelsgesellschaft muss eine Firma, *shamei* 社名, führen, die immer das Wort "*kwaisha* 會社" (Gesellschaft) als Zusatz enthält. Die unbefugte Führung dieses Zusatzes wird mit Geldbusse bis zu zwanzig Yen bestraft.

Die Handelsgesellschaft muss ferner einen Stempel, *in* 印, führen, auf dem der Firmenname eingeschnitten ist. Dem Registergericht, *tōkisaibansho* 登記裁判所, ist ein Abdruck davon zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Gleiche gilt, wenn der Stempel verändert, oder ein neuer Stempel angenommen wird.

Das Registergericht führt ein *Stempelbuch*, *kwaishainkwambo* 會社印鑑簿, in dem ein Abdruck des Stempels jeder Handelsgesellschaft eingeklebt wird. Der Registerbeamte setzt auf jeden Abdruck den Gerichtsstempel in der Weise, dass dieser theilweise das Papier des Gesellschaftsstempels, theilweise das Papier des Stempelbuchs bedeckt.

Firmenname und Firmenstempel sind unter alle Urkunden und sonstigen Schriftstücke, durch welche die Gesellschaft Rechte erwirbt oder Verpflichtungen eingeht, und unter alle an öffentliche Behörden gerichteten Schriftstücke zu setzen.

Zur Verlautbarung der die Handelsgesellschaften betreffenden Thatsachen werden bei den Amtsgerichten Handelsregister, *shōgyōtōkibo* 商業登記簿, geführt, und zwar besteht für jede Art der Handelsgesellschaften, für die Gōmeikwaisha, die Gōshikwaisha und die Kabushikikwaisha, ein besonderes Register. Zuständig für die Eintragung ist das Amtsgericht der Gemeinde, in welcher die Gesellschaft ihre Niederlassung hat. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Amtsgerichte, so wird die ganze Registerführung bei einem dieser Gerichte vereinigt. Die Auswahl des Registergerichts erfolgt in diesem Falle durch den Justizminister. Für Tokyo ist das Amtsgericht in Kyobashi Registergericht.

Der Antrag auf Eintragung einer Thatsache in das Handelsregister muss schriftlich gestellt werden. Der Antrag muss den Namen, Beruf und Wohnort der Betheiligten, die Thatsache, deren Eintragung verlangt wird, die Bezeichnung der Eintragsbehörde, sowie die Angabe des Tages der Antragstellung enthalten. Das Schriftstück muss unterschrieben und unterstempelt sein, und von den Antragstellern dem Registergericht persönlich überreicht werden. Wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt, so hat er seine Vertretungsbefugniss durch eine Vollmachtsurkunde nachzuweisen.

Das Registergericht muss auf jeden Antrag alsbald Entschliessung fassen. Ist der Antrag unvollständig oder sonst mangelhaft, so veranlasst es die Nachholung des Mangels. Wenn der Antragsteller die Nachholung unterlässt, oder wenn der Mangel nicht behoben werden kann, oder wenn der Antrag sonst gesetzlich unzulässig ist, so hat ihn das Gericht durch Beschluss abzuweisen. Der Abweisungsbeschluss

unterliegt der sofortigen Beschwerde. Das gleiche Rechtsmittel ist gegeben gegen die Änderung oder Aufhebung eines bestehenden Eintrags.

Beschliesst das Gericht dem Antrag Folge zu geben, so muss die Eintragung unverzüglich am Tage des Antrags oder spätestens am folgenden Tage vorgenommen werden. Der Eintrag muss den Tag der Eintragung angeben, und muss von dem Eintragungsbeamten unterzeichnet und unterstempelt sein. Jeder Eintrag wird sofort veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt durch Einrückung in eine an dem Gerichtsorte oder an einem anderen Orte des Landgerichtsbezirks erscheinende Zeitung, die vom Gericht immer auf ein Jahr im voraus bestimmt wird. Wo keine Zeitung erscheint, geschieht die Bekanntmachung in der Weise, dass eine Abschrift des Eintrags an der Gerichtstafel und an einem öffentlichen Versammlungsplatze ausgehängt wird.

Die Thatsachen, welche der Eintragung in das Register bedürfen, sind bei den einzelnen Arten der Handelsgesellschaften verschieden. Die eintragsbedürftige und eingetragene Thatsache gilt als gerichtskundig und öffentlich bekannt, ihr Inhalt hat also gegen jeden Dritten Wirkung, wenn er nicht beweist, dass er die Thatsache ohne seine Schuld nicht gekannt habe. Die eintragsbedürftige, aber nicht eingetragene Thatsache wirkt gegen den Dritten nur, wenn ihm bewiesen wird, dass er sie zu der in Frage kommenden Zeit gekannt habe.

Jedermann kann während der gewöhnlichen Geschäftsstunden in Gegenwart eines Beamten Einsicht in das Handelsregister nehmen und beglaubigte Abschriften daraus verlangen. Für die Einsicht des Registers werden zehn Sen, für Abschriften je zehn Sen auf das Blatt berechnet.

§ 20. VERMÖGENSVERZEICHNISS, VERMÖGENSZUSAMMENSTELLUNG, HANDELSBUCHER.

Jede Handelsgesellschaft ist verpflichtet, bei Beginn ihres Geschäftsbetriebes ein vollständiges Verzeichniss ihres Vermögensbestands, *zaisanmokuroku* 財産目錄, einschliesslich der unbeweglichen Sachen, aufzustellen und eine Vermögenszusammenstellung, *taishakutaishōhyō* 貸借對照表, anzufertigen. Hierbei müssen alle Waaren und Forderungen, sowie alle anderen Vermögenstheile zu dem laufenden Kurs- oder Marktwerthe abgeschätzt, und die Schätzungssumme vermerkt werden. Bei unsicheren Forderungen wird ein dem Betrage des wahrscheinlichen Verlustes entsprechender Abzug gemacht, und Forderungen, welche voraussichtlich uneinbringlich sind, werden überhaupt abgeschrieben. Das Verzeichniss und die Zusammenstellung sind in ein besonderes, dazu bestimmtes Buch einzutragen, und von den geschäftsführenden Gesellschaftern oder den Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

Auch während ihres Bestehens hat die Handelsgesellschaft jedes Jahr einmal Verzeichniss, inventarium, und Zusammenstellung, Bilanz, in der eben beschriebenen Weise zu errichten, und zwar die Gōmeikwaisha, offene Handelsgesellschaft, innerhalb der ersten drei Monate jedes Geschäftsjahres, die Gōshikwaisha, Kommanditgesellschaft, und die Kabushikikwaisha, Aktiengesellschaft, am Ende jedes Jahres. Bei Gesellschaften, welche Zinsen und Gewinn halbjährlich oder in noch kürzeren Zeiträumen vertheilen, muss Verzeichniss und Zusammenstellung jedes halbe Jahr aufgemacht werden.

Die Gesellschaft ist ferner gesetzlich verbunden, die in ihrem Handelszweige üblichen Bücher zu führen. Aus dem Inhalte der Handelsbücher, *shōgyōchōbo* 商業帳簿, muss sich der ganze Geschäftsgang klar ergeben. Die Gesellschaft hat insbesondere zu diesem Zwecke täglich die Geschäfte, die sie abschliesst, die Verbindlichkeiten, die sie übernimmt, oder die Andere ihr gegenüber übernehmen, die Waaren, welche sie in Empfang nimmt oder abliefert, sowie die Zahlungen, die sie leistet und empfängt, in geordneter und übersichtlicher Weise aufzuzeichnen. Ferner sind für jeden Monat die allgemeinen Geschäftsunkosten und die Kosten des Haushalts zu berechnen und einzutragen. Im Kleinhandel sind nicht die Einzelverkäufe, sondern nur der tägliche Gesammtbetrag der Baareinnahme und des gewährten Kredits in den Büchern anzugeben.

Die Handelsbücher stehen im ausschliesslichen Eigenthum der Gesellschaft. Sie kann, abgesehen von dem Falle des Bankerutts und der Auftheilung (liquidatio) zu ihrer Herausgabe nicht gezwungen werden, doch gilt hiervon eine Ausnahme, soweit ein rechtlich geschütz-

tes Interesse an ihrer Einsichtnahme vorliegt. Dies ist der Fall in Erbschaftssachen, also in dem Verhältniss der Miterben unter einander oder der Erben zu den Vermächtnissnehmern, ferner in Gemeinschafts- und Theilungssachen, also wenn es sich um Aufhebung einer Gemeinschaft oder Gesellschaft handelt, endlich bei Streitigkeiten über die Führung von Geschäften der Gesellschaft. In diesen Fällen kann das Gericht auf Antrag die Vorlegung der Bücher zum Zwecke der Einsichtnahme durch den Antragsteller anordnen.

Auch zum Zwecke der Beweiserhebung im Prozess kann das Gericht unter gewissen Voraussetzungen die Vorlegung der Handelsbücher anordnen. Die Einsichtnahme erstreckt sich aber in diesem Falle nur auf solche einzelne Einträge, welche sich unmittelbar auf den vorliegenden Rechtsstreit beziehen. Der Richter darf die Anordnung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Gegenpartei erlassen. Die Einsichtnahme zum Zwecke der Beweisaufnahme erfolgt durch den Richter in Gegenwart der Personen, denen die Verfügung über die Handelsbücher zusteht. Befinden sich die Handelsbücher nicht an dem Orte, an dem das Gericht seinen Sitz hat, so muss die Prozesshandlung von dem Prozessgericht oder dem ersuchten Richter an dem anderen Orte vorgenommen werden.

Über die Beweiskraft der Handelsbücher entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen entsprechend den Umständen des einzelnen Falls, doch soll ein Eintrag in den Handelsbüchern nicht vollen Beweis zu Gunsten derjenigen Partei erbringen, von welcher der Eintrag herrührt, wenn nicht die Richtigkeit seines Inhalts durch bestimmte begleitende Umstände bestärkt wird. Als solche Umstände nennt das Gesetz die Thatsache, dass der Gegner sich im Prozess ebenfalls auf diesen von der anderen Partei herrührenden Eintrag oder auf andere damit in Zusammenhang stehende Einträge bezogen hat, sowie dass der Gegner sich nicht auf einen widersprechenden Eintrag in seinen eigenen Handelsbüchern berufen, noch sonst die Unrichtigkeit des von der anderen Partei zum Beweis angezogenen Eintrags wenigstens glaubhaft machen kann. Wenn sich die Einträge in den Handelsbüchern der beiden Parteien widersprechen, so entscheidet der Richter ebenfalls nach freiem Ermessen, ob er dem einen oder dem anderen Eintrag mehr Glauben schenken, oder ob er in diesem Falle den Handelsbüchern überhaupt keine Beweiskraft zuerkennen will.

Wenn eine Partei den Bestimmungen des Gesetzes zuwider auf Verlangen ihre Handelsbücher nicht vorlegt, so hat sie in Bezug auf die streitige Thatsache die Vermuthung gegen sich, ausser wenn sie glaubhaft macht, dass ihr die Unterlassung der Vorlegung nicht zur Schuld angerechnet werden könne, z. B. weil die Bücher ohne ihr Verschulden abhanden gekommen sind.

Diese in's Einzelne gehenden Regeln über die Beweiskraft der Handelsbücher sind wenig sachgemäss, und stehen kaum in Einklang mit den Grundsätzen des japanischen Civilprozesses.

Die Gesellschaft hat ihre Handelsbücher zehn Jahre lang aufzubewahren, und für deren sichere Unterbringung Sorge zu tragen.

B. DIE EINZELNEN HANDELSGESELLSCHAFTEN.

§ 21. IM ALLGEMEINEN.

Das japanische Recht kennt nur drei Arten von Handelsgesellschaften, *shōjikwaisha* 商事會社, nämlich die Gōmeikwaisha, offene Handelsgesellschaft, die Gōshikwaisha, Kommanditgesellschaft, und die Kabushikikwaisha, Aktiengesellschaft. Die stille Gesellschaft, Tokumeikumiai, die Gelegenheitsgesellschaft, Tōzakumiai, und die Gewinn- und Verlustgesellschaft, Kiōbunkumiai, sind zwar in das Handelsgesetzbuch aufgenommen, gelten aber nicht als Handelsgesellschaften im juristischen Sinne des Wortes.

I. DIE GŌMEIKWAISHA.

§ 22. BEGRIFF UND ERRICHTUNG.

Die Gōmeikwasha, 合名會社, entspricht ihrer juristischen Natur nach der offenen Handelsgesellschaft des deutschen und der ordinary partnership des englischen Rechts. Sie ist diejenige Form der Handelsgesellschaft, bei welcher mehrere Personen ein Handelsgewerbe auf gemeinsame Rechnung und unter gemeinsamer Firma in der Weise betreiben, dass jeder Gesellschafter für die gesammten Schulden der Gesellschaft nicht bloss mit seiner Einlage, sondern persönlich mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Die Errichtung der Gesellschaft erfolgt durch schriftlichen Vertrag. Die Vertragsurkunde muss von allen Gesellschaftern, *shain* 社員, unterzeichnet und unterstempelt sein. Die Schriftlichkeit ist nach japanischem Recht eine wesentliche, die Entstehung der Gesellschaft bedingende Form. Solange die schriftliche Form nicht vorliegt, hat die Gesellschaft weder für die Gesellschafter unter einander noch auch Dritten gegenüber rechtliche Wirkung. Das japanische Gesetz ist also in diesem Punkte strenger als die europäischen Gesetzgebungen, von denen die französische zwar auch Schriftlichkeit des Gesellschaftsvertrags vorschreibt, aber nur des Beweises wegen, während das deutsche und das englische Recht schon die einfache mündliche Vereinbarung der Betheiligten für die Errichtung der Gesellschaft genügen lassen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags, *kwaishakeiyaku* 會社契約, bedarf ebenfalls der schriftlichen Form, und ist nur zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

Die Firma der Gōmeikwaisha muss eine Personenfirma sein, d. h. den Familiennamen von mindestens einem der Gesellschafter enthalten mit dem das Gesellschaftsverhältniss andeutenden Zusatz "kwaisha" (..... & Co.)

Wenn eine Gesellschaft ein schon bestehendes Handelsgeschäft übernimmt, so darf sie die bisherige Firma nicht fortführen. Diese Bestimmung steht mit den Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs in Widerspruch. Das berechtigte Interesse, eine wohlbekannte Firma fortzuführen verdient grössere Berücksichtigung, als die Möglichkeit, dass die Übernahme der Firma vielleicht einmal zu schwindelhaften Zwecken gemissbraucht werden könnte. Der Gesetzgeber kann nicht alles verbieten, was unter gewissen Verhältnissen möglicherweise einmal auch nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte.

Die vor der Einführung des Handelsgesetzbuchs errichteten offenen Handelsgesellschaften dürfen ihre alte Firma weiterführen, müssen ihr aber stets das Wort "Gōmeikwaisha" hinzufügen.

Tritt ein Gesellschafter, dessen Name in der Firma enthalten ist, aus der Gesellschaft aus, so bedarf es zur Weiterführung der alten Firma der Zustimmung des austretenden Gesellschafters.

Die Errichtung der offenen Handelsgesellschaft ist zum Handelsregister anzumelden. Dies gilt auch für die offenen Handelsgesellschaften, die vor dem 1. Juli 1893 errichtet worden sind. Die Anmeldung muss sowohl an dem Orte der Hauptniederlassung, als an demjenigen Orte erfolgen, wo eine Zweigniederlassung errichtet wird. Die Eintragung soll innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit der Errichtung ab erwirkt werden. Schon bestehende offene Handelsgesellschaften müssen die Eintragung binnen sechs Monaten nach Einführung des Handelsgesetzbuchs erlangen.

Der Eintrag muss die folgenden Thatsachen enthalten:

1. die Erklärung, dass die Gesellschaft eine Gōmeikwaisha sein soll;
2. den Zweck der Gesellschaft;
3. die Firma und den Ort der Niederlassung;
4. Namen und Wohnort aller Gesellschafter;
5. den Tag der Errichtung;
6. die Zeit, auf welche der Gesellschaftsvertrag geschlossen ist, falls die Dauer der Gesellschaft zeitlich begrenzt sein soll;
7. die Namen der geschäftsführenden Gesellschafter, wenn solche besonders bestellt sind.

Jede Veränderung in den vorstehenden Thatsachen muss binnen sieben Tagen zur Eintragung gebracht werden. Der Inhalt des Eintrags wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebühr für Eintragung der Gōmeikwaisha und Bekanntmachung der Eintragung beträgt sechs Yen, für Eintragung einer Änderung und Bekanntmachung der Änderung dreissig Sen.

Bevor die Eintragung erfolgt ist, darf die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb nicht beginnen. Wenn die Gesellschaft dieser Bestimmung zuwiderhandelt, so wird ihr der Geschäftsbetrieb durch Gerichtsbeschluss untersagt. Zuständig ist das Landgericht des Niederlassungsortes. Die Betheiligten sind vorher zu hören, und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben. Der Beschluss kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden. Seine Vollstreckung liegt der Staatsanwaltschaft ob.

Die Eintragung der Gōmeikwaisha in das Handelsregister wird unwirksam, wenn die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb nicht binnen

sechs Monaten von der Eintragung an thatsächlich beginnt.

Bestimmungen, welche zwar im Gesellschaftsvertrag enthalten, aber in Wirklichkeit nicht zur Ausführung gebracht worden sind, können weder den Gesellschaftern noch Dritten gegenüber geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber betrachtet also solche unausgeführt gebliebene Bestimmungen als durch stillschweigende Übereinkunft der Gesellschafter aufgehoben.

§ 23. VERHALTNISS DER GESELLSCHAFTER NACH INNEN.

Das Verhältniss der einzelnen Gesellschafter zu einander wird durch das Gesetz und in zweiter Linie durch die Vereinbarung der Betheiligten geregelt. Grundsätzlich haben alle Gesellschafter gleiche Rechte. Jedem einzelnen steht dieGeschäftsführung in gleichem Umfange zu, und das Stimmrecht der Gesellschafter darf nicht nach der Höhe der von dem einzelnen gezahlten Einlage verschieden bemessen werden. Fragen, welche sich auf die Ausführung des Gesellschaftsvertrags beziehen, entscheidet die Mehrheit der Gesellschafter. Der Einstimmigkeit der Gesellschafter bedarf es zu allen Geschäften und Unternehmungen, welche dem Zwecke der Gesellschaft, wenn auch nicht entgegen, so doch fremd sind.

Im Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung einem oder mehreren von den Gesellschaftern ausschliesslich übertragen werden. Dann steht die Entscheidung über die Ausführung des Gesellschaftsvertrags und über die Vornahme von Geschäften allein den geschäftsführenden Gesellschaftern, *gyōmutantōshain* 業務擔當社員, zu, und die Befugnisse der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter beschränken sich darauf, dass sie sich jederzeit von dem Stande der Geschäfte überzeugen und zu diesem Zwecke die Bücher und Papiere der Gesellschaft einsehen, sowie den geschäftsführenden Gesellschaftern gegenüber ihre Anschauung über die Führung der Geschäfte zum Ausdruck bringen können.

§ 24. DAS VERHÄLTNISS DER GESELLSCHAFTER NACH AUSSEN.

Zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen, also dritten Personen gegenüber, ist an sich jeder Gesellschafter berechtigt. Er kann also Prozesse für die Gesellschaft führen, über die der Gesellschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen verfügen, insbesondere sie veräussern und verpfänden, und er kann Wechsel für die Gesellschaft ausstellen. Die Rechtshandlungen, welche ein Gesellschafter als solcher vornimmt, berechtigen und verpflichten unmittelbar die Gesellschaft. Es ist dabei gleichgültig, ob die Handlung des Gesellschafters auch wirklich innerhalb des Geschäftsbetriebes liegt. Selbst wenn er ein damit nicht zusammenhängendes Geschäft abschliesst, verbindet er die Gesellschaft nach aussen, wird aber seinerseits den übrigen Gesellschaftern schadensersatzpflichtig. Auch durch rechtswidrige Handlungen, die ein Gesellschafter als solcher begeht, wird die Gesellschaft verpflichtet.

Wenn die Geschäftsführung einzelnen Gesellschaftern ausschliesslich übertragen ist, so steht die Vertretung der Gesellschaft nach aussen den geschäftsführenden Gesellschaftern allein zu, und die Handlung eines von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters hat nicht die Kraft, die Gesellschaft zu berechtigen oder zu verpflichten. Die Beschränkung der Vertretungsbefugniss der geschäftsführenden Gesellschafter ist Dritten gegenüber wirkungslos.

Dem wirklichen Gesellschafter gleich haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeder Dritte, dessen Name mit seiner Zustimmung in die Firma aufgenommen ist; ferner wer an der Führung der Geschäfte der Gesellschaft wie ein Gesellschafter theilnimmt, ohne es wirklich zu sein, und endlich wer, ohne nach aussen hin als Gesellschafter aufzutreten, thatsächlich die Rechte und Pflichten eines Gesellschafters auf sich nimmt.

§ 25. RECHTE UND PFLICHTEN DER EINZELNEN GESELLSCHAFTER.

I. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Beitrag zu dem Gesellschaftsvermögen zu leisten. Die Einlage, *shusshi* 出資, kann in unbeweglichen oder in beweglichen Sachen, besonders Geld, oder in sonstigen übertragbaren Vermögenswerthen oder in persönlichen Diensten bestehen. Die eingebrachten Sachen gehen in das Eigenthum der Gesellschaft über, und

sind unter Bezeichnung ihres Schätzungswerths in das Vermögensverzeichniss, inventarium, aufzunehmen. Wird einem Gesellschafter die Leistung der Einlage ohne seine Schuld unmöglich, so wird er als ausgeschieden betrachtet, wenn er nicht mit Zustimmung aller anderen Gesellschafter eine andere Einlage macht. Wenn ein Gesellschafter *schuldhaft* unterlässt, die ihm obliegende Einlage zu machen, so kann die Gesellschaft nach ihrer Wahl entweder die Leistung der Einlage nebst Zinsen und Schadensersatz verlangen, oder sie kann ihn aus der Gesellschaft ausschliessen und Schadensersatz fordern. Der Gesellschafter kann seine Einlage, sowie seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nur vermindern, wenn alle übrigen Gesellschafter ihre Zustimmung geben, die Gesellschaftsgläubiger sind aber befugt, eine solche Verminderung innerhalb zwei Jahren anzufechten, wenn dadurch die Mittel zur Befriedigung ihrer Forderungen verringert, oder ihre Befriedigung sonst erschwert wird.

Der Gesellschafter ist zur Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet, und haftet der Gesellschaft auf Ersatz des Schadens, den sie durch seine Nachlässigkeit erleidet. Gelder, die er für die Gesellschaft einnimmt, hat er ohne Verzug abzuliefern. Unterlässt er dies, oder verwendet er sie in seinen eigenen Nutzen, so hat er die Beträge der Gesellschaft zu verzinsen und gegebenenfalls Schadensersatz zu leisten.

Der Gesellschafter trägt einen verhältnissmässigen Antheil an dem Verlust, den die Gesellschaft erleidet. Die Höhe des Antheils richtet sich nach der Höhe seiner Einlage, er ist aber in keinem Falle *der Gesellschaft gegenüber* verpflichtet, über seine Einlage hinaus Beiträge zu leisten.

Endlich untersagt das Gesetz dem einzelnen Gesellschafter, ohne die Erlaubniss der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte gleicher Art zu betreiben. Wenn ein Gesellschafter dieser Bestimmung zuwider ein Handelsgeschäft abschliesst, so kann die Gesellschaft nach ihrer Wahl entweder selbst an seiner Stelle in das Geschäft eintreten, oder sie kann den schuldigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausstossen. In beiden Fällen ist sie berechtigt, Ersatz des ihr durch das Verhalten des Gesellschafters verursachten Schadens zu fordern.

II. Der Gesellschafter kann einen verhältnissmässigen Antheil am Gewinn fordern. Der Gewinnantheil wird im Zweifel nach der Höhe der Einlage berechnet. Die in persönlichen Diensten bestehende Einlage ist hierbei zu dem im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Werthe in Ansatz zu bringen. Fehlt eine solche Festsetzung, so bestimmt der Richter den Werth unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falls. Das Gleiche gilt bei der Vertheilung des Verlustes.

Der Gesellschafter ist ferner befugt, von allen Darlehen, die er der Gesellschaft gewährt, und von allen Auslagen, die er für die Gesellschaft macht, Zinsen zu der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Höhe zu berechnen, dagegen ist er im Zweifel nicht berechtigt, für persönliche Dienste, die er der Gesellschaft bei Besorgung ihrer Geschäfte leistet, ein Entgelt zu fordern, denn solche Dienste gehören im allgemeinen zu den Pflichten jedes Gesellschafters. Nur wenn die Einlage selbst in persönlichen Diensten besteht, und die geleisteten Dienste über das ihm obliegende Mass hinausgehen, kann er für die Mehrleistung entsprechende Vergütung verlangen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Gesellschafter allen Schaden zu ersetzen, den er unmittelbar bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft erleidet. Die Ersatzpflicht beschränkt sich also auf solche Verluste, welche die nothwendige Folge der von dem Gesellschafter für die Gesellschaft vorgenommenen Handlungen sind.

§ 26. DAS VERMÖGEN DER GŌMEIKWAISHA.

Subjekt des Gesellschaftsvermögens ist nicht die Gesellschaft als solche, sondern die einzelnen Gesellschafter. Diese sind Eigenthümer der Gesellschaftssachen, Gläubiger der Gesellschaftsforderungen und Schuldner der Gesellschaftsschulden. Obgleich sonach die Gōmeikwaisha keine juristische Person ist, hat ihr doch das Gesetz nach aussen hin eine gewisse Selbständigkeit verliehen, indem es ihr gestattet, unter ihrer Firma Rechte, insbesondere Eigenthum, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, sowie zu klagen und verklagt zu werden.

Ebenso ist das Vermögen der Gesellschaft, obgleich juristisch Vermögen der Gesellschafter, in Wirklichkeit von dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschaftsmitglieder völlig getrennt, und darf während des Bestehens der Gesellschaft nur für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbst in Anspruch genommen werden, soweit nicht an einzelnen Sachen schon vor ihrer Einbringung für Dritte Rechte begründet waren. Auch der Geschäftsantheil des einzelnen Gesellschafters ist den Angriffen seiner Privatgläubiger entzogen, solange seine Mitgliedschaft dauert. Ihr Anspruch ist beschränkt auf den Gewinnbetrag und die Zinsen, welche der Schuldner selbst von der Gesellschaft zu fordern berechtigt ist. Andererseits haftet das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter, anders als im deutschen Recht, für die Gesellschaftsschulden nur aushülfsweise, nämlich nur, wenn und soweit die Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen Befriedigung nicht erlangen können.

Aus der Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens folgt, dass die Forderung an einen einzelnen Gesellschafter nicht mit einer Forderung der Gesellschaft, und die Forderung an die Gesellschaft nicht mit der Forderung eines einzelnen Gesellschafters aufgerechnet werden kann. Wenn aber ein Gesellschaftsgläubiger eine Gesellschaftsschuld gegen einen einzelnen Gesellschafter geltend macht, so kann letzterer dagegen eine Forderung, die ihm persönlich gegen den Gesellschaftsgläubiger zusteht, zur Aufrechnung bringen.

§ 27. Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern.

I. Ein neues Mitglied kann in die Gesellschaft nur mit Zustimmung aller Gesellschafter aufgenommen werden. Der neu aufgenommene Gesellschafter haftet auch für alle früheren Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sofern diese Haftung nicht durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen ist. Die Übertragung des Gesellschaftsantheils an eine dritte Person, ohne dass diese zugleich Gesellschafter wird, ist unzulässig, und das darauf gerichtete Rechtsgeschäft sowohl unter den Vertragstheilen selbst als auch dritten Personen gegenüber nichtig. Diese Bestimmung ist überflüssig, da sie sich aus dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft von selbst ergiebt. Der Vertrag, durch welchen ein Gesellschafter einen Dritten an seinem Geschäftsantheile betheiligt, erzeugt rechtliche Wirkungen nur zwischen den Vertragstheilen, nicht aber gegenüber der Gesellschaft. Das Verhältniss zwischen dem betreffenden Gesellschafter und dem Dritten richtet sich in diesem Falle nach den für die Kyōsanshōgiōkumiai, Handelsvereinigung auf gemeinschaftliche Rechnung, geltenden Regeln.

II. Die Mitgliedschaft eines Gesellschafters hört auf:

1. *durch freiwilligen Austritt.* Ist der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, so bedarf der Austritt vor Ablauf der Zeit der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit oder auf Lebenszeit geschlossen, so kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres kündigen. Wenn wichtige Gründe vorliegen, ist der Austritt selbst ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist gestattet.

2. *durch seine Ausschliessung.* Diese ist zulässig, wenn ein Gesellschafter unbefugt Handlungen der Geschäftsführung vornimmt, wenn er sich der Gesellschaft gegenüber einer betrügerischen Handlungsweise schuldig macht, wenn er schuldhaft die Einlage nicht zahlt, oder wenn er sonst in erheblicher Weise gegen die ihm als Gesellschafter obliegenden Verpflichtungen verstösst. Die Ausschliessung erfolgt durch Beschluss der übrigen Gesellschafter.

3. dadurch, dass er *bankerutt* wird;

4. dadurch, dass er *seine Verfügungsfähigkeit verliert,* z. B. wegen Geisteskrankheit; doch kann die Satzung bestimmen, dass in einem solchen Falle die Mitgliedschaft fortdauern soll.

5. *durch seinen Tod.* Der Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters kann an seine Stelle treten, wenn der Gesellschaftsvertrag dies bestimmt, oder wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters ist mit Angabe des Grundes binnen einer Woche zum Handelsregister anzumelden. Auf das Bestehen der Gesellschaft ist das Ausscheiden des Mitgliedes ohne Einfluss, während es nach deutschem Recht regelmässig die Auflösung der Gesellschaft nach sich zieht. Die japanische Bestimmung

verdient den Vorzug, weil sie den praktischen Bedürfnissen des Handels besser entspricht. Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Rückgabe der von ihm eingebrachten Gegenstände oder auf Vertheilung der Gesellschaftssachen, er muss sich vielmehr die Abfindung in Geld gefallen lassen, und zwar erhält er denjenigen Betrag, der nach der gegenwärtigen Vermögenslage der Gesellschaft dem Werthe seines Gesellschaftsantheils entspricht. Zur Ausfindung dieses Betrages wird eine besondere Vermögenszusammenstellung aufgemacht. Hierbei ist davon auszugehen, dass für persönliche Dienste, sowie für sonstige Einlagen, die ihrer Natur nach mit dem Ausscheiden endigen, Erstattung nicht verlangt werden kann. An den späteren Geschäftsergebnissen nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nur insoweit theil, als sie aus Geschäften herrühren, die bei seinem Ausscheiden schon begonnen waren.

Der ausscheidende Gesellschafter bleibt, gleichgültig, aus welchem Grunde seine Mitgliedschaft aufgehört hat, für die vorher entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch zwei Jahre lang mit seinem ganzen Vermögen haftbar.

§ 28. DIE AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT.

Die Gründe, aus denen die Auflösung der Gōmeikwaisha eintreten kann, sind gesetzliche oder richterliche.

Gesetzliche Gründe sind:

1. Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft errichtet ist;

2. Eintritt eines Ereignisses, mit welchem nach dem Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft endigen soll;

3. Konkurs der Gesellschaft;

4. übereinstimmender Beschluss aller Gesellschafter.

In den ersten beiden Fällen können die Gesellschafter oder einige von ihnen beschliessen, die Gesellschaft nicht aufzulösen, sondern fortzuführen. Die Gesellschafter, welche an der fortgesetzten Gesellschaft nicht theilnehmen wollen, werden so betrachtet, als wenn sie aus der Gesellschaft ausgeschieden wären.

Gerichtlich und zwar durch das Landgericht des Niederlassungsortes kann die Gesellschaft auf Antrag eines Gesellschafters aufgelöst werden, wenn die Erreichung ihres Zweckes infolge äusserer Umstände unmöglich wird, z. B. weil infolge des Ausbruchs eines Krieges der Betrieb des unternommenen Geschäfts auf absehbare Zeit verhindert ist; oder weil das zum Gedeihen der Gesellschaft erforderliche Zusammenarbeiten der Gesellschafter nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint. Im letzteren Falle kann das Gericht auf Antrag auch die Ausschliessung einzelner Gesellschafter anordnen, wenn erhebliche Gründe dafür vorgebracht werden. Der Beschluss des Gerichts unterliegt der sofortigen Beschwerde.

Die Auseinandersetzung der Mitglieder einer aufgelösten Gōmeikwaisha erfolgt ausser beim Konkurs im Wege des Auftheilungsverfahrens (Liquidation, *seisan* 清算). Zur Durchführung des Verfahrens wählt die Gesellschaft durch Mehrheitsbeschluss besondere Auftheiler, *seisannin* 清算人. Als solche können alle oder einzelne Gesellschafter oder auch Dritte bestellt werden. Die Auflösung der Gesellschaft, der Grund der Auflösung und der Tag, an dem sie erfolgt ist, sowie Name und Wohnort der Auftheiler sind binnen einer Woche zum Handelsregister anzumelden. Die Auftheiler vertreten die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich. Aus den von ihnen innerhalb ihrer Vertretungsmacht vorgenommenen Handlungen wird die Gesellschaft unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Die Vollmacht der Auftheiler kann durch die Gesellschafter *Dritten gegenüber* nicht beschränkt werden, dagegen sind die Auftheiler nach innen hin als Beauftragte der Gesellschafter verpflichtet, den Beschlüssen der letzteren Folge zu leisten, und machen sich durch Zuwiderhandlung schadensersatzpflichtig. Zur Entlassung der Auftheiler sind die Gesellschafter nicht befugt. Diese kann vielmehr nur durch das Landgericht auf Antrag eines Gesellschafters erfolgen, wenn wichtige Gründe eine solche Massregel rechtfertigen. Der Beschluss des Gerichts, welcher die Entlassung der Auftheiler anordnet oder ablehnt, kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

Die Aufgabe der Auftheiler besteht in der Abwickelung der laufenden Geschäfte, Versilberung der der Gesellschaft gehörigen Sachen, Einziehung der aussenstehenden Forderungen und

Befriedigung der der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten. Das Geschäft fortzusetzen und neue Handelsverbindungen einzuleiten sind die Auftheiler nur insoweit berechtigt, als der Zweck der Auftheilung es erfordert. Nachdem die Auftheiler das Vermögen der Gesellschaft zu Gelde gemacht und alle Gesellschaftsverbindlichkeiten erfüllt haben, legen sie über ihre Geschäftsführung Rechnung ab, und vertheilen das verbleibende Vermögen unter die Gesellschafter. Wenn genügende Beträge bereit liegen, können schon während des Auftheilungsverfahrens Abschlagszahlungen gemacht werden.

Die Gesellschafter haften von der Auflösung an noch fünf Jahre lang unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Wenn das Recht für eine Verbindlichkeit eine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, so bleibt diese in Kraft. Die fünfjährige Verjährungsfrist gilt nicht, soweit noch ungetheiltes Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist.

§ 29. II. DIE GŌSHIKWAISHA.

Das Wesen der *Gōshikwaisha* 合資會社 besteht darin, dass mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinsamer Firma betreiben in der Weise, dass jeder einzelne Gesellschafter als solcher nur mit seiner Einlage für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich für einzelne Gesellschafter etwas anderes bestimmt. Diese Gesellschaftsform ist ein Mittelding zwischen der Kommanditgesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Entwurf stand der letzteren Form ganz nahe, der Verbesserungsausschuss neigte mehr nach der Kommanditgesellschaft, und aus der Verschmelzung dieser beiden Gesichtspunkte ist das jetzige eigenartige Gebilde entstanden.

Abgesehen von den im Gesetze besonders vorgesehenen Abweichungen sollen im allgemeinen die für die Gōmeikwaisha geltenden Bestimmungen auch auf die Gōshikwaisha Anwendung leiden. Bei der Eintragung der Gōshikwaisha muss ausser den für den Eintrag der Gōmeikwaisha vorgeschriebenen Thatsachen im Handelsregister noch verlautbart werden,

1. dass die Gesellschaft eine Gōshikwaisha ist,
2. der Gesammtbetrag des Gesellschaftsvermögens,
3. der Betrag der Einlage jedes Gesellschafters,
4. die Namen der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung, sowie
5. die Namen der Geschäftsführer.

Die Gebühr für Eintragung der Gesellschaft und Bekanntmachung der Eintragung beträgt zehn Yen.

Die Einlage der Gesellschafter muss in Geld oder anderen Vermögenswerthen bestehen. Persönliche Dienste sind ausgeschlossen.

Die Firma darf nicht den Familiennamen eines beschränkt haftenden Gesellschafters enthalten. Die Aufnahme seines Namens in die Firma macht ihn unbeschränkt haftbar, wenn sie mit seiner Zustimmung geschehen ist. Die Firma muss stets den Zusatz "Gōshikwaisha" führen. Diese die Firma betreffenden Bestimmungen gelten auch für Gesellschaften, welche schon unter dem früheren Rechte entstanden sind.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und aussergerichtlich durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführer sind aus der Zahl derjenigen Gesellschafter zu wählen, welche nach dem Gesellschaftsvertrage unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Die Wahl erfolgt durch 3/4 Mehrheit aller Gesellschafter. Eine gleiche Mehrheit ist für die Absetzung erforderlich.

Wenn mehrere Geschäftsführer gewählt werden, so kann im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter bestimmt werden, dass sie nur gemeinschaftlich für die Gesellschaft handeln sollen. Auch können den Geschäftsführern andere Beschränkungen in ihrer Verwaltungsbefugniss auferlegt werden. Überschreiten sie die Grenzen, die ihnen durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter gezogen sind, so machen sie sich der Gesellschaft gegenüber schadensersatzpflichtig, aber gegen den gutgläubigen Dritten haben die den Geschäftsführern auferlegten Beschränkungen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht keine rechtliche Wirkung. Die Geschäftsführer haften unbeschränkt und als Gesammtschuldner für alle während ihrer Geschäftsführung eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Diese Haftung dauert noch zwei Jahre nach Beendigung der Geschäftsführung fort.

Über den Geschäftsführern steht als oberstes Organ der Gesellschaft die Generalversammlung aller Mitglieder. Die Geschäftsführer haben jährlich eine ordentliche Generalversammlung und ausserdem ausserordentliche Versammlungen so oft zu berufen, als sie es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachten. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auch berufen werden, wenn mindestens der vierte Theil der Gesellschafter die Berufung verlangt. Spätestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung haben die Geschäftsführer jedem Gesellschafter den Gegenstand der Berathung und eine Abschrift der zur Vorlage bestimmten Schriftstücke mitzutheilen.

Die ordentliche Generalversammlung soll jedesmal nach dem Schlusse des Geschäftsjahres abgehalten werden. Ihre Hauptaufgabe ist, die Vermögenszusammenstellung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr zu prüfen. Die Genehmigung gilt als ertheilt, wenn die Mehrheit der anwesenden Gesellschafter dafür stimmt.

In der ausserordentlichen Generalversammlung ist die Mehrheit der *erschienenen* Gesellschaft nicht genügend, um einen gültigen Beschluss zu fassen, es wird vielmehr dazu die Mehrheit *aller* Gesellschafter erfordert. Wenn in der Versammlung nicht die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl der Gesellschafter erschienen ist, so kann durch die einfache Mehrheit der erschienenen Gesellschafter ein vorläufiger Beschluss über die zur Entscheidung stehende Frage gefasst werden. Dieser Beschluss wird allen Gesellschaftern mitgetheilt, und darauf eine neue Generalversammlung berufen. Wenn in dieser Versammlung der Beschluss nochmals von der einfachen Mehrheit der erschienenen Gesellschafter genehmigt wird, so erlangt er nunmehr Rechtswirksamkeit, vorausgesetzt, dass die Gesellschafter bei der Mittheilung des Beschlusses auf diese Rechtsfolge besonders hingewiesen worden sind.

Die Entscheidung über eine Frage, für welche das Gesetz bei der Gōmeikwaisha Einstimmigkeit verlangt, erfolgt bei der Gōshikwaisha durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Gesellschafter. Der Gesellschafter, der in einer solchen Frage in der Minderheit bleibt, ist berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Der beschränkt haftende Gesellschafter ist nicht behindert, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Handelsgeschäfte gleicher Art zu betreiben, dagegen gilt für die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, einschliesslich der Geschäftsführer, in dieser Beziehung das gleiche Verbot wie für die Gesellschafter der Gōmeikwaisha.

Der beschränkt haftende Gesellschafter ist berechtigt, seinen Geschäftsantheil an einen Dritten zu veräussern, wenn die Geschäftsführer ihre Einwilligung dazu geben. Der Erwerber tritt damit der Gesellschaft gegenüber in alle Rechte und Pflichten des Veräussernden ein.

Gewinn und Verlust wird in derselben Weise wie bei der offenen Gesellschaft berechnet. Solange das Gesellschaftskapital durch Verluste vermindert ist, dürfen Zinsen und Gewinn an die Gesellschafter nicht ausgezahlt, sondern die Einnahmen müssen dazu verwendet werden, das Gesellschaftskapital wieder auf die frühere Höhe zu bringen.

III. DIE KABUSHIKIKWAISHA.

§ 30. GRUNDUNG UND ERRICHTUNG.

Die *Kabushikikwaisha* 株式會社, Aktiengesellschaft, ist die Vereinigung von Kapitalien zu gemeinsamem Betriebe von Geschäften in der Weise, dass die Gesellschaft eine selbständige juristische Person mit einem in feste, gleiche Antheile, Aktien, zerlegten Vermögen bildet, und die einzelnen Mitglieder einestheils keinen Antheil an der Geschäftsführung haben, anderntheils nur mit ihrem Aktienantheil für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Die Gesellschaft muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Sie ist die auf die Theilnahme grösserer Kreise berechnete Gesellschaftsform. Im Gegensatz zu den übrigen Gesellschaftsformen ist bei der Kabushikikwaisha nicht erforderlich, dass ihr Zweck auf den Betrieb von Handelsgeschäften gerichtet sei, sie unterliegt den Bestimmungen des Handelsrechts vielmehr auch dann, wenn sie andere als Handelsgeschäfte betreibt.

Wie früher in Europa, so gilt jetzt in Japan für die Aktiengesellschaft das "Concessionsprinzip," sie bedarf also zu ihrer Entstehung der staatlichen Genehmigung. Das Gesetz unterscheidet zwischen "Gründung" und "Errichtung" der Gesellschaft. Unter Gründung ver-

steht es die vorbereitenden Handlungen, durch welche für die Gesellschaft die Voraussetzungen der Entstehung geschaffen werden, unter Errichtung die Rechtshandlung selbst, durch welche die Gesellschaft als solche rechtlich entsteht.

Die Gründung der Kabushikikwaisha geht in folgender Weise vor sich: Mindestens vier Personen, die Gründer, *hokkinin* 發起人, vereinigen sich und stellen zunächst den Gründungsplan (Prospectus) und die vorläufigen Gesellschaftssatzungen (Statuten) auf. Die Gründer müssen beide Schriftstücke unterschreiben, und der Unterschrift das Han beisetzen. Das englische Recht unterscheidet ähnlich zwischen "memorandum" und "articles of association."

Der Gründungsplan muss die folgenden Thatsachen enthalten:

1. dass die Gesellschaft eine Aktiengesellschaft sein soll;
2. den Zweck der Gesellschaft;
3. die Firma und den Ort der Niederlassung;
4. den Gesammtbetrag des Aktienkapitals, die Zahl der Aktien und den Betrag jeder Aktie;
5. Namen und Wohnort der Gründer, sowie die Zahl der Aktien, die jeder von ihnen übernimmt;
6. die Zeitdauer der Gesellschaft, sofern der Gesellschaftsvertrag für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird.

Ausserdem hat der Gründungsplan noch im allgemeinen anzugeben, in welcher Weise das Kapital der Gesellschaft Verwendung finden soll.

Nach Aufstellung des Gründungsplans und der vorläufigen Satzungen haben die Gründer durch Vermittelung des obersten Verwaltungsbeamten des Bezirks, *chihōchōkwan* 地方長官, also in Tōkyō, Kyōto und Ōsaka des *fuchiji* 府知事, Stadtoberhaupts, sonst des *kenchiji* 縣知事, Bezirkspräsidenten, bei dem zuständigen Ministerium um die Erlaubniss zur Gründung der Gesellschaft nachzusuchen. Mit dem Gesuch müssen sie den Gründungsplan und die vorläufige Satzung in Urschrift oder notariell beglaubigter Abschrift einreichen. Verweigert das Ministerium die Erlaubniss, so hat das ganze Unternehmen ein Ende. Erlaubt es die Gründung, so können nunmehr die Gründer durch öffentliche Bekanntmachung zur Zeichnung der Aktien auffordern, sofern sie nicht selbst die gesammten Aktien übernehmen. Die Bekanntmachung muss die Angabe erhalten, dass und an welchem Tage die staatliche Erlaubniss ertheilt worden ist, und dass die vorläufigen Satzungen der Gesellschaft für jeden Zeichner zur Einsicht ausliegen. Die Zeichnung von Aktien geschieht entweder durch Einschreibung in die Zeichnungsliste, oder durch schriftliche Erklärung. In beiden Fällen muss der Zeichner Unterschrift und Han hinzufügen. Die Zeichnung kann auch durch Stellvertreter erfolgen. Durch die Zeichnung verpflichtet sich der Zeichner zur satzungsgemässen Leistung der auf die gezeichneten Aktien entfallenden Beträge, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft wirklich zu Stande kommt.

Nachdem das gesammte Aktienkapital gezeichnet ist, berufen die Gründer die Generalversammlung der Aktienzeichner. Die erste Aufgabe dieser Versammlung besteht in der endgültigen Feststellung der Gesellschaftssatzungen, *teikwan* 定款. Es bedarf hierzu einer doppelten Mehrheit, nämlich einmal, dass mindestens die Hälfte aller Zeichner zustimmt, und dann, dass die von den zustimmenden Zeichnern vertretenen Aktien mindestens die Hälfte des gesammten Aktienkapitals betragen.

In der ersten Generalversammlung ist ferner darüber zu beschliessen, ob die Gesellschaft die Verträge, welche die Gründer im Interesse der zukünftigen Gesellschaft abgeschlossen, und die Aufwendungen, die sie für die Gesellschaft gemacht haben, genehmigen will oder nicht. Mit der Genehmigung tritt die Gesellschaft an die Stelle der Gründer. Soweit die Versammlung die Genehmigung verweigert, bleiben die Gründer unbeschränkt als Gesammtschuldner verhaftet. Eine andere Aufgabe der ersten Generalversammlung besteht in der Feststellung des Werthes der Einlagen, die nicht in Geld bestehen. Es geschieht häufig, dass Gründer oder dritte Personen der Gesellschaft Grundstücke oder andere Gegenstände zu einem übertriebenem Preise überlassen und dafür als Gegenleistung Aktien erhalten. Um dies zu verhüten, macht das Gesetz solche Abmachungen von der Genehmigung der Generalversammlung abhängig. Diese Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Aktionäre gefasst. Die Anwesenden müssen mindestens die Hälfte aller Zeichner ausmachen, und mindestens die Hälfte

des gesammten Aktienkapitals vertreten.

Endlich werden in der ersten Generalversammlung auch die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Aufsichtsraths gewählt.

Nach Abhaltung der ersten Generalversammlung haben die Gründer durch Vermittlung des obersten Verwaltungsbeamten des Bezirks bei dem zuständigen Ministerium um die Erlaubniss zur *Errichtung* der Gesellschaft nachzusuchen. Diesem Gesuch müssen der Gründungsplan, die endgültigen Satzungen, die Aktienzeichnungsliste und die Urkunde über die Erlaubniss zur Gründung der Gesellschaft in Urschrift oder notariell beglaubigter Abschrift beigefügt sein. Die Staatsbehörde kann ihre Zustimmung unbedingt ertheilen oder an die Erfüllung gewisser Bedingungen knüpfen oder ganz verweigern, ohne dass sie verpflichtet ist, Gründe für ihre Entschliessung anzugeben. Wird die Erlaubniss nicht gewährt, so fällt damit das ganze Unternehmen zusammen, die Gesellschaft kann nicht in das Leben treten, alle vorbereitenden Handlungen werden gegenstandslos, und die Zeichner sind frei von ihren durch die Aktienzeichnung übernommenen Verpflichtungen. Die von den Gründern bis dahin im Interesse der Gesellschaft befugterweise gemachten Ausgaben haben die Betheiligten gemeinsam zu tragen. Wird die Erlaubniss ertheilt, so muss binnen zwei Wochen die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erwirkt werden. Für die Zweigniederlassung bedarf es einer besonderen Eintragung im Handelsregister des Ortes, an dem sie sich befindet. Voraussetzung der Eintragung ist, dass auf jede Aktie mindestens der vierte Theil des Betrags eingezahlt ist. Auf die unter der Herrschaft des alten Rechts entstandenen Gesellschaften, deren Satzungen eine abweichende Bestimmung enthalten, findet diese Gesetzesvorschrift keine Anwendung. Dem Antrag auf Eintragung müssen der Gründungsplan, die endgültigen Satzungen, die Aktienzeichnungsliste und die Erlaubnissurkunde in Urschrift oder notariell beglaubigter Abschrift beigefügt sein. Der Eintrag im Handelsregister und die Bekanntmachung der Errichtung der Aktiengesellschaft muss die folgenden Thatsachen enthalten:

1. die Angabe, dass die Gesellschaft eine Aktiengesellschaft sein soll;
2. den Zweck der Gesellschaft;
3. die Firma und den Ort der Niederlassung;
4. den Gesammtbetrag des Aktienkapitals, sowie die Zahl der Aktien und den Betrag, auf den die einzelne Aktie lautet;
5. den auf die Aktie eingezahlten Betrag;
6. den Namen und Wohnort der Vorstandsmitglieder;
7. die Dauer der Gesellschaft, falls der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist;
8. die Angabe des Tages, an dem die staatliche Erlaubniss zur Errichtung der Gesellschaft ertheilt worden ist;
9. die Angabe des Tages des Geschäftsbeginns.

Die eingereichten Schriftstücke bleiben in der Verwahrung des Registergerichts. Die Gebühr für die Eintragung der Kabushikikwaisha und die Bekanntmachung der Eintragung beträgt zehn Yen.

Die staatliche Erlaubniss zur Errichtung der Gesellschaft verliert ihre Wirkung, wenn die Eintragung der Gesellschaft nicht spätestens innerhalb eines Jahres von der Ertheilung der Erlaubniss an erfolgt. Die Gesellschaft darf den Geschäftsbetrieb nicht vor der Eintragung in das Handelsregister beginnen. Die Folgen der Zuwiderhandlung sind dieselben wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Umgekehrt verliert die Eintragung ihre Rechtswirksamkeit, wenn nach der Eintragung sechs Monate verflossen sind, ohne dass die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat.

Die Firma der Aktiengesellschaft darf nicht die Namen der Aktionäre enthalten, und muss stets den Zusatz "Kabushikikwaisha," führen. Dies gilt auch für Gesellschaften, die unter dem früheren Rechte entstanden sind. Regelmässig wird die Firma eine Sachfirma sein, die ihre Bezeichnung vom Gegenstande des Unternehmens herleitet.

Die Aktiengesellschaft kann ihre Satzungen verändern. Soweit nicht der Fall in der Satzung vorgesehen ist, bedarf es dazu eines Beschlusses der Generalversammlung. Der Beschluss wird gefasst durch die Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Aktionäre, es muss die Hälfte der Aktionäre vertreten sein, und ihre Aktien

müssen mindestens die Hälfte des Aktienkapitals betragen. Die Änderung darf nicht den Bestimmungen des Gesetzes oder den Bedingungen widersprechen, unter denen die Regierung die Erlaubniss zur Errichtung der Gesellschaft ertheilt hat. Jede Änderung der Satzung muss unverzüglich zum Handelsregister angemeldet werden, und wird erst mit dem Augenblicke der Eintragung rechtlich wirksam. Auch dem zuständigen Ministerium ist durch Vermittelung des obersten Verwaltungsbeamten des Bezirks von der Änderung alsbald Mittheilung zu machen.

Verlegt die Aktiengesellschaft ihren Sitz an einen anderen Ort desselben Bezirks, so muss die Verlegung im Handelsregister verlautbart werden. Verlegt sie ihn ausserhalb des Bezirks, so muss die Eintragung in das Handelsregister des neuen Bezirks in gleichem Umfange erfolgen, als wenn es sich um die Neuerrichtung der Gesellschaft handelte.

Die Gesellschaft hat eine *Liste* der Aktionäre, *kabunushimeibo* 株主名簿, zu führen. Diese enthält den Namen und Wohnort des Aktionärs, die Zahl und Nummer der von dem einzelnen Aktionär besessenen Aktien, die Summe, die auf jede Aktie eingezahlt ist, und endlich den Tag des Erwerbs und der Veräusserung der Aktie. Von der Eintragung in die Liste hängt die Wirkung der Übertragung der Aktie gegenüber der Gesellschaft ab.

Wie schon früher bemerkt, ist die Aktiengesellschaft verpflichtet, jedes Jahr zum mindesten einmal ihre Rechnungen abzuschliessen, sowie ein Vermögensverzeichniss und eine Vermögenszusammenstellung anzufertigen. Im Anschluss daran sind der Jahresgeschäftsbericht und der Plan über Vertheilung von Zinsen und Gewinn aufzustellen. Nachdem der Aufsichtsrath alle diese Schriftstücke geprüft, und die Generalversammlung sie genehmigt hat, müssen Verzeichniss und Zusammenstellung mit der Unterschrift der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths veröffentlicht werden.

Die Aktiengesellschaft muss in den Geschäftsräumen der Hauptniederlassung sowohl wie der Zweigniederlassung eine Liste der Aktionäre, den Gründungsplan, die Gesellschaftssatzungen, die Urkunde über die Errichtungserlaubniss, die Beschlüsse der Generalversammlung, die Jahresrechnungsabschlüsse, die Vermögensverzeichnisse und Vermögenszusammenstellungen, die Geschäftsberichte, die Pläne über Vertheilung von Zinsen und Gewinn, und endlich eine Liste ihrer Faustpfand- und Hypothekengläubiger zur Einsicht für Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger bereit halten.

§ 31. DAS VERMÖGEN DER KABUSHIKI-KWAISHA.

Die Kabushikikwaisha hat selbständige Rechtsfähigkeit, sie ist juristische Person und daher selbst Subjekt des Gesellschaftsvermögens, Eigenthümer der Gesellschaftssachen, Gläubiger der Gesellschaftsforderungen und Schuldner der Gesellschaftsschulden. Das Grundkapital der Gesellschaft, *kwaishashihon* 會社資本, setzt sich zusammen aus festbestimmten und gleichen Antheilen, den Aktien, *kabushiki* 株式. Der Mindestbetrag, auf den die Aktie lauten darf, ist zwanzig Yen, und, wenn das Grundkapital 100,000 Yen und mehr beträgt, fünfzig Yen. Diese Mindestsätze werden kaum genügend hoch sein, um ihren Zweck zu erfüllen, nämlich den kleinen Mann von der Betheilung an den Aktiengesellschaften abzuhalten. Auf Aktiengesellschaften, die unter dem früheren Rechte entstanden sind, finden die Bestimmungen über die Höhe der Aktien keine Anwendung. Nachdem die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt ist, und die Zeichner, *kabushikimōshikominin* 株式申込人, die vorgeschriebene Theilzahlung auf die Aktien gemacht haben, erhalten sie von der Gesellschaft für jede Aktie einen Zwischenschein (Interimsschein, *karikabuken* 假株券) ausgestellt. Erst wenn der Aktienbetrag voll eingezahlt ist, gibt die Gesellschaft endgültige Aktienscheine, *kabuken* 株券, aus. In keinem Falle dürfen Zwischenscheine oder Aktienscheine ausgegeben werden, bevor die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Das japanische Recht kennt nur die Namensaktie, nicht die Inhaberaktie. Jeder Aktienschein muss den Namen des Aktionärs, sowie ausserdem den Betrag und die Nummer der Aktie und die Firma der Gesellschaft angeben. Unterzeichnet wird der Aktienschein mit der Firma, sowie mit den Namen der Vorstandsmitglieder. Das Han der Gesellschaft und der Vor-

standsmitglieder ist beizusetzen. Selbstverständlich gelten diese Vorschriften über den Inhalt des Aktienscheines nicht für solche Aktien, welche schon unter der Herrschaft des früheren Rechts zur Ausgabe gelangt sind.

Da die Aktie einen festen, bestimmten Antheil am Gesellschaftsvermögen darstellt, so darf sie nicht in mehrere Theilaktien zerlegt werden, und ebensowenig ist es zulässig, mehrere Aktien zu einer einzigen zu vereinigen. Dagegen kann die Gesellschaftssatzung bestimmen, dass über mehrere Aktien ein einziger Aktienschein ausgestellt werden darf.

Es ist der Gesellschaft verboten, in ihrem Geschäftsbetriebe eigene Aktien zu erwerben oder zum Pfande zu nehmen. Kommen solche Aktien zur Deckung von Forderungen der Gesellschaft oder auf sonstige Weise in ihre Hände, so hat sie sie binnen drei Monaten öffentlich zu verkaufen.

Die Gesellschaft kann ihr Aktienkapital herabsetzen und erhöhen. Der Beschluss bedarf der doppelten Mehrheit, welche für die Satzungsänderung vorgeschrieben ist, und er wird, wie jede andere Änderung der Satzung, erst rechtlich wirksam, wenn er in das Handelsregister eingetragen ist. Durch die Herabsetzung darf das Aktienkapital nicht auf weniger als $\frac{1}{4}$ des ursprünglichen Betrags vermindert werden. Ferner ist die Herabsetzung nur zulässig, wenn alle Gesellschaftsgläubiger ihr Einverständniss erklären. Die Gesellschaft, welche eine Herabsetzung des Aktienkapitals vornehmen will, hat deshalb jedem Gesellschaftsgläubiger von ihrer Absicht Mittheilung zu machen und ihm dabei eine Frist von dreissig Tagen für die Geltendmachung seiner Einwendungen zu setzen. Wenn innerhalb der Frist kein Widerspruch erhoben wird, so gilt die Annahme, dass die Gläubiger gegen die beabsichtigte Herabsetzung nichts einzuwenden haben. Erhebt ein Gläubiger Widerspruch, so muss die Gesellschaft den Widerspruch durch Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers beseitigen, ehe sie zur Herabsetzung des Grundkapitals schreiten kann. Wenn ein Gläubiger ohne seine Schuld von der beabsichtigten Herabsetzung des Kapitals nichts erfahren hat, und infolge dessen nicht rechtzeitig Widerspruch erheben konnte, so bleiben ihm die Aktionäre mit dem Antheil, den sie auf Grund des Herabsetzungsbeschlusses zurückgezahlt erhalten haben, zwei Jahre lang, von der Verlautbarung der Herabsetzung im Handelsregister an gerechnet, bis zur Höhe des erlangten Betrags persönlich verhaftet. Ähnlich im englischen Recht.

Zum Zwecke der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gesellschaft entweder den Betrag jeder Aktie erhöhen, oder sie kann die Zahl der Aktien durch Ausgabe neuer Aktien vermehren. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Schuldverschreibungen, *saiken* 債權, auszugeben. Diese dürfen gleich der Aktie auf nicht weniger als zwanzig Yen oder fünfzig Yen lauten, und müssen auf den Namen ausgestellt sein. Über die Grundsätze, welche bei der Ausgabe von solchen Schuldverschreibungen zu befolgen sind, hat das Gesetz vom 8. August 1890 Bestimmung getroffen. Darnach ist ihre Ausgabe nur zulässig mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums, welche die Gesellschaft durch Vermittelung des obersten Verwaltungsbeamten des Bezirks nachsuchen muss. Die Ausgabe ist ferner erst zulässig, wenn wenigstens die Hälfte des gesammten Aktienkapitals eingezahlt ist, und endlich darf der Gesammtbetrag der Schuldverschreibungen die auf das Aktienkapital eingezahlte Summe nicht überschreiten. Jede Schuldverschreibung muss die Nummer der Verschreibung, den Betrag, für den sie gilt, den Zinsfuss, die Zahlungzeit, den Tag der Ausgabe, den Namen des Gläubigers, sowie die Firma der Gesellschaft enthalten, und mit der Firma und den Namen der Vorstandsmitglieder unter Beisetzung des Han unterzeichnet sein. Ausserdem soll die Urkunde noch folgende Thatsachen angeben:

1. den Ort, wo sich die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden,
2. den Gesammtbetrag der Aktien und den auf die gesammten Aktien eingezahlten Betrag,
3. die Frist, innerhalb deren die Einlösung der Schuldverschreibung erfolgen soll,
4. den Tag, an welchem die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat,
5. die Endigungszeit der Gesellschaft, wenn sie auf eine bestimmte Zeit errichtet ist,
6. die erfolgte Genehmigung der Behörde.

Die ausgegebenen Schuldverschreibungen werden in das "Schuldverschreibungsbuch," *sai-*

kengenbo 債權原簿, eingetragen. Jede Verschreibung erhält einen besonderen Eintrag, der den Namen und Wohnort des Gläubigers, die Nummer der Schuldverschreibung und den Betrag, auf welchen sie lautet, den Zinsfuss, den Tag der Ausgabe, den Tag der Veräusserung und endlich die Frist angeben muss, innerhalb deren die Einlösung der Schuldverschreibung erfolgen soll.

Die Schuldverschreibung kann auf Andere übertragen werden, aber die Veräusserung wird der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn der Name des neuen Erwerbers auf der Schuldverschreibung vermerkt, und in dem Schuldverschreibungsbuch eingetragen ist. Die Einsicht des Schuldverschreibungsbuches steht während der gewöhnlichen Geschäftsstunden Jedermann offen. Die Gesellschaft kann für die Einsichtnahme eine Gebühr bis zu zwanzig Sen erheben.

§ 32. DER VORSTAND.

Als juristische Person ist die Aktiengesellschaft selbst handlungsunfähig, sie bedarf deshalb eines Vertreters. Dieser Vertreter ist der Vorstand, *torishimariyaku* 取締役, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht und in der ersten Generalversammlung aus der Zahl der Aktionäre erwählt wird. Die Satzung bestimmt die Zahl der Aktien, von welcher die Wählbarkeit zum Mitglied des Vorstands abhängen soll. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf höchstens drei Jahre, doch ist Wiederwahl nicht ausgeschlossen. Die Namen der Vorstandsmitglieder, sowie jede spätere Änderung in ihrer Person ist zum Handelsregister anzumelden.

Der Vorstand ist verpflichtet, seine Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen, und haftet der Gesellschaft für jeden durch seine Nachlässigkeit entstehenden Schaden. Er allein ist berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Die Aktionäre als solche haben kein Vertretungsrecht, und können daher durch ihre Handlungen die Aktiengesellschaft weder berechtigen noch verpflichten. Der Vorstand ist befugt, einem oder mehreren seiner Mitglieder die Geschäftsführung allein zu übertragen, doch ändert dies nichts an seiner gesetzlichen Haftung.

Die Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstands ist gutgläubigen Dritten gegenüber wirkungslos. Nach innen dagegen ist der Vorstand an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre gebunden, und für jede Zuwiderhandlung verantwortlich.

Für die Verpflichtungen der Aktiengesellschaft haften die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich nicht in weiterem Umfange, als jeder andere Aktionär, es kann aber in der Gesellschaftssatzung oder durch vorherigen Beschluss der Generalversammlung bestimmt werden, dass die Vorstandsmitglieder für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welche während ihrer Amtsdauer entstanden sind, unbeschränkt als Gesammtschuldner haften sollen, soweit das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht ausreicht. Diese Erweiterung der Haftpflicht des Vorstands ist dem englischen Recht entnommen. Die Haftung endigt für das einzelne Mitglied zwei Jahre, nachdem es aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Die Aktien der Vorstandsmitglieder werden für die Zeitdauer ihres Amtes ausser Kurs gesetzt und bei der Gesellschaft hinterlegt. Sie sind während dieser Zeit unveräusserlich, und dienen der Gesellschaft als Sicherheit wegen der Ansprüche, welche ihr etwa aus der Geschäftsführung gegen die Vorstandsmitglieder entstehen.

In der Satzung oder durch Beschluss der Generalversammlung wird bestimmt, ob und welchen Gehalt oder sonstige Vergütung die Mitglieder des Vorstandes für ihre Mühwaltung erhalten sollen.

Die Generalversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes jederzeit aus ihrer Stellung entlassen, ohne dass daraus den Entlassenen irgend ein Anspruch auf weiteren Gehalt oder auf Entschädigung entsteht. Diese stets zulässige Widerruflichkeit ist ein nothwendiges Gegengewicht gegen die weitgehenden Befugnisse, welche das Gesetz dem Vorstand einräumt. Ferner steht der Generalversammlung das Recht zu, für die Gesellschaft Prozess gegen den Vorstand zu führen. Die Gesellschaft wird in dem Rechtsstreit entweder durch den Aufsichtsrath oder durch dritte, zu diesem Zwecke von der Generalversammlung besonders gewählte Per-

sonen vertreten. Auch die Aktionäre, deren Aktien mindestens $\frac{1}{20}$ des Aktienkapitals ausmachen, können gemeinschaftlich im Interesse der Gesellschaft durch besondere Vertreter Klage gegen den Vorstand erheben.

§ 33. DER AUFSICHTSRATH.

Der Aufsichtsrath, *kwansayaku* 監査役, muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, und wird von der Generalversammlung aus den Aktionären auf höchstens zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Befugnisse des Aufsichtsraths erstrecken sich lediglich *nach innen*; er ist nicht berechtigt, die Gesellschaft Dritten gegenüber zu vertreten. Seine Aufgabe ist, im Interesse der Aktionäre den Vorstand zu beaufsichtigen und zu überwachen, insbesondere darauf zu sehen, dass der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften gemäss und in Übereinstimmung mit den Satzungen der Gesellschaft und den Beschlüssen der Generalversammlung führt. Er hat ferner das Vermögensverzeichniss und die Vermögenszusammenstellung, den Geschäftsbericht nnd den Plan über Vertheilung von Zinsen und Gewinn zu prüfen, und der Generalversammung darüber Bericht zu erstatten. Wenn er es den Interessen der Gesellschaft für dienlich erachtet, kann er jederzeit eine Generalversammlung berufen.

Um ihren Verpflichtungen gehörig nachkommen zu können, haben die Mitglieder des Aufsichtsraths das Recht, sich von dem Gang der Geschäfte zu unterrichten, Einsicht von den Büchern und Papieren der Gesellschaft zu nehmen, und die Kasse und Geschäftsbestände zu untersuchen. Sie sind für allen Schaden verantwortlich, der aus der Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten für die Gesellschaft entsteht.

Den Mitgliedern des Aufsichtsraths kann für ihre Mühwaltung eine Vergütung bewilligt werden.

Für die Absetzung des Aufsichtsraths sind die gleichen Grundsätze massgebend, wie für die Absetzung des Vorstandes. Ebenso können Generalversammlung und Aktionäre wider den Aufsichtsrath unter denselben Voraussetzungen wie gegen den Vorstand Prozess führen. Die Führung des Rechtsstreits erfolgt durch besonders dazu erwählte Vertreter.

§ 34. DIE GENERALVERSAMMLUNG.

Zur Wahrung der Interessen der Aktionäre dient die aus der Gesammtheit der Aktionäre bestehende Generalversammlung, *kabunushisō-kwai* 株主總會. Ihre Beschlüsse sind für die Verwaltung der Gesellschaft massgebend, und der Vorstand ist verpflichtet, ihnen Folge zu leisten. Dagegen ist die Generalversammlung nicht befugt, nach aussen hin, also dritten Personen gegenüber, für die Gesellschaft zu handeln.

Die Berufung der ersten Generalversammlung erfolgt durch die Gründer, die der späteren Versammlungen regelmässig durch den Vorstand. Bei der Berufung ist der Zweck und Gegenstand der Berathung zu bezeichnen, sowie die sonstigen von der Satzung aufgestellten Formvorschriften zu beobachten. Der Vorstand ist verpflichtet, die Generalversammlung zu berufen, wenn ein Theil der Aktionäre unter Angabe des Gegenstands, der zur Berathung gestellt werden soll, die Berufung beantragt, vorausgesetzt, dass die Antragsteller mindestens den fünften Theil des Aktienkapitals vertreten.

Mindestens einmal im Jahre muss eine ordentliche Generalversammlung abgehalten werden. In dieser sind die Abrechnungen, das Vermögensverzeichniss, die Vermögenszusammenstellung, der Geschäftsbericht und der Plan über Vertheilung von Zinsen und Gewinn mit dem Gutachten des Aufsichtsraths zur Beschlussfassung vorzulegen. Wenn in der Gesellschaftssatzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit, doch ist die Versammlung beschlussunfähig, wenn die anwesenden Aktionäre nicht wenigstens $\frac{1}{4}$ des gesammten Aktienkapitals vertreten. Die Änderung der Gesellschaftssatzung und die Auflösung der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Aktionäre anwesend ist, und die Anwesenden mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten. Wenn zu wenig Aktionäre anwesend sind, oder wenn das von ihnen vertretene Aktienkapital zu gering ist, so kommen die Bestimmungen, welche im gleichen Falle für die Gōshikwaisha gelten, zur Anwendung.

Eine Aktie giebt in der Regel eine Stimme, doch kann die Vereinssatzung eine Beschränkung

des Stimmrechts für diejenigen Aktionäre festsetzen, welche elf oder mehr Aktien besitzen. Die Bestimmungen der Satzung einer unter dem früheren Recht entstandenen Gesellschaft, wodurch das Stimmrecht der Aktionäre anderen Beschränkungen unterworfen wird, bleiben bestehen.

§ 35. RECHTE UND PFLICHTEN DES AKTIONÄRS.

Die Rechte und Pflichten das Aktionärs, *kabunushi* 株主, werden durch das Gesetz und in zweiter Linie durch die Vereinssatzung bestimmt.

I. Die *Pflichten* des Aktionärs. Der Aktionär ist der Gesellschaft gegenüber verbunden, den Betrag der von ihm gezeichneten Aktien rechtzeitig einzuzahlen. Die Art und die Zeit der Zahlung wird in der Satzung bestimmt. Mindestens zwei Wochen vor dem für die Einzahlung bestimmten Termine muss die Gesellschaft an jeden einzelnen Aktionär eine Aufforderung zur Zahlung erlassen unter Hinweis auf die im Falle der Säumniss eintretenden Rechtsfolgen. Der säumige Aktionär hat Verzugszinsen nach der in der Satzung bestimmten Höhe zu zahlen, und die durch seine Säumniss erwachsenen Kosten zu ersetzen. Wenn er auch innerhalb einer weiteren, ihm von der Gesellschaft gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen die schuldige Zahlung nicht leistet, so kann die Gesellschaft die Aktien des Säumigen nach vorheriger Benachrichtigung öffentlich verkaufen. Ist der Erlös geringer, als der einzuzahlende Betrag nebst Verzugszinsen und den aus der Säumniss entstandenen Kosten, so hat der Aktionär für den Unterschied aufzukommen. Andererseits muss die Gesellschaft einen Überschuss, der sich etwa bei dem öffentlichen Verkauf der Aktien ergiebt, an den Aktionär herauszahlen. Die Satzung kann noch eine besondere Strafe für den säumigen Aktionär festsetzen.

II. Die *Rechte* des Aktionärs. Das erste Recht des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft ist sein Stimmrecht in der Generalversammlung, durch welches er seinen Willen in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft und auf die Geschäftsführung zur Geltung bringt. Hiermit zusammen hängt das Recht einer Minderheit der Aktionäre, die Berufung der Generalversammlung mit bestimmter Tagesordnung zu verlangen, gegen Vorstand und Aufsichtsrath Prozess zu führen, und die Untersuchung der Geschäftsführung und der Vermögenslage der Gesellschaft durch das Gericht zu veranlassen.

Das andere Recht des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft ist sein Forderungsrecht auf einen verhältnissmässigen Antheil am Gesellschaftsvermögen. Dieses Forderungsrecht kann er aber nicht geltend machen, solange die Gesellschaft besteht, und wenn ihm daher sein Antheil gesetzwidrig schon während der Dauer der Gesellschaft herausgezahlt wird, so kann sowohl die Gesellschaft als auch unmittelbar jeder Gesellschaftsgläubiger Zurückzahlung des Erhaltenen fordern. Endlich hat der Aktionär gegen die Gesellschaft ein Forderungsrecht auf verhältnissmässigen Antheil am Reingewinn nach Massgabe des Beschlusses der Generalversammlung. Reingewinn ist erst vorhanden, wenn das durch Verluste verminderte Grundvermögen der Gesellschaft wieder auf die ursprüngliche Höhe gebracht, und dem "Nothkapital," *junbikin* 準備金, (Reservefonds) der gesetzlich vorgeschriebene Betrag zugeführt worden ist. Solange das Nothkapital noch nicht auf ein Viertel des Grundvermögens gestiegen ist, muss hierfür mindestens $\frac{1}{20}$ des Jahresgewinnes verwendet werden. Das Nothkapital dient zur Deckung künftiger Verluste. Jede Aktiengesellschaft ist zur Anlegung eines solchen Bestandes verpflichtet. Das französische und deutsche Recht hat die gleiche Bestimmung, während das englische Recht die Schaffung eines Nothkapitals dem Ermessen der Gesellschaft überlässt. Wenn die Gesellschaft in Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen an die Aktionäre Geldbeträge als Gewinn zahlt, so kann sowohl die Gesellschaft als auch unmittelbar die Gesellschaftsgläubiger von den Aktionären die Herauszahlung des Empfangenen verlangen.

Die Vertheilung des Reingewinnes erfolgt gleichmässig unter alle Aktionäre nach Verhältniss der von ihnen auf die Aktien gemachten Einzahlungen.

Der Aktionär kann seine Verbindung mit der Gesellschaft dadurch lösen, dass er die Aktie

veräussert. Der Veräusserer hört mit dem Augenblick der Übertragung der Aktie auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein, und der Erwerber tritt an seine Stelle. Der Gesellschaft gegenüber erlangt aber die Übertragung erst Wirksamkeit, wenn sie in der Liste der Aktionäre und auf dem Aktienschein verlautbart worden ist. Die Veräusserung von Aktien, bevor die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, ist nichtig. Wenn bei der Veräusserung nicht wenigstens die Hälfte des Betrags der Aktie eingezahlt ist, bleibt der Veräusserer der Gesellschaft noch zwei Jahre lang als Bürge für den ganzen noch fehlenden Betrag haftbar.

Zum Zwecke des Abschlusses der Liste der Aktionäre und der Rechnungen kann die Gesellschaft jährlich einmal die Übertragung von Aktien für die Zeit von höchstens einem Monat durch öffentliche Bekanntmachung untersagen.

§ 36. Die staatliche Überwachung der Aktiengesellschaft.

Der Staat macht nicht allein die Entstehung der Aktiengesellschaft von seiner Genehmigung abhängig, sondern er nimmt auch während ihres Bestehens das Recht in Anspruch, ihre geschäftliche Thätigkeit zu überwachen. Das zuständige Ministerium kann zu diesem Zwecke jederzeit von Amtswegen, und das Gericht der Niederlassung auf Antrag einer Minderheit der Aktionäre, welche mindestens ein Fünftel des Aktienkapitals vertreten, anordnen, dass der Geschäftsgang und die Vermögenslage der Gesellschaft durch besonders dazu abgeordnete Beamte untersucht werden. Die Beamten sind befugt, die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, sowie die Kasse und die sonstigen Geschäftsbestände einzusehen. Die Mitglieder des Vorstandes und die anderen Angestellten der Gesellschaft sind verpflichtet, den Beamten jede erforderliche Auskunft über die Führung der Geschäfte und über die Vermögenslage der Gesellschaft zu geben.

§ 37. Die Auflösung der Aktiengesellschaft und das Auftheilungsverfahren.

Die Aktiengesellschaft löst sich auf,

1. wenn die Generalversammlung die Auflösung beschliesst;

2. wenn die Zahl der Aktionäre auf weniger als sieben herabsinkt;

3. wenn das Aktienkapital sich auf weniger als $\frac{1}{4}$ vermindert;

4. wenn der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird;

5. wenn das Gericht in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen die Auflösung anordnet;

6. wenn eine Thatsache eintritt, welche nach der Vereinssatzung als Auflösungsgrund gelten soll.

Mit dem Augenblick der Auflösung muss die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb einstellen, soweit es sich nicht um Erledigung begonnener Geschäfte oder um Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten handelt. Die gesetzwidrige Fortführung der Geschäfte macht die Mitglieder des Vorstands für allen daraus entstehenden Schaden persönlich und unbeschränkt haftbar.

Alsbald nach dem Eintritt der Auflösungsthatsache muss der Vorstand, ausser im Falle der Auflösung durch Gerichtsbeschluss, die Generalversammlung berufen. Diese hat durch Beschluss die Aktiengesellschaft als aufgelöst zu erklären. Unterlässt die Generalversammlung einen solchen Beschluss zu fassen, so ist das Landgericht befugt, auf Antrag der Gesellschaftsgläubiger oder der Aktionäre oder auch von Amtswegen die Aktiengesellschaft für aufgelöst zu erklären. Die Betheiligten sind vorher zu hören. Abgesehen vom Falle des Konkurses muss die Auflösung innerhalb einer Woche nach dem Beschlusse zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, und hierbei der Grund der Auflösung, sowie der Tag, an dem sie erfolgt ist, angegeben werden. Diese Thatsachen sind auch dem Gerichte, den Aktionären, und durch Vermittelung des obersten Verwaltungsbeamten des Bezirks dem zuständigen Ministerium mitzutheilen. Die Mitglieder des Vorstands, welche es unterlassen, die Generalversammlung zu dem oben bezeichneten Zwecke zu berufen, oder die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, sind für allen Schaden, der dritten Personen aus einer solchen Unterlassung erwächst, unbeschränkt und als Gesammtschuldner haftbar.

Von der Eintragung der Auflösung an ist die

Übertragung von Aktien verboten. Ein dagegen verstossendes Rechtsgeschäft ist nichtig. Ebenso ist von diesem Zeitpunkte an nichtig jede Verfügung über das Gesellschaftsvermögen, welche zu einem anderen als zu dem Zwecke der Auftheilung vorgenommen wird.

Die Abwicklung der Geschäfte der aufgelösten Gesellschaft erfolgt im Wege des *Auftheilungsverfahrens, seisan* 清算, (Liquidation), welches von besonderen Auftheilern unter Aufsicht des Gerichts durchgeführt wird. Die Auftheiler, Liquidatoren *seisannin* 清算人, werden von der Generalversammlung, oder, wenn diese es unterlässt, vom Landgericht ernannt. Zugleich mit der Eintragung der Auflösung erfolgt auch die Eintragung des Namens und Wohnortes der Auftheiler. Für die Bekanntgabe ihrer Ernennung gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Mittheilung der Auflösung der Gesellschaft. Die Generalversammlung oder auf Antrag der Gläubiger das Landgericht kann den Auftheilern einen oder mehrere von den Gesellschaftsgläubigern zur Wahrnehmung der Interessen der Gläubiger an die Seite stellen. Wie weit die Befugnisse dieser beigesellten Gläubiger gehen sollen, hat das Gesetzbuch nicht bestimmt. Mit dem Augenblicke der Eintragung der Auftheilung in das Handelsregister hört die Thätigkeit des Vorstandes auf, und die Auftheiler treten an seine Stelle. Ihre Aufgabe und ihre Stellung ist im allgemeinen dieselbe wie bei der offenen Handelsgesellschaft, sie vertreten also die Aktiengesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich, haben aber nach innen den Weisungen der Generalversammlung Folge zu leisten. Auf Antrag eines Aktionärs oder eines Gesellschaftsgläubigers kann auch das Gericht ihnen bindende Weisungen in Bezug auf die Führung der Geschäfte ertheilen. Sie sind berechtigt, die Generalversammlung zu berufen, wenn immer sie es im Interesse der Auftheilung für erforderlich erachten. Sie müssen sie berufen, wenn Aktionäre, die mindestens den fünften Theil des Aktienkapitals vertreten, die Berufung beantragen.

Die Auftheiler sind verpflichtet, alle noch rückständigen Aktienbeträge von den Aktionären einzuziehen. Ferner haben sie innerhalb sechzig Tagen von ihrer Ernennung an eine Aufstellung des Vermögens der Gesellschaft anzufertigen, sowie durch mindestens dreimalige öffentliche Bekanntmachung die Schuldner der Gesellschaft aufzufordern, ihre Schuld unverzüglich nach Fälligkeit zu bezahlen, und die Gläubiger der Gesellschaft, ihre Forderungen binnen einer angemessenen Frist zur Anmeldung zu bringen. Die Frist darf nicht weniger als sechzig Tage betragen. Die Bekanntmachung muss den Hinweis enthalten, dass Forderungen, welche innerhalb der festgesetzten Frist nicht angemeldet werden, im Auftheilungsverfahren keine Berücksichtigung finden können.

Die Auftheiler dürfen Zahlungen an die Gläubiger der Gesellschaft erst nach Ablauf der Anmeldefrist machen. Forderungen, die erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet, und auch sonst den Auftheilern nicht innerhalb der Frist bekannt geworden sind, werden erst nach Befriedigung aller anderen Forderungen berücksichtigt, und zwar nur insoweit, als der Vermögensrest nicht schon unter die Aktionäre vertheilt ist.

Nachdem die Anmeldefrist abgelaufen ist, und die Auftheiler das Vermögen zur Vertheilung bereit gemacht haben, legen sie der Generalversammlung Rechnung ab. Nach Genehmigung der Rechnung und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird der verbleibende Restbetrag unter die Aktionäre gleichmässig nach Verhältniss der von ihnen gehaltenen Aktien vertheilt, jedoch muss zwischen der Befriedigung der Gläubiger und der Vertheilung an die Aktionäre ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen. Kommen in diesem Zeitraume noch Forderungen gegen die Gesellschaft zur Anmeldung, so sind sie aus dem vorhandenen Vermögensbestande vorweg zu befriedigen. Die Auszahlung der Aktionäre erfolgt in Geld. Ein entgegengesetzter Beschluss der Generalversammlung hat keine bindende Kraft für den einzelnen Aktionär.

Nach Vollendung der Auftheilung haben die Auftheiler der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen. Mit der Ertheilung der Entlastung durch die Generalversammlung endigt das Auftheilungsverfahren. Wird die Entlastung verweigert, so entscheidet auf Antrag der Auftheiler das Landgericht nach Gehör der Betheiligten. Der Beschluss des Gerichts kann mit sofortiger Beschwerde angefoch

ten werden. Die Beendigung der Auftheilung wird in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung werden alle diejenigen, denen aus der Auftheilung Forderungen an die Gesellschaft entstanden sind, aufgefordert, diese Forderungen binnen drei Monaten geltend zu machen. Die Auftheiler haben die zur Befriedigung solcher Forderungen ungefähr erforderlichen Beträge einstweilen von dem Gesellschaftsvermögen zurückzubehalten. Das Endergebniss der Auftheilung ist von den Auftheilern dem Landgericht und durch Vermittlung des obersten Verwaltungsbeamten des Bezirks dem zuständigen Ministerium mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen. Hierbei haben die Auftheiler besonders folgende Thatsachen zu erwähnen:

1. die Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft;

2. die Vertheilung des verbleibenden Vermögens unter die Aktionäre mit Angabe des vertheilten Betrags;

3. die Begleichung der Kosten des Auftheilungsverfahrens und der aus der Auftheilung entstandenen Forderungen;

4. die den Auftheilern durch die Generalversammlung oder das Gericht ertheilte Entlastung;

5. die Thatsache, dass die Aktien und Schuldverschreibungen der Gesellschaft ihre Gültigkeit verloren haben.

Nach Beendigung der Auftheilung ist für die sichere Aufbewahrung der Bücher und Papiere der Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Generalversammlung bestimmt die Personen, denen sie zur Aufbewahrung zu übergeben sind. Diese Massregeln sind dem Amtsgericht des Niederlassungsortes und dem zuständigen Ministerium mitzutheilen, und ausserdem noch öffentlich bekannt zu machen.

Der Lauf des Auftheilungsverfahrens, wie es eben dargestellt worden ist, erleidet eine Änderung, wenn es sich während des Verfahrens herausstellt, dass die Aktiengesellschaft überschuldet ist, also das vorhandene Vermögen zur vollen Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger nicht ausreicht. In diesem Falle sind die Auftheiler verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zum Vermögen der Aktiengesellschaft zu beantragen, also die Zahlungseinstellung zu erklären, sowie die Thatsache der Überschuldung öffentlich bekannt zu machen, und alle Personen, welche mit der Gesellschaft in geschäftlichem Verkehr stehen, davon zu benachrichtigen. Falls der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, haben die Gläubiger der Gesellschaft und die Aktionäre alle im Laufe des Auftheilungsverfahrens aus dem Gesellschaftsvermögen schon erhaltenen Zahlungen zurückzugewähren. Wenn die Auftheiler in Kenntniss der Überschuldung noch Zahlungen an einzelne Gläubiger oder Aktionäre machen, so werden sie den Gesellschaftsgläubigern persönlich und als Gesammtschuldner für den dadurch verursachten Ausfall haftbar.

§ 38. Die KYŌSANSHŌGYŌKUMIAI.

Das japanische Handelsgesetzbuch fasst unter dem Namen *kyōsanshōgyōkumiai* 共算商業組合, Handelsvereinigung auf gemeinschaftliche Rechnung, mehrere Gesellschaftsformen zusammen, die keine Handelsgesellschaften im Sinne des Gesetzes sind, obwohl ihr Zweck auf den Abschluss von Handelsgeschäften gerichtet ist. Das Gesetz zählt hierunter die *tokumeikumiai* 匿名組合, stille Gesellschaft, die *tōzakumiai* 當座組合, Gelegenheitsgesellschaft, und die *kiōbunkumiai* 共分組合, Gewinn- und Verlustvereinigung. Auf diese Gesellschaftsformen finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, einschliesslich der Strafbestimmungen, keine Anwendung.

I. Stille Gesellschaft, *tokumeikumiai*, ist diejenige Form der Kapitalvereinigung, bei welcher der Eine das Handelsgewerbe allein auf seinen Namen betreibt, während der Andere sich nur im Stillen mit einer Vermögenseinlage betheiligt. Das Gesellschaftsverhältniss darf nach aussen hin überhaupt nicht in die Erscheinung treten, insbesondere darf in der Firma keine Andeutung eines solchen enthalten sein. Die Geschäftsführung und die Vertretung des Geschäfts ruht allein in der Hand des Geschäftsinhabers. Er wird Eigenthümer der gemachten Einlage, er allein ist Berechtigter am Gesellschaftsvermögen, und er allein ist den Gläubigern der Gesellschaft verpflichtet. Der stille Gesellschafter haftet letzteren unmittelbar nur insoweit, als er die Einlage noch nicht vollständig eingezahlt hat.

Der stille Gesellschafter, *tokumeiin* 匿名員, hat Antheil am Gesellschaftsgewinn. Sein Gewinnantheil berechnet sich im Zweifel nach dem Verhältniss, in welchem seine Einlage zu dem Gesammtkapital des Geschäftes steht. Er hat in gleichem Verhältniss Theil an dem Geschäftsverlust, jedoch haftet er dafür nur bis zur Höhe seiner Einlage. Solange diese durch Verluste vermindert ist, wird späterer Gewinn zunächst zur Ergänzung der Einlage verwendet, so dass dem stillen Gesellschafter in diesem Falle ein Anspruch auf Gewinn erst zusteht, wenn die Einlage ihre frühere Höhe wieder erreicht hat. Doch ist er nicht verpflichtet, mit früher fällig gewordenen Gewinnbeträgen für später eingetretene Geschäftsverluste aufzukommen.

Abgesehen von seinem Anrecht am Gewinn beschränken sich die Rechte des stillen Gesellschafters darauf, dass er am Ende jedes Geschäftsjahres und bei Auflösung des Vertrags eine Abrechnung, sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere der Gesellschaft zur Einsichtnahme und Prüfung verlangen kann.

Die stille Gesellschaft endigt

1. durch Zeitablauf, oder, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit lautet, durch Kündigung mit sechsmonatlicher Frist;

2. durch den Konkurs oder den Tod des Geschäftsinhabers;

3. wenn das Geschäft aufhört.

Bei Beendigung der stillen Gesellschaft erhält der stille Theilnehmer seine Einlage zurück nach Abzug des auf ihn entfallenden Antheils an den Verlusten und den Schulden des Geschäfts.

Ebenso wie für ein ganzes Handelsgewerbe kann die stille Gesellschaft auch nur für einzelne Handelsunternehmungen eingegangen werden.

II. Unter Gelegenheitsgesellschaft, *tōzakumiai*, versteht das japanische Recht die Vereinigung mehrerer Personen zur Vornahme *einzelner* Handelsgeschäfte oder Unternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung. Hier entsteht keine Handelsgesellschaft und kein Gesellschaftsvermögen, aber jeder Theilnehmer wird aus den Handlungen, welche ein Theilnehmer oder ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter zur Ausführung des Vertrags vornimmt, Dritten gegenüber persönlich als Gesammtschuldner verpflichtet und als Gesammtgläubiger berechtigt, selbst wenn der Theilnehmer nicht ausdrücklich im Namen der anderen gehandelt hat. Auf die zwischen den Theilnehmern selbst entstehenden rechtlichen Beziehungen finden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes Anwendung.

III. Unter *kiōbunkumiai*, Gewinn- und Verlustvereinigung, versteht das Gesetz die Verabredung mehrerer Personen, wornach der Gewinn und Verlust aus einzelnen von den Theilnehmern *getrennt* vorgenommenen Handelsgeschäften oder Unternehmungen gemeinschaftlich sein soll. Die Rechte und Verpflichtungen gegenüber dritten Personen sind die gleichen wie bei der Gelegenheitsgesellschaft, doch kann der Theilnehmer, der aus der Handlung eines anderen Theilnehmers in Anspruch genommen wird, die Einrede der Vorausklage geltend machen, also verlangen, dass der Kläger zunächst denjenigen von den Theilnehmern in Anspruch nehme, der die Handlung vorgenommen hat.

§ 39. STRAFBESTIMMUNGEN.

Das japanische Recht sucht, ähnlich wie die europäischen Gesetzgebungen, die Befolgung der die Handelsgesellschaften betreffenden im öffentlichen Interesse erlassenen Bestimmungen durch Strafdrohungen zu erzwingen. Die angedrohten Strafen werden entweder im Strafverfahren durch Urtheil oder als Ordnungsstrafen durch Beschluss des Gerichts auferlegt. Mit Strafe der letzteren Art sind bedroht

1. die geschäftsführenden Gesellschafter und Vorstandsmitglieder, welche die vorgeschriebene Anmeldung eines Eintrags zum Handelsregister unterlassen, oder vor der Eintragung den Geschäftsbetrieb beginnen;

2. die Vorstandsmitglieder, welche

a. es unterlassen, die Liste der Aktionäre zu führen, oder

b. sie absichtlich unrichtig führen,

c. die Thatsachen, die in den Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft aufgeführt sein sollen, unrichtig oder überhaupt nicht angeben,

d. es unterlassen, ein Schuldverschreibungsbuch einzurichten,

e. in diesem Buche unrichtige Einträge machen.

Die Strafe ist nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzig Yen.

Ferner werden mit Ordnungsstrafe von zwan-

zig bis zweihundert Yen belegt

1. die Vorstandsmitglieder, welche

a. gesetzwidrig den eingezahlten Aktienbetrag ganz oder theilweise zurückzahlen,

b. gesetzwidrig die eigenen Aktien der Gesellschaft für letztere erwerben oder zum Pfande nehmen oder es unterlassen, sie öffentlich zu verkaufen,

c. gesetzwidrig an Aktionäre Zinsen oder Gewinnantheil auszahlen,

d. der Prüfung der Vermögenslage der Aktiengesellschaft und des augenblicklichen Kassenbestandes, ihrer Bücher und Papiere durch die in gesetzmässiger Weise amtlich dazu ernannten Beamten Hindernisse bereiten oder sich weigern, den Beamten die erforderliche Auskunft zu geben;

2. die geschäftsführenden Gesellschafter einer Göshikwaisha, welche gesetzwidrig an die Gesellschafter Zinsen oder Gewinn auszahlen.

Einer Ordnungsstrafe von zehn bis einhundert und im Falle c. bis zweihundert Yen verfallen die Auftheiler einer Aktiengesellschaft, welche

a. es unterlassen, bei Beginn des Auftheilungsverfahrens die vom Gesetz vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung zu erlassen,

b. bei Überschuldung der Gesellschaft nicht sofort die Konkurseröffnung zu dem Vermögen der Gesellschaft beantragen,

c. gesetzwidrig Zahlungen an Gesellschaftsgläubiger leisten, oder Vermögen der Gesellschaft unter die Aktionäre vertheilen.

In allen diesen Fällen hat das Landgericht, bevor es auf Ordnungsstrafe erkennt, die Betheiligten zu hören, und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben. Die betreffenden geschäftsführenden Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und Auftheiler haften für die Bezahlung der Strafe als Gesammtschuldner. Die Vollstreckung der auferlegten Ordnungsstrafe liegt der Staatsanwaltschaft ob.

Im Wege des Strafverfahrens können geschäftsführende Gesellschafter, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft und Auftheiler, welche

a. absichtlich der Behörde oder der Generalversammlung gegenüber über die gegenwärtige Vermögenslage oder den Geschäftsgang der Gesellschaft falsche Angaben machen, oder die wahre Lage der Dinge in unredlicher Absicht verheimlichen; oder

b. in einer Mittheilung oder Bekanntmachung unrichtige Angaben machen, oder thatsächliche Umstände unterdrücken,

mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Yen belegt werden. Neben dieser Strafe kann bei erschwerenden Umständen auf Gefängniss mit Arbeitszwang erkannt werden.

Endlich unterliegen die Gründer einer Kabushikikwaisha einer Strafe von zwanzig bis zweihundert Yen, wenn sie unrichtige Angaben über die Zeichnung von Aktien machen.

III. DAS WECHSELRECHT.

§ 40. EINLEITUNG.

Das moderne Wechselrecht theilt sich in drei grosse Gruppen, die französische, die englische und die deutsche. Das französische Wechselrecht beruht auf dem Code de Commerce und den Abänderungsgesetzen vom 19. März 1817 und 3. Mai 1862. Es hat mehr oder weniger vollständig Aufnahme gefunden in Spanien, Portugal, Polen, Griechenland, der Türkei, Ägypten, Mexiko, Brasilien und in fast allen anderen Staaten von Mittel- und Südamerika. Das englische System gilt in Grossbritannien und seinen Kolonien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In letzteren, sowie in den meisten englischen Kolonien beruht das Recht des Wechsels auf Gewohnheitsrecht, während für Grossbritannien die Wechselordnung vom 18. August 1882 massgebend ist. Dem deutschen System, das sich auf die Wechselordnung vom 26. November 1848 gründet, folgen ausser dem deutschen Reich Österreich, Ungarn, die drei skandinavischen Länder, Finnland, die Schweiz und der russische Entwurf. Belgien und Italien haben in ihren neuesten Gesetzen den französischen Standpunkt verlassen, und sich dem deutschen System genähert. Das französische Wechselrecht, seinerzeit ein grosser wissenschaftlicher Fortschritt, ist gegenwärtig vielfach veraltet. Das deutsche System, dem das englische in vielen Punkten nahesteht, entspricht unbestritten am meisten den Anforderungen der modernen Wissenschaft. Es ist deshalb nicht zu billigen, dass das japanische Wechselrecht mehrfach,

z. B. in Beziehung auf die Deckung und die Übernahme der Wechselbürgschaft durch besondere schriftliche Erklärung, auf veraltete französische Bestimmungen zurückgegangen ist. Japans Aufgabe als des jüngsten Gliedes in der Kette der Kulturstaaten wäre es vielmehr gewesen, sich rückhaltlos auf den deutschen Standpunkt, den auch die sog. Bremer Resolutionen theilen, zu stellen, und so zur Erreichung des Zieles eines einheitlichen Wechselrechts für alle Kulturstaaten der Erde das Seine beizutragen.

Schon vor der Einführung der westlichen Rechtswissenschaft war unter den Kaufleuten Japans, besonders in Ōsaka, eine Art von strengem Schuldschein in Gebrauch, der eine gewisse Ähnlichkeit mit dem modernen Wechsel gehabt zu haben scheint. Nach dem Falle des Shogunats machte sich infolge der schnellen Entwicklung des Handels bald das Bedürfniss nach einer gesetzlichen Regelung des Wechselverkehrs geltend. Dies führte zum Erlass der Wechselordnung vom zwölften Monat des fünfzehnten Jahres Meiji—1882—, welche insgesammt nur 47 Artikel enthält, aber schon ganz auf europäischer Grundlage ruht. Dieses Gesetz war in Geltung bis zur Einführung des Handelsgesetzbuches, welches, wie schon vorher erwähnt, das Wechselrecht als einen Theil des Handelsrechts in sich aufgenommen, und vollständig neu geregelt hat.

In Anhang B gebe ich die Übersetzung der Wechselordnung von 1882.

§ 41. DIE WECHSELFÄHIGKEIT.

Man unterscheidet objektive und subjektive Wechselfähigkeit. *Objektive* Wechselfähigkeit ist die Fähigkeit, den Gegenstand einer wechselmässigen Verpflichtung zu bilden. Objektiv wechelfähig ist nur das Geld. Ein Wechsel auf Leistung anderer Sachen ist nichtig. *Subjektive* Wechselfähigkeit ist die Fähigkeit, an einer Wechselverbindlichkeit als Gläubiger oder als Schuldner rechtsgültig theilzunehmen. Erstere heisst aktive, letztere passive Wechselfähigkeit. Aktiv wechselfähig ist jeder, der aus Verträgen Rechte erwerben kann; passiv wechselfähig ist, wer Handel treiben kann. Diese Bestimmung ist enger als die des deutschen Rechts, wornach jeder passiv wechselfähig ist, der einen Vertrag rechtsgültig eingehen kann. Nach der japanischen Bestimmung können Ehefrauen und Personen in väterlicher Gewalt selbst mit Zustimmung des Ehemannes oder Gewalthabers Wechselverbindlichkeiten nicht eingehen, ausser wenn sie nach besonderer gesetzlicher Vorschrift die Befugniss zum selbständigen Betriebe des Handels erlangt haben. Die passive Wechselfähigkeit muss vorhanden sein zur Zeit der Vornahme der wechselrechtlichen Handlung. Späterer Verlust schadet nicht, späterer Erwerb nützt nicht. Die von einer wechselunfähigen Person übernommene Wechselverbindlichkeit ist ungültig, doch wird dadurch die Rechtsgültigkeit der anderen auf derselben Wechselurkunde abgegebenen wechselmässigen Erklärungen an sich nicht berührt, denn die einzelnen Wechselerklärungen sind juristisch selbständig.

Da der Mangel der passiven Wechselfähigkeit aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht, so kann er von dem Wechselunfähigen jedem Wechselgläubiger gegenüber geltend gemacht werden.

§ 42. BEGRIFF DES WECHSELS.

Der Wechsel ist als abstraktes Rechtsgeschäft unabhängig von dem ihm zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältniss, und erhält seine Kraft lediglich aus den auf der Wechselurkunde selbst abgegebenen schriftlichen Erklärungen der Wechselbetheiligten. Der Wechsel ist eine *Verfügungsurkunde*, d.h. eine Urkunde, welche in erster Linie nicht sowohl als Beweismittel dient, als vielmehr die Verbindlichkeit selbst in sich verkörpert. Der Wechsel ist ferner ein *Einlösungspapier*, d.h. die Verbindlichkeit aus dem Wechsel kann nur mittels des Papieres und durch das Papier geltend gemacht werden. Endlich ist es dem Wechsel eigenthümlich, dass bei ihm nicht bloss der Annehmer, sondern auch die Indossanten und der Aussteller für die Wechselverbindlichkeit haftbar sind. Der Wechsel ist sonach, um die Begriffserklärung eines deutschen Schriftstellers zu gebrauchen, ein auf eine festbestimmte Geldsumme gerichtetes Einlösungspapier, welches jeden Unterzeichner haftbar macht.

Der Wechsel ist entweder *gezogener Wechsel* oder *Eigenwechsel*, je nachdem er die Form des Zahlungsauftrags oder des Zahlungsversprechens

annimmt. Der gezogene Wechsel heisst *kawasetegata* 爲替手形, Wechselschein, der eigene Wechsel *yakusokutegata* 約束手形, Versprechensschein. Bei dem Eigenwechsel will der Aussteller selbst zahlen, bei dem gezogenen Wechsel will der Aussteller, dass ein Anderer zahle; er verspricht aber durch die Ausstellung zugleich, dass er für die Erfüllung Seiten des Anderen sorgen wolle, und wird deshalb haftbar, wenn dieser nicht zahlt. Zu einem Eigenwechsel gehören also nur zwei Personen, der Aussteller und der Nehmer (Präsentant), während der gezogene Wechsel regelmässig drei Personen enthält, nämlich den Aussteller oder Zieher (Trassant), den Bezogenen (Trassat) und den Nehmer (Remittent). Zwischen diesen beiden Hauptformen des Wechsels steht der domizilirte Eigenwechsel, bei welchem die Zahlung der Wechselsumme bei einem Dritten erfolgen soll: "zahlbar bei A. in Ōsaka;" ferner der eigengezogene oder trassirt eigene Wechsel, bei welchem der Aussteller und der Bezogene dieselbe Person sind, und der gezogene Wechsel an eigene Order, bei welcher der Aussteller zugleich der Nehmer ist.

Zu dem Grundwechsel treten als weitere Wechselerklärungen hinzu die Annahme (Accept), das Indossament und die Wechselbürgschaft (Aval). Auch diese ergänzenden Wechselhandlungen stehen unter der Herrschaft der wechselrechtlichen Grundsätze, und können daher nur auf der Wechselurkunde selbst durch Unterschrift vorgenommen werden. Das japanische Recht verletzt diese Regel, wenn es die Wechselbürgschaft auch auf einer vom Wechsel losgelösten selbständigen Urkunde vorzunehmen gestattet. Erst die *Annahme* macht den gezogenen Wechsel vollständig, denn nun hat derjenige, dessen Zahlung der Aussteller in Aussicht gestellt hat, auch wirklich die Wechselverbindlichkeit übernommen. Das *Indossament* bildet gewissermassen einen neuen Wechsel, dessen Aussteller der Indossant, und dessen Nehmer der Indossatar ist, weshalb auch jeder Indossant ergänzungsweise nach dem Annehmer für die Zahlung der Wechselsumme haftet. Die *Wechselbürgschaft* endlich führt dem Wechsel einen neuen Schuldner zu, dessen Haftung gleich ist der Haftung desjenigen Wechselverpflichteten, zu dessen Gunsten er in den Wechselverband eingetreten ist.

A. DER GEZOGENE WECHSEL.

§ 42. DIE WESENTLICHEN BESTANDTHEILE DES GEZOGENEN WECHSELS.

Die Gesetzgebung aller Länder stellt für den Wechsel gewisse Erfordernisse auf, von denen die Gültigkeit des Wechsels als solchen abhängig gemacht wird. Im allgemeinen folgt das japanische Recht in dieser Beziehung dem Standpunkt des deutschen Systems, doch verlangt es nicht, dass die Wechselurkunde ausdrücklich als Wechsel bezeichnet sein müsse. Es befindet sich hierin in Übereinstimmung mit der französischen, englischen und nordamerikanischen Gesetzgebung, welche ebenfalls die Wechselklausel nicht als ein wesentliches Erforderniss des Wechsels ansehen. Der Grund, den die Motive für diese Stellungnahme des japanischen Rechts geben, dass nämlich das Erforderniss der Wechselklausel leicht zur Ausbeutung unerfahrener Personen führen könne, ist nicht stichhaltig, im Gegentheil kann gerade die mangelnde Wechselklausel die Ursache sein, dass solche Leute sich in Wechselverbindlichkeiten verstricken, ohne eine Ahnung davon zu haben. Aber auch abgesehen hiervon, führt schon die ganz eigenartige Stellung, welche der Wechsel im Rechtsleben einnimmt, die ungewöhnlichen Folgen, welche sich an die Wechselverpflichtung knüpfen, von selbst zu der Nothwendigkeit, eine scharfe Grenze zwischen ihm und Urkunden anderer Art zu ziehen, und dies kann in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise nur dadurch geschehen, dass man jede Urkunde, welche Wechsel sein soll, in dem Texte selbst ausdrücklich als Wechsel bezeichnet.

Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels sind folgende:

1. Die Angabe einer *bestimmten Geldsumme*. Geld allein kann, wie schon erwähnt, Gegenstand der Wechselleistung sein, weil dieses allein dem Wechsel die erforderliche Umlaufsfähigkeit verbürgt. Ein Wechsel auf Waaren oder auf Handlungen ist nichtig, und ebensowenig darf die Wechselleistung von einer Bedingung oder einer Gegenleistung abhängig gemacht werden. Ferner darf der Geldbetrag nicht in Zahlen, sondern muss in Worten, *bunji* 文辭, angegeben sein. Gleichgültig ist, ob er in inländischer oder ausländischer Münze ausgedrückt ist. Die Zahlung des Wechsels geht immer nur auf die in der Urkunde angegebene bestimmte Summe.

2. Die Bezeichnung *des Nehmers, uketorinin* 受取人 (Remittenten), also desjenigen, der aus dem Wechsel forderungsberechtigt sein soll. Sie erfolgt durch die Angabe seines Namens oder seiner Firma. Unrichtige Bezeichnung macht den Wechsel ungültig, doch schaden unbedeutendere Abweichungen nicht, solange sie nicht Zweifel über die Persönlichkeit des Nehmers hervorzurufen geeignet sind.

Der Wechsel kann auf *Order* oder auf den *Inhaber* gestellt sein. Der Wechsel gilt als Orderpapier, auch wenn die Orderklausel nicht hinzugefügt ist. Auf den Inhaber darf der Wechsel nur lauten, wenn die Wechselsumme fünfundzwanzig Yen oder mehr beträgt. Der Inhaberwechsel ist dem englischen Recht entlehnt, das deutsche Recht kennt diese Form des Wechsels nicht. Der Inhaberwechsel, *mukimeikawasetegata* 無記名爲替手形, leidet an einem inneren Widerspruch. Während das Inhaberpapier von Hand zu Hand gegeben wird, ohne dass daraus für die einzelnen Geber eine neue Verpflichtung erwächst, besteht die Haupteigenthümlichkeit des Wechsels gerade darin, dass er durch Indossament und Wechselbürgschaft immer neue Personen in den Kreis der wechselmässigen "obligatio" hineinzieht (Attraktionskraft des Wechsels). Es liegt auch kein praktisches Bedürfniss für die theoretische Missgeburt des Inhaberwechsels vor, da die Zulässigkeit des Blankoindossaments in jeder Beziehung den freiesten Umlauf des Wechsels gewährleistet. Gegen die deutsche Theorie, welche den Inhaberwechsel verwirft, lässt sich nicht einwenden, dass ja thatsächlich der in blanco indossirte Wechsel ganz wie ein Inhaberpapier durch blosse Übergabe von Hand zu Hand gehe, denn auch der in blanco indossirte Wechsel behält die dem Wechsel als solchen im Gegensatz zum Inhaberpapier anhaftende Eigenthümlichkeit bei, dass er jederzeit noch durch neue Indossamente und Wechselbürgschaften um neue Sicherheiten bereichert werden kann.

3. Die *Zahlungszeit, shiharaikigen* 支拂期限. Diese muss immer so bezeichnet sein, dass sich der Tag der Zahlung aus der Wechselurkunde selbst mit Sicherheit entnehmen lässt. Die Zahlungszeit muss einheitlich bestimmt sein. Wechsel, bei denen die Summe nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten nach und nach gezahlt werden soll (Ratenwechsel), sind auch nach japanischem Recht ungültig. Als Zahlungszeit muss festgesetzt sein entweder

a) ein bestimmter Tag, z. B. "Zahlen Sie am 15ten Mai 1895," *Tagwechsel, teikibaraitegata* 定期拂手形. Es darf weder ein grösserer noch ein geringerer Zeitraum als ein Tag genannt sein. Die Fassung "zahlen Sie zu shōgatsu," dem japanischen Neujahrsfest, würde daher den Wechsel ungültig machen, weil sich der shōgatsu auf eine Reihe von Tagen erstreckt; oder

b) eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung, sog. *Datowechsel, hizukegoteikibaraitegata* 日附後定期拂手形, also "drei Monate von heute zahlen Sie," oder

c) der Tag der Vorlegung des Wechsels, *Sichtwechsel, ichiranbaraitegata* 一覽拂手形, oder eine bestimmte Zeit nach Sicht, *Zeitsichtwechsel, ichirangoteikibaraitegata* 一覽後定期拂手形. Bei dieser Art Wechsel wird die Zahlungszeit bestimmt durch die Vorlegung der Wechselurkunde an den Wechselschuldner.

Wenn der Wechsel keine Bestimmung über die Zahlungszeit enthält, so gilt er, wie nach englischem Recht, als Sichtwechsel. Mess- und Marktwechsel, d. h. solche, welche zu einer bestimmten Messe oder einem bestimmten Markte zahlbar sind, kennt das japanische Recht nicht.

Enthält die Wechselurkunde eine andere als eine der vom Gesetz gestatteten Zeitbestimmungen, so ist sie als Wechsel ungültig. So wenn eine unbestimmte Verfallzeit angegeben ist: "Zahlen Sie bis zum 1. August," oder wenn ein nicht vorhandener Tag als Zahlungstag bestimmt ist: "Zahlen Sie am 30. Februar."

4. Die *Unterschrift und das Han* (Namensstempel) *des Ausstellers, furidashinin* 振出人. Die Unterschrift des Ausstellers nebst dem Han muss nothwendig unmittelbar am Ende der Urkunde stehen, da sich der Aussteller durch seine Namenszeichnung zu dem *vorangehenden* Inhalte des Wechsels verpflichtet. Die Namenszeichnung, welche sich an einer anderen Stelle der Urkunde befindet, wird nicht als Unterschrift betrachtet; insbesondere gilt dies von der Namenszeichnung, welche über dem Texte der Wechselerklärung oder quer über der Urkunde oder auf dem Rücken der Urkunde steht.

Solange sich Unterschrift und Han des Ausstellers nicht auf der Wechselurkunde befinden, ist der Wechsel allen Betheiligten gegenüber ungültig. Die gleiche Folge zieht die Durchstreichung der Unterschrift des Ausstellers nach sich. Dagegen wird durch die Thatsache, dass Unterschrift und Han des Ausstellers gefälscht sind, die Gültigkeit der anderen Wechselerklärungen nicht berührt. Trägt der Wechsel die Unterschrift und das Han mehrerer Aussteller, so haften diese dem Wechselgläubiger als Gesammtschuldner.

Für den im Auslande zahlbaren Wechsel gilt die Besonderheit, dass der Unterschrift des Ausstellers sowohl als auch der anderen Wechselverpflichteten das Han nicht beigesetzt zu werden braucht.

5. Die Angabe des *Ortes der Ausstellung, furidashibasho* 振出場所, *und der Zeit der Ausstellung* des Wechsels, *furidashinengatsunichi* 振出年月日. Der Ort ist wesentlich, weil das Recht des Entstehungsortes die Rechtsgültigkeit und die Wirkungen des Wechsels bestimmt. Die Zeit muss auch hier nach Jahr, Monat und Tag angegeben sein.

6. Die *Benennung des Bezogenen, shiharainin* 仕拂人, durch Angabe des Namens oder der Firma desjenigen, der die Zahlung aus dem Wechsel leisten soll. Die Bezeichnung erfolgt regelmässig auf der Vorderseite der Wechselurkunde, da die Rückseite für die Indossamente vorbehalten ist. Die Bezeichnung des Bezogenen muss so bestimmt sein, dass jeder Zweifel über seine Person ausgeschlossen ist. Kann seine Person aus der Wechselurkunde nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, oder ist die Bezeichnung des Bezogenen ganz unterblieben, so ist der Wechsel ungültig.

7. Die Angabe des *Zahlungsortes, shiharaichi* 支拂地. Da die Wechselschuld eine Holschuld ist, also der Gläubiger den Schuldner zur Verfallzeit aufsuchen muss, so ergiebt sich daraus ohne weiteres, dass der Ort, wo die Zahlung erfolgen soll, in der Wechselurkunde selbst bezeichnet sein muss. Wenn der Wechsel verschiedene Zahlungsorte enthält, oder ein Zahlungsort überhaupt nicht angegeben ist, so ist der Wechsel ungültig. Auch die Angabe "zahlbar allerorten" genügt nicht. Der Zahlungsort kann der gleiche sein, wie der Ausstellungsort (Platzwechsel). Die Bestimmung des französischen Wechselrechts—Code de Commerce art. 110—, welche distantia loci, also Verschiedenheit des Ausstellungsortes und des Zahlungsortes verlangt, ist ein Überbleibsel der mittelalterlichen Wechseltheorie. Wenn auf dem Wechsel kein besonderer Zahlungsort angegeben ist, so gilt als solcher der Ort, welcher bei der Adresse des Bezogenen als dessen Wohnort genannt ist. Wird ein davon verschiedener Ort als Zahlungsort bezeichnet,—*tashobaraikawasetegata* 他所拂爲替手形, wörtlich: Wechsel, der an einem anderen Orte zahlbar ist (Domizilwechsel)—, so kann dies in der Weise geschehen, dass der Bezogene selbst an dem anderen Orte zahlen soll, *unvollkommener Domizilwechsel*, oder aber so, dass der Gläubiger die Wechselsumme an dem anderen Orte bei einem Dritten, dem Domiziliaten, *tashobarainin* 他所拂人, erheben soll, *vollkommener Domizilwechsel*. Nur der Aussteller ist berechtigt, einen Wechsel zum Domizilwechsel zu machen. Fügt der Bezogene seiner Annahmeerklärung die Bezeichnung eines Domiziliaten hinzu, so sind hierauf die Regeln über die beschränkte Annahme in Anwendung zu bringen. Wenn dagegen die Zahlung an dem als Wohnort des Bezogenen bezeichneten Ort erfolgen soll, so ist auch der Bezogene berechtigt, auf dem Wechsel an seiner Stelle eine andere Person zu benennen, bei welcher der Gläubiger die Zahlung holen soll (Zahlungsadresse).

Die vorstehend unter 1–7 aufgeführten Erfordernisse bilden den nothwendigen Inhalt jedes gezogenen Wechsels, doch genügt es, dass sie vorhanden sind zu der Zeit, wo der Wechsel geltend gemacht wird. Bis dahin ist es zulässig, einen mangelhaften Wechsel zu ergänzen. Fehlt zu der angegebenen Zeit eines der wesentlichen Erfordernisse, so ist der ganze Wechsel nichtig. Enthält die Wechselurkunde ein wesentliches Erforderniss nur zum Schein, so gilt die Urkunde für Alle, welche diesen Umstand kennen, nicht als Wechsel. Für gutgläubige Dritte dagegen behält der Wechsel als solcher trotzdem seine Kraft.

Abänderungen und Rasuren machen den Wechsel ungültig, wenn dadurch das Vorhandensein eines wesentlichen Erfordernisses zweifelhaft wird. Ein Wechsel, der zerrissen oder durch-

strichen wurde, ist in seiner Form vernichtet und deshalb ungültig. Unwesentliche Zusätze *neben* dem gesetzlichen Inhalt, z. B. die Hinzufügung eines Zinsversprechens und die Bestellung eines Pfandrechts für die Wechselforderung, hindern die Wirkung des Wechsels als solchen nicht, bringen aber andererseits auch selbst keine wechselmässige Wirkung hervor, sondern gelten in Beziehung auf den Wechsel als nicht geschrieben. Dagegen ist der Wechsel ungültig, wenn er ausser den wesentlichen Erfordernissen noch gesetzwidrige Zusätze enthält, so wenn die Zahlung der Wechselsumme von einer Bedingung oder Gegenleistung abhängig gemacht ist, oder wenn bestimmt ist, dass die Leistung in Geld *oder* Waaren erfolgen soll. Ungültig ist auch der Wechsel mit widersprechendem Inhalt, wenn sich nicht, wie der vorsichtige Gesetzgeber hinzufügt, "der Widerspruch auf gesetzmässige Weise beseitigen lässt." So ist nichtig der Wechsel mit einer auf die Vergangenheit gestellten Zahlungsfrist, oder ein Wechsel zahlbar in Kobe *und* Yokohama.

Gleichgültig ist, in welcher Sprache und Schrift die Wechselerklärungen abgegeben, sowie mit welchem Stoffe sie geschrieben sind, es kann Tinte oder Sumi oder Bleistift oder Farbe sein, wenn nur die Schriftzüge nicht verwischt sind. Nach deutschem Recht ist auch gleichgültig, auf welchen Stoff der Wechsel geschrieben wird, ob auf Papier, Holz oder Stein, dagegen das japanische Recht verlangt, dass eine bestimmte Art Papier zur Niederschrift des Wechsels verwendet werde. Dieses Papier, *tegatayōshi* 手形用紙, vertritt die Stelle der europäischen Stempelmarken, es wird vom Staate ausgegeben, und darf nur an den vom Staate bestimmten Verkaufsstellen feilgehalten und verkauft werden. Es giebt sieben Arten dieses Papiers, deren Benutzung sich nach der Höhe der Wechselsumme richtet, und zwar ist zu verwenden für Wechsel

bis zu	50	Yen	dunkelgrünes	Papier	im	Werthe	von	1 Sen.
„	100	„	blasslilaes	„	„	„	„	2 „
„	200	„	graues	„	„	„	„	4 „
„	500	„	orangegelbes	„	„	„	„	8 „
„	1,000	„	dunkelbraunrothes	„	„	„	„	15 „
„	2,000	„	hellbraunes	„	„	„	„	25 „
von	2,000	„	u. mehr, hellblaues	„	„	„	„	50 „

Die Übertretung der über die Benutzung des Wechselpapiers gegebenen Vorschriften ist mit Strafe bedroht, und zwar beträgt die Strafe für denjenigen, der zu einem Wechsel anderes als das gesetzlich vorgeschriebene Papier oder ein minderwerthiges Wechselpapier verwendet, das Zwanzigfache des hinterzogenen Werthes. Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer eine Wechselurkunde, die nicht auf Wechselpapier oder die auf minderwerthiges Wechselpapier geschrieben ist, annimmt. Weiter wird mit dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Werthes bestraft, wer als Bürge sein Han auf eine solche Urkunde setzt. Endlich verfällt einer Geldstrafe von 2–20 Yen, wer sich weigert, die behördliche Besichtigung der in seinen Händen befindlichen Wechselurkunden vornehmen zu lassen, und einer Strafe von 5–50 Yen, wer unbefugt Wechselpapier verkauft. Die Strafen werden durch Beschluss des Gerichts auferlegt.

Die von einigen Juristen vertretene Ansicht, dass ein Wechsel, der nicht auf Wechselpapier geschrieben ist, ungültig sei, lässt sich aus dem Gesetz nicht begründen.

§ 44. DIE ANNAHME.

Die Ausstellung des Wechsels begründet an sich für den Bezogenen noch nicht die Verpflichtung, den Wechsel anzunehmen. Die Frage, ob eine solche Verpflichtung besteht, entscheidet sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Wenn es der Fall ist, insbesondere wenn der Bezogene dem Aussteller die Annahme versprochen hat, so kann ihn dieser im Klagwege zur Abgabe der Annahmeerklärung zwingen. Da sonach die Betheiligten ein erhebliches Interesse daran haben, schon im voraus zu wissen, ob der Bezogene den Wechsel annehmen wird, so giebt das Gesetz dem Nehmer und jedem späteren Wechselinhaber die Befugniss, dem Bezogenen den Wechsel alsbald zur Annahme vorzulegen, sofern die Vorlegung im Wechsel nicht besonders verboten ist. Die Vorlegung besteht darin, dass die Wechselurkunde dem Bezogenen vorgezeigt, und die Aufforderung an ihn gerichtet wird, auf der Urkunde die Annahme zu erklären. Die Vorlegung muss immer am Wohnorte des Bezogenen erfolgen, selbst wenn ein anderer Ort als Zahlungsort bestimmt ist.

Bei dem Zeitsichtwechsel ist der Wechselinhaber nicht bloss berechtigt, sondern auch bei Ver-

lust des Rückgriffsrechts gegen Aussteller und Indossanten verpflichtet, die Urkunde zur Annahme vorzulegen, und zwar muss die Vorlegung, wenn nicht auf dem Wechsel eine noch kürzere Frist vorgesehen ist, binnen zwei Jahren vom Tage der Ausstellung an erfolgen. Weigert sich der Bezogene den rechtzeitig vorgelegten Zeitsichtwechsel anzunehmen, oder seiner Erklärung den Tag der Annahme hinzuzusetzen, so gilt der letzte Tag der gesetzlich oder auf dem Wechsel vorgeschriebenen Frist als Tag der Vorlegung. Hat aber der Wechselinhaber auf Grund der Weigerung rechtzeitig, d. h. am nächsten Tage die Ablehnungsurkunde aufnehmen lassen, so wird dieser Tag als Tag der Vorlegung betrachtet.

Auch für Wechsel anderer Art kann der Aussteller die Vorlegung zur Annahme auf dem Wechsel bei Verlust des Rückgriffsrechts vorschreiben. Er kann hierbei eine bestimmte Frist setzen, innerhalb deren die Vorlegung erfolgen muss.

Die Annahme hat wechselrechtliche Wirksamkeit nur, wenn sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgegeben wird. Hierzu gehört Schriftlichkeit und Abgabe auf der Wechselurkunde selbst. *Annahme, hikiuke* 引受, (Accept) ist also im Sinne des Wechselsrechts die mit der Namensunterschrift und dem Han versehene schriftliche, auf der Wechselurkunde selbst abgegebene Erklärung des Bezogenen, dass er die wechselmässige Anweisung des Ausstellers annehme. Dies geschieht gewöhnlich so, dass der Bezogene schreibt: *hombun shiharai no gi hikiuke mōshi sōrō nari* 本文支拂之儀引受申候也: "Vorstehende Zahlung nehme ich an," oder nur *masa ni hikiuke sōrō nari* 正ニ引受候也, "ich nehme gewiss an." Auch jeder andere Ausdruck genügt, der den Annahmewillen mit hinreichender Sicherheit erkennen lässt. Selbst die blosse Namensunterschrift des Bezogenen nebst dem Han auf den Wechsel gesetzt, bildet eine gültige Annahmeerklärung. Auf welche Stelle der Urkunde die Annahme geschrieben wird, ist an sich gleichgültig, in der Regel erfolgt sie aber auf der vorderen Seite. Die Annahme kann gültig auch erklärt werden, bevor der Wechsel vollständig ausgefüllt ist, also z. B. wenn der Name des Ausstellers oder die Summe noch fehlt, ja selbst auf einem leeren Stück Papier.

Die Annahme des Wechsels braucht nicht unmittelbar nach der Vorlegung zu erfolgen, sondern es genügt zur Vermeidung des Rückgriffs, wenn sie nur noch an demselben Tage erklärt wird.

Wenn der Bezogene die Annahme verweigert, so kann der Wechselinhaber die Ablehnungsurkunde aufnehmen lassen, und sich dadurch, wie später noch darzulegen ist, den Rückgriff Mangels Annahme sichern. Der ausdrücklichen Verweigerung der Annahme steht es gleich, wenn der Bezogene die Annahmeerklärung überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgiebt. Die Annahme, welche erst nach dem Tage der Vorlegung oder unter Hinzufügung einer Beschränkung, insbesondere einer Bedingung erklärt wird, bindet zwar an sich den Annehmer nach Massgabe seiner Erklärung, aber der Wechselberechtigte ist in diesem Falle befugt, die Annahme als verweigert zu betrachten. Beschränkt der Bezogene die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme, so wird dies nicht als Verweigerung der Annahme überhaupt, sondern nur als Verweigerung der Annahme der Restsumme angesehen.

Während nach deutschem Recht die Annahme bindet, sobald die Erklärung abgegeben ist, wird nach japanischem Recht der Annehmer aus seiner Erklärung erst verpflichtet in dem Augenblick, wo er dem Wechselinhaber den angenommenen Wechsel wieder zurückgiebt. Er ist daher bis dahin auch befugt, die Annahme zurückzunehmen, z. B. dadurch, dass er seine Niederschrift durchstreicht. Nach der Aushändigung der Wechselurkunde ist die Annahme nur noch anfechtbar wegen Zwangs und Betrugs, und zwar nur gegen denjenigen, von welchem der Zwang oder Betrug ausgeht, und gegen den bösgläubigen Dritten.

Die Annahme verpflichtet den Annehmer, *hikiukenin* 引受人, am Verfalltage auf Vorlegen der Wechselurkunde die Wechselsumme an den Berechtigten zu zahlen, gleichgültig, ob er Deckung erhalten hat oder nicht.

Berechtigt aus der Annahme wird der Nehmer oder der letzte Indossatar; der Aussteller und der Indossant nur dann, wenn sie ihrerseits die Rückgriffssumme gezahlt, und dagegen die Wechselurkunde ausgehändigt erhalten haben.

Die Annahme Seiten einer anderen Person *an Stelle* des Bezogenen ist ungültig.

§ 45. DIE WECHSELBÜRGSCHAFT.

Ein wechselfähiger Dritter kann die Wechselverbindlichkeit neben einem Wechselverpflichteten bürgschaftsweise auf sich nehmen, und zwar zu Gunsten des Annehmers, des Ausstellers oder eines Indossanten. Die Wechselbürgschaft, *hoshō* 保證, (Aval) kann auf dem Wechsel selbst, oder auch, wie nach französischem Recht, in einer besonderen Urkunde erklärt werden. Die letztere Bestimmung ist mit dem Begriff des Wechsels nicht wohl vereinbar. Als Wechselbürgschaft gilt es schon, wenn ein Dritter neben die Unterschrift eines Wechselschuldners seine Namensunterschrift neben Han setzt, indem in einem solchem Falle angenommen wird, dass der Dritte sich zu Gunsten desjenigen verbürgen wolle, neben dessen Unterschrift er seinen Namen geschrieben hat. Der Dritte übernimmt durch die wechselmässige Verbürgung die gleichen Verbindlichkeiten, wie derjenige, zu dessen Gunsten er eingetreten ist; er haftet mit ihm als Gesammtschuldner. Die Wechselbürgschaft ist jedoch nicht eine gewöhnliche Bürgschaft im Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern eine neue selbständige wechselmässige Verpflichtung, welche deshalb auch bestehen bleibt, wenn der Hauptverpflichtete wechselunfähig, oder seine Wechselerklärung gefälscht ist.

Das innere Verhältniss zwischen dem Wechselbürgen und dem Hauptverpflichteten richtet sich nach dem bürgerlichen Recht.

Das Gesetz fügt noch die selbstverständliche Bestimmung hinzu, dass die mit der Wechselbürgschaft verbundenen Verpflichtungen durch besonderen Vertrag beschränkt werden können, ein solcher Vertrag aber nur unter den Vertragstheilen selbst rechtliche Wirksamkeit haben solle.

§ 46. DIE ÜBERTRAGUNG DER WECHSELFORDERUNG.

1. Die Übertragung des Rechtes aus dem Wechsel kann durch *Abtretung* nach den Regeln des bürgerlichen Rechts erfolgen. Dann tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers, er erwirbt einerseits dessen Rechte so wie dieser sie hatte, und ist andererseits den Einreden ausgesetzt, welche dem Schuldner gegen den früheren Gläubiger zustanden. Die regelmässige Übertragungsform für den Wechsel ist aber nicht die Abtretung, sondern das *Indossament*. Man versteht darunter die auf der Wechselurkunde selbst abgegebene schriftliche Erklärung des Wechselgläubigers, dass an seiner Statt ein Anderer Wechselgläubiger sein solle. Regelmässig wird das Indossament auf die Rückseite des Wechsels gesetzt (in dorso, auf dem Rücken, ebenso japanisch *uragaki* 裏書, Rückenschrift); doch ist dies kein nothwendiges Erforderniss seiner Gültigkeit. In welcher Weise weitere Indossamente bewirkt werden sollen, wenn auf der Rückseite des Papiers kein Platz mehr ist, sagt das Gesetz nicht, man wird aber wohl annehmen müssen, dass es wie in Europa geschehen soll, nämlich durch Anfügung eines mit dem Wechselpapier fest verbundenen Verlängerungszettels, *hosen* 補箋 (Alonge).

Das Indossament enthält die Zahlungsanweisung, den Namen oder die Firma des Erwerbers, Indossatars, *uragakiyuzuriukenin* 裏書譲受人, den Ort und Tag der Übertragung und endlich die Namensunterschrift und das Han des Übertragenden, Indossanten, *uragakiyuzuriwatashinin* 裏書譲渡人. Ein japanisches Indossament lautet also etwa so: "Zahlen Sie umstehende Summe an Herrn Inouye Masutarō oder dessen Order. Yokohama, am 31. Tage des ersten Monats des achtundzwanzigsten Jahres Meiji. Kobayashi Saburō. (Han)." *Hyōmen no kinkaku Inouye Masutarō dono mata wa dōnin sashizunin ye on shiharai nasarubeku sōrō nari. Meiji nijūhachinen, ichigatsu sanjūichinichi, Yokohama, Kobayashi Saburō (Han),* 表面之金額井上益太郎殿又ハ同人指圖人ヘ御支拂可被成候也明治二十八年一月三十一日横濱小林三郎㊞. Es ist verboten, in dem Indossament einen früheren als den wirklichen Tag der Übertragung anzugeben. Zuwiderhandlung zieht die Strafe der Fälschung nach sich. Diese dem französischen Recht entnommene Bestimmung verfolgt den Zweck, unredliche Machenschaften zum Nachtheil der Gläubiger eines in Vermögensverfall gerathenen Schuldners zu verhindern. Fehlt dem Indossament ein gesetzliches Erforderniss, so ist es ungültig und daher unfähig, wechselmässige Rechte und Verbindlichkeiten zu erzeugen.

Das Indossament ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Mitwirkung desjenigen, zu dessen Gunsten es vorgenommen wird, nicht bedarf. Es kann beliebig oft wiederholt werden, und wird dadurch das wichtigste Mittel, den Umlauf des Wechsels zu befördern und seine Kreditwürdigkeit zu erhöhen, denn jedes Indossament wirkt wie ein neuer Wechsel, dessen Aussteller der Indossant ist. Jeder Indossant tritt in die Wechselverbindlichkeit ein, und haftet aus dem Indossamente seinem Indossatar und dessen Nachmännern auf Zahlung des Wechsels, wenn der Bezogene nicht zahlt. Der Indossatar erlangt durch das Indossament ein neues selbständiges Recht aus dem Wechsel, denn das Indossament ist nicht Übertragung des Rechtes des Indossanten, sondern Übertragung des Rechtes aus dem Wechsel, der Indossatar erwirbt sein Recht also nicht als Rechtsnachfolger seines Vormannes, sondern unmittelbar aus dem Versprechen des Wechselschuldners, dem Nehmer *oder* dem Indossatar zahlen zu wollen. Hieraus folgt, dass dem auf Zahlung klagenden Indossatar Einreden aus der Person des Indossanten nicht entgegengestellt werden können.

Gläubiger aus dem indossirten Wechsel ist derjenige Indossatar, der sich als solcher durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten ausweisen kann. Es muss also das erste Indossament mit dem Namen des Nehmers, das zweite mit dem Namen des ersten Indossatars, und jedes weitere Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, den das vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Es genügt aber schon, wenn nur der äusseren Form nach die ununterbrochene Reihenfolge aufrechterhalten ist, ohne dass es dabei auf die Rechtsgültigkeit der einzelnen Indossamente ankommt. Der Wechselschuldner ist also insbesondere nicht verpflichtet, die Echtheit jedes einzelnen Indossaments oder die Handlungsfähigkeit jedes einzelnen Indossanten zu prüfen, bevor er an den letzten Indossatar zahlt. Ausgestrichene Indossamente werden als nicht vorhanden betrachtet. Solche Durchstreichungen kann jeder Inhaber vornehmen, z. B. um die unterbrochene Reihe wieder herzustellen.

Wenn der Aussteller oder ein Indossant die Indossirung auf dem Wechsel verboten hat (Rektaklausel), so ist zwar die trotzdem erfolgte Indossirung nicht ungültig, aber der Verbietende ist frei von dem Rückgriffsanspruch der Nachmänner.

Das japanische Recht kennt auch das *Blankoindossament, hakuchiuragaki* 白地裏書, wörtlich: Weissplatzindossament. Dieses unterscheidet sich von den übrigen Indossamenten nur dadurch, dass der Erwerber nicht bezeichnet, und der Platz, wo sonst der Name des Erwerbers zu stehen pflegt, freigelassen wird. Im übrigen muss es, wie jedes gewöhnliche Indossament, Ort und Zeit der Indossirung angeben, und mit Namensunterschrift und Han des Indossanten versehen sein. Die Übertragung eines in blanco indossirten Wechsels geschieht durch Übergabe der Urkunde. Solange das Blankoindossament besteht, läuft der Wechsel durch blosse Übergabe von Hand zu Hand, ohne dass der einzelne Inhaber in die Wechselverbindlichkeit eintritt. Erst wenn ein Erwerber den Wechsel durch gewöhnliches Indossament weiterbegiebt, wird er damit zugleich Wechselschuldner. Die Weiterbegebung durch gewöhnliches Indossament setzt voraus, dass der Wechselinhaber zuvor das Blankoindossament mit seinem Namen ausgefüllt hat, so dass die ununterbrochene Reihenfolge der Indossamente gewahrt bleibt. Die Weiterindossirung eines in blanco indossirten Wechsels durch blosse Niederschrift des Namens auf dem Wechsel ohne Ausfüllung des Blankoindossaments ist nach japanischem Recht unzulässig. Ähnlich französisches, anders englisches und deutsches Recht.

Neben dem eigentlichen oder *reinen* Indossament steht das sogenannte *Vertretungsindossament* (Prokuraindossament). Dies ist eine Vollmacht in der Form des Indossaments. Der Zweck ist auf der Urkunde selbst zum Ausdruck zu bringen. Das Vertretungsindossament des japanischen Rechts ist, wie das deutsche, Einziehungsauftrag, berechtigt also den Indossatar, die Wechselsumme von dem Schuldner einzufordern, sowie bei unterbleibender Zahlung die Ablehnungsurkunde aufnehmen zu lassen, und Klage anzustellen. Zur Weiterbegebung des Wechsels durch reines Indossament ist der Vertretungsindossatar grundsätzlich nicht berechtigt, doch kann er dazu durch besondere Er-

klärung auf dem Wechsel ermächtigt werden. Da der Vertretungsindossatar nicht wirklicher Wechselgläubiger, sondern vielmehr Bevollmächtigter des Indossanten ist, so folgt daraus, dass der Wechselschuldner in diesem Falle alle Einreden, die ihm gegen den Indossanten zustehen, auch dem Indossatar gegenüber geltend machen kann. Im kaufmännischen Verkehr wird oft die Vertretungsvollmacht in die Form des reinen Indossaments gekleidet, so dass also der Vertretungszweck auf der Wechselurkunde selbst überhaupt nicht zum Ausdruck kommt. In diesem Falle wirkt das Indossament Dritten gegenüber wie ein reines Indossament.

Das Indossament kann ferner vorgenommen werden zum Zweck der Sicherstellung des Indossatars. Das *Sicherungsindossament* überträgt auf den Indossatar nur die Rechte, welche der Indossant hatte. Wenn letzterer mit Erfüllung der Forderung, zu deren Sicherung er den Wechsel begeben hat, in Verzug kommt, so ist der Indossatar befugt, den Wechsel zum Zwecke seiner Befriedigung durch reines Indossament weiterzubegeben. Wenn in dem Sicherungsindossament der Zweck nicht zum Ausdruck gelangt ist, so kommen die Grundsätze zur Anwendung, welche in gleichem Falle für das Vertretungsindossament gelten.

Das Vertretungs- und Sicherungsindossament hindert den Indossanten nicht, den Wechsel anderweit durch reines Indossament zu begeben.

Auch ein schon *verfallener* Wechsel kann durch Indossament weiter begeben werden. Aus einem solchen *Nachindossament* erlangt der Nachindossatar gegenüber den Nachindossanten, also denjenigen, welche den Wechsel erst nach Verfall indossirt haben, ein selbständiges wechselmässiges Rückgriffsrecht, und zwar ohne dass es zur Geltendmachung dieses Rechts der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Vorlegung des Wechsels und die Aufnahme der Ablehnungsurkunde bedarf. Dagegen gewährt das Nachindossament dem Nachindossatar kein selbständiges Recht aus dem Wechsel gegenüber dem Annehmer, dem Aussteller und den Vormännern des ersten Nachindossanten, der Nachindossatar tritt vielmehr diesen Personen gegenüber lediglich in die rechtliche Stellung des Nachindossanten ein.

Die Grundsätze über die Folgen der Indossirung eines verfallenen Wechsels kommen auch zur Anwendung, wenn ein noch nicht verfallener Wechsel unter Umständen indossirt wird, welche dessen rechtzeitige Vorlegung zur Zahlung und die rechtzeitige Aufnahme der Ablehnungsurkunde unmöglich machen. So wenn ein in Nagasaki am 28. Februar fälliger Wechsel am 27. Februar in Hakodate indossirt wird.

II. Die Übertragung des Rechtes aus dem *Inhaberwechsel, mukimeikawasetegata* 無記名爲替手形, erfolgt durch Übergabe der Wechselurkunde. Wer den Wechsel innehat, gilt als berechtigt zu seiner Übertragung. Der gutgläubige Erwerber wird daher selbst dann Eigenthümer des Papiers und Gläubiger aus dem Wechsel, wenn der Veräusserer in Wirklichkeit kein Recht hatte, über den Wechsel zu verfügen.

§ 47. DIE ZAHLUNG.

Der Bezogene ist auf Grund der Annahme des Wechsels verpflichtet, nach dem Inhalte der Wechselurkunde am Verfalltage an den Berechtigten Zahlung zu leisten. Die Zahlung muss in dem auf dem Wechsel bezeichneten Gelde erfolgen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so ist im Zweifel in den am Zahlungsorte unter den Handelsleuten umlaufenden Geldsorten zu zahlen. Die Wechselschuld ist Holschuld, der Gläubiger muss also die Person, von welcher er die Zahlung zu fordern hat, am Verfalltage zur Empfangnahme aufsuchen. Wenn der Verfalltag ein Sonntag oder anderer allgemeiner Feiertag ist, so gilt der nächste Werktag als Zahlungstag. Sind an einem Orte besondere Zahlungstage üblich, so kann die Zahlung nur an diesen verlangt werden. Das japanische Recht kennt ebensowenig wie das deutsche und französische sog. "Respekttage" d.h. eine Frist von einem oder mehreren Tagen nach dem Verfalltage, innerhalb deren der Bezogene noch rechtzeitig zahlen kann. Doch giebt der Umstand, dass das japanische Recht die Aufnahme der Zahlungsablehnungsurkunde auf den nächsten Tag legt, dem Bezogenen die Möglichkeit, noch bis zum Schlusse des Verfalltages rechtzeitig zu zahlen. Nach englischem Recht hat der Schuldner drei Respekttage, days of grace.

Der Wechsel auf Sicht wird mit dem Augen-

blick der Vorzeigung und spätestens nach zwei Jahren oder nach Ablauf der im Wechsel selbst bezeichneten kürzeren Frist fällig. Die Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung zieht den Verlust des Rückgriffs gegen Indossanten und Aussteller nach sich. Deutschland hat die gleiche Frist wie Japan, Frankreich hat drei Monate bis ein Jahr, und England bestimmt, dass der Wechsel auf Sicht binnen "vernünftiger Frist" vorgelegt werden solle.

Der Wechselgläubiger braucht Zahlung *vor* der Verfallzeit nicht anzunehmen. Vorzeitige Zahlung erfolgt jedenfalls auf Gefahr des Schuldners, er muss also z. B. noch einmal zahlen, wenn der Wechsel später in die Hände eines gutgläubigen Dritten kommt.

Berechtigt, die Zahlung aus dem Wechsel zu fordern ist der Wechselinhaber, aber nur wenn er nach dem Inhalte der Urkunde als empfangsberechtigt erscheint, also der Inhaber, auf den der Wechsel selbst lautet, und bei dem indossirten Wechsel der erste Indossatar oder derjenige spätere Indossatar, dessen Indossament durch eine ununterbrochene Reihe von formenrichtigen Indossamenten mit dem ersten Indossamente verbunden ist. Zeigt die Reihenfolge eine Lücke, so kann bis zur Vorlegung der Urkunde zur Zahlung die ununterbrochene Reihe durch Ausstreichen der die Lücke verursachenden Indossamente hergestellt werden. Bei dem in blanco indossirten Wechsel und bei dem Inhaberwechsel gilt der Inhaber der Wechselurkunde als solcher für berechtigt, die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Der Wechselschuldner ist verpflichtet, vor der Zahlung zu prüfen, ob der Vorleger des Wechsels nach dem Inhalte der Urkunde als befugt zur Empfangnahme der Zahlung zu betrachten ist. Zahlt er nach Eintritt der Verfallzeit an denjenigen Wechselinhaber, *shojinin* 所持人, der ihm ohne sein grobes Verschulden auf Grund der Urkunde als Wechselgläubiger erscheint, so wird er frei. Der Schuldner ist nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet, an den Vorleger, der nach dem Inhalte der Wechselurkunde als empfangsberechtigt erscheint, Zahlung zu leisten, und zwar selbst dann, wenn ein Dritter unter der Behauptung, dass er selbst Rechte auf den Wechsel habe, der Zahlung widerspricht. Doch kann das Gericht dem Wechselschuldner durch Verfügung die Zahlung an den Wechselinhaber verbieten, wenn über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, oder gegen ihn die Klage auf Herausgabe des unrechtmässig in seiner Innehabung befindlichen Wechsels erhoben, oder wegen eines gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Wechsels das Aufgebotsverfahren eingeleitet worden ist. Wenn in den beiden letzten Fällen der Kläger oder Antragsteller sein Recht glaubhaft macht, so kann er schon vor der Rechtskraft des Urtheils verlangen, dass der Wechselschuldner die fällige Wechselsumme bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle niederlege, oder an ihn zahle, letzteres aber nur, wenn er Sicherheit leistet für den Fall, dass ein Dritter ein besseres Recht an der Wechselurkunde geltend machen sollte.

Die Zahlung der Wechselsumme kann nur verlangt werden gegen Aushändigung des quittirten Wechsels. Auf der Rückseite des Wechselpapiers ist die Quittung vorgedruckt. Sie lautet: "*hyōmen no kinkaku masa ni uketori sōrō nari. nen, gatsu, nichi* 表面之金額正ニ受取候也 年月日, umstehenden Geldbetrag habe ich gewiss erhalten. Jahr Monat Tag." Der Empfänger muss die Quittung namensunterschriftlich vollziehen und sein Han dazu setzen. Wer zahlt, ohne die Wechselurkunde in die Hände zu bekommen, setzt sich der Gefahr aus, dass er dem gutgläubigen Inhaber noch einmal Zahlung leisten muss. Andererseits erzeugt die Thatsache, dass der Wechselschuldner die Wechselurkunde besitzt, zu seinen Gunsten die Vermuthung, dass die Wechselforderung durch Zahlung getilgt sei.

Entgegen den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts ist der Wechselgläubiger bis zur Aufnahme der Ablehnungsurkunde verpflichtet, eine ihm angebotene *Theilzahlung* anzunehmen. Die Ablehnung der Theilzahlung hat zur Folge, dass der Gläubiger insoweit das Rückgriffsrecht verliert. Über die Theilzahlung ist besondere Quittung auszustellen, und ein Vermerk auf der Wechselurkunde zu machen. Ebenso deutsches und französisches, anders englisches Recht.

Wenn der Wechselgläubiger am Verfalltage die Wechselsumme nicht erhebt, so ist der Bezogene berechtigt, den Betrag bei einer öffent-

lichen Hinterlegungsstelle, *kyōtakusho* 共托所, auf Gefahr und Kosten des Gläubigers niederzulegen, und er haftet von da an nur noch für grobe Fahrlässigkeit. Meldet sich der Gläubiger später, so kann ihn der Bezogene auf die hinterlegte Summe verweisen. Wenn die Verjährungszeit abgelaufen ist, ohne dass sich der Gläubiger zur Empfangnahme der Summe gemeldet hat, so kann der Bezogene den hinterlegten Betrag wieder zurückverlangen. Nimmt er ihn vorher zurück, so hören damit die zu seinen Gunsten eingetretenen Wirkungen der Hinterlegung auf.

§ 48. DIE ABLEHNUNGSURKUNDE.

Die Geltendmachung des Rückgriffsrechts Mangels Annahme oder Mangels Sicherheit oder Mangels Zahlung gegen den Aussteller und die Indossanten hängt davon ab, dass die den Rückgriff begründenden Thatsachen urkundlich und zwar regelmässig durch eine öffentliche Urkunde festgestellt sind. Diese Urkunde ist die Ablehnungsurkunde, *kobamishōsho* 拒證書.* Für die Geltendmachung des wechselmässigen Anspruchs gegenüber dem *Annehmer* bedarf es weder der Vorlegung des Wechsels zur Zahlung noch der Aufnahme der Ablehnungsurkunde, ausgenommen bei dem domizilirten Wechsel, bei welchem auch der Wechselanspruch gegen den Annehmer verloren geht, wenn der Wechsel dem Domiziliaten oder bei dem unvollkommenen Domizilwechsel dem Bezogenen nicht rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt, und die Ablehnungsurkunde aufgenommen wird.

Die Aufnahme der Ablehnungsurkunde erfolgt regelmässig durch den Gerichtsvollzieher, *hittatsuri* 執達吏, oder einen Notar, *kōshōnin* 公證人. Nur wenn an dem Orte, wo die Vorlegung der Urkunde zu erfolgen hat, keine solche Person vorhanden ist, kann der Wechselinhaber selbst unter Zuziehung zweier volljähriger männlicher Zeugen die Urkunde aufnehmen. Diese letztere Bestimmung ist nicht unbedenklich, es giebt in Japan Gerichtsvollzieher genug, und wenn die Entfernungen zuweilen doch zu gross sein sollten, so hätte man immer noch besser gethan, die Beurkundung in solchen Fällen nach dem Vorbilde Belgiens der Post zu übertragen.

Die Aufnahme der Ablehnungsurkunde ist auch ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden zulässig. Verboten ist sie an Sonntagen und sonstigen allgemeinen Feiertagen. Sie soll regelmässig in den Geschäftsräumen oder sonst in der Wohnung des *kobamisha* 拒者, also der Person, deren Ablehnung festgestellt werden soll, oder, wenn nicht anders thunlich, in der Nähe der Geschäftsräume oder der Wohnung erfolgen. Die Ablehnungsurkunde ist auch aufzunehmen, wenn der Kobamisha abwesend ist, oder sich weigert, der Aufnahme beizuwohnen, oder den Eintritt in seine Räume nicht gestattet. Sind Geschäftsräume und Wohnung unbekannt, so ist bei der Ortsbehörde nachzufragen, und wenn auch diese keine Auskunft zu geben vermag, ist die Ablehnungsurkunde in den Amtsräumen dieser Behörde aufzunehmen. Im Nothfalle, also wenn die regelmässige Art der Aufnahme der Ablehnungsurkunde nicht durchführbar ist, kann sie auch in den Geschäftsräumen des Gerichts oder des Notars aufgenommen werden.

Diese hier gegebenen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Ablehnungsbeurkundung, finden auch Anwendung auf alle anderen Handlungen, welche nach Wechselrecht bei einer Person vorzunehmen sind, z. B. für die Vorlegung des Wechsels zur Annahme oder Zahlung und für die Abforderung einer zweiten Ausfertigung des Wechsels.

Die Ablehnungsurkunde muss folgenden Inhalt haben:

1. eine wortgetreue vollständige Abschrift der Wechselurkunde,
2. die Angabe, ob der Kobamisha der Handlung beigewohnt hat oder nicht;
3. die Angabe, dass die Aufforderung zur Annahme, Sicherheitsleistung oder Zahlung ergangen aber abgelehnt worden ist, sowie die Angabe des Grundes der Ablehnung; die Ausführung dieser Bestimmung wird sich je nach den Verhältnissen, unter denen die Beurkundung erfolgt, verschieden gestalten;
4. die Angabe des Tages und Ortes, an dem Aufforderung und Ablehnung erfolgt ist;
5. gegebenenfalls die Angabe, dass eine Ehrenannahme oder Ehrenzahlung stattgefunden hat;

* "Kobamishōsho" durch "Protest" zu übersetzen ist bedenklich, weil es leicht ein falsches Bild von der Auffassung des japanischen Gesetzgebers hervorrufen könnte.

6. Tag und Ort der Aufnahme der Ablehnungsurkunde, Unterschrift und Han aller Betheiligten.

Wenn die Aufnahme an einem anderen als dem gesetzlich vorgeschriebenen Orte erfolgt, so muss die Urkunde die Feststellung enthalten, dass dies mit Einwilligung des Ablehnenden geschehen sei. Wenn dieser sich weigert, der Urkunde Namensunterschrift und Han beizufügen, oder wenn er aus irgend einem Grunde dazu nicht im Stande ist, so muss dies ebenfalls in der Urkunde vermerkt werden.

Merkwürdigerweise lässt das japanische Recht die Aufnahme der Ablehnungsurkunde auch zu, wenn ein Wechsel verloren oder sonst abhanden gekommen ist. In diesem Falle soll die Urkunde anstatt der wortgetreuen Abschrift des Wechsels eine möglichst genaue Bezeichnung seines Inhalts enthalten, und eine vollständige Darstellung des Sachverhalts geben.

Die Gerichtsvollzieher und Notare haben ein besonderes Buch zu führen, in welches täglich die aufgenommenen Ablehnungsurkunden eingetragen werden. Derjenige, auf dessen Antrag die Beurkundung erfolgt ist, kann eine Ausfertigung des Eintrags verlangen.

Die Kosten der Ablehnungsurkunde hat der Antragsteller auszulegen.

§ 49. DAS RÜCKGRIFFSRECHT.

Bei dem gezogenen Wechsel verspricht der Aussteller und die Indossanten, dass der Bezogene den Wechsel annehmen und zahlen werde, und dass sie selbst für die Leistung aus dem Wechsel aufkommen wollen, wenn der Bezogene die versprochene Handlung nicht vornimmt, oder voraussichtlich nicht vornehmen wird. Tritt also einer dieser Fälle ein, so darf sich der Wechselberechtigte an den Aussteller und die Indossanten halten, er geht auf sie zurück, nimmt gegen sie Rückgriff (Regress). Das Rückgriffsrecht, *shōkwanseikyū* 償還請求, kann nach Belieben des Berechtigten gegen den Aussteller oder gegen einen vorangehenden Indossanten oder gegen mehrere dieser Personen zusammen oder nach einander in oder ausser der Reihe geltend gemacht werden (vollkommenes Rückgriffsrecht). Im Gegensatz hierzu steht das unvollkommene Rückgriffsrecht der russischen Wechselordnung, nach welcher jeder Indossatar nur auf seinen unmittelbaren Vormann zurückgreifen darf.

Man unterscheidet Rückgriff Mangels Annahme, Rückgriff wegen Unsicherheit des Annehmers und Rückgriff Mangels Zahlung.

I. Der Rückgriff *Mangels Annahme* setzt voraus, dass der Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorgelegt worden, die Annahme aber nicht erfolgt ist, weil der Bezogene sie verweigert hat, oder eine vom Gesetz der Verweigerung gleichgestellte Thatsache eingetreten ist; sowie ferner, dass diese Umstände durch die Ablehnungsurkunde festgestellt, und den Rückgriffspflichtigen von der Aufnahme der Ablehnungsurkunde unverzüglich Mittheilung gemacht worden ist. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Mittheilung, welche ein Indossant macht, allen seinen Nachmännern nützt.

Bei dem Zeitsichtwechsel und bei allen Wechseln, deren Vorlegung zur Annahme auf dem Wechsel besonders angeordnet ist, muss die Aufnahme der Ablehnungsurkunde bei Verlust des Rückgriffs am Tage nach der Vorlegung erfolgen. Im Übrigen ist die Beurkundung der Annahmeverweigerung an keine bestimmte Frist gebunden.

Der Rückgriff Mangels Annahme besteht darin, dass der Wechselinhaber von dem Aussteller oder einem Indossanten oder von mehreren dieser Personen zugleich Sicherheit verlangt dafür, dass die Wechselsumme, deren Zahlung durch die unterbliebene Annahme unsicher geworden ist, nebst den Kosten der Ablehnungsurkunde und des Rückwechsels zur Verfallzeit werde bezahlt werden.

Das gleiche Rückgriffsrecht wie der Wechselinhaber hat jeder Indossant gegen seine Vormänner, auch wenn er selbst seinerseits noch nicht Sicherheit geleistet hat.

Die Sicherheitsleistung kann in jedem Falle nur gegen Herausgabe der Ablehnungsurkunde verlangt werden. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloss dem Rückgreifer, sondern allen anderen Nachmännern des Bestellers.

Wer zur Sicherheitsleistung wegen mangelnder Annahme verpflichtet ist, kann statt dessen den Geldbetrag, nach dessen Höhe Sicherheit gefordert wird, zahlen oder bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle, *kyōtakusho* 共托所, niederlegen. Wer zahlt, kann verlangen, dass der Wechselinhaber den Wechsel an ihn indossirt, und ihm nebst quittirter Rückrechnung übergiebt.

Die Sicherheit oder der hinterlegte Geldbetrag ist nach Abzug der entstandenen Kosten wieder zurückzugeben, wenn die Wechselsumme oder die Rückgriffssumme bezahlt wird, oder wenn der Wechselinhaber durch Verjährung oder infolge seiner Verschuldung seine Rechte aus dem Wechsel verliert, denn die Sicherheit entbehrt der rechtlichen Grundlage, sobald die gesicherte Forderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, oder überhaupt aufgehört hat zu bestehen. Das Gleiche gilt, wenn der Bezogene den Wechsel nachträglich noch annimmt, und damit die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Zahlung beseitigt.

II. Rückgriff wegen *Unsicherheit des Annehmers*. Wenn der Bezogene den Wechsel zwar angenommen hat, aber nach diesem Zeitpunkte Umstände hervortreten, welche die Vermuthung rechtfertigen, dass der Annehmer unfähig sein werde, den Wechsel zur Verfallzeit einzulösen, insbesondere also wenn er seine Zahlungen einstellt, oder in Konkurs verfällt, so ist der Wechselinhaber befugt, vom Annehmer Sicherheit für die Zahlung des Wechsels zu verlangen. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so kann der Wechselinhaber ohne weiteres die "Zahlungsablehnungsurkunde" aufnehmen lassen, und auf Grund dessen schon vor Verfall des Wechsels gegen Aussteller und Indossanten Rückgriff nehmen.

III. Rückgriff *Mangels Zahlung*. Voraussetzung dieses Rückgriffs ist, dass der Wechsel am Verfalltage dem Bezogenen, dem Annehmer oder dem Domiziliaten zur Zahlung vorgelegt, Zahlung aber nicht oder nicht vollständig erlangt, und diese Thatsachen durch eine formgemäss und zur rechten Zeit aufgenommene Ablehnungsurkunde festgestellt worden sind. Die Aufnahme der Urkunde hat am Tage nach der Vorlegung des Wechsels zur Zahlung zu erfolgen. Sie ist auch aufzunehmen, wenn der Betreffende vorher bankerutt geworden oder verstorben, oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Rückgreifer hat alle Vormänner, welche er in Anspruch nehmen will, von seinem Anspruch und von der Aufnahme der Ablehnungsurkunde schriftlich in Kenntniss zu setzen, und zwar der Wechselinhaber am Tage nach der Aufnahme, der Indossant am Tage nach Empfang der schriftlichen Mittheilung. Die durch einen Indossanten gemachte Mittheilung nützt allen seinen Nachmännern. Unterbleibt die rechtzeitige Mittheilung, so tritt, wie nach englischem Recht, Verlust des Rückgriffsrechts ein (strenges Notifikationssystem), während nach deutschem Rechte die Unterlassung nur den Verlust bestimmter Nebenforderungen und gegebenenfalls die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich zieht. Hat ein dem Rückgriff ausgesetzter Wechselverpflichteter auf dem Wechsel erklärt, dass er die Ablehnungsurkunde erlasse, so kann ihm und seinen Nachmännern gegenüber der Rückgriff, ohne dass es der Aufnahme der Ablehnungsurkunde bedarf, durch blosse schriftliche Mittheilung, verbunden mit der Übersendung einer einfachen Abschrift des Wechsels, geltend gemacht werden. Durch den Erlass wird der Wechselinhaber nur von der Pflicht zur Aufnahme der Ablehnungsurkunde befreit, nicht aber ihm das Recht dazu entzogen. Lässt er also trotzdem die Ablehnung beurkunden, so muss der Rückgriffspflichtige nichtsdestoweniger die dadurch entstehenden Kosten ersetzen.

Gegen den Rückgriff desjenigen, der zur Deckung verpflichtet ist, kann die Einrede geltend gemacht werden, dass er die ihm obliegende Deckung nicht geleistet habe.

Der Rückgriffsanspruch geht auf die Wechselsumme nebst 10 % Zinsen von dem auf den Verfalltag folgenden Tage an, ferner auf Ersatz der Kosten der Ablehnungsurkunde und anderer nothwendiger Auslagen, und gegebenenfalls auf die Kosten des Rückwechsels.

Über die Beträge, aus denen sich die Rückgriffssumme zusamensetzt, stellt der Rückgreifer dem anderen Theile eine sog. *Rückrechnung*, *shōkwankeisansho* 償還計算書, aus, in welcher der Wechsel bezeichnet, und die Wechselsumme, sowie der Betrag der Zinsen, der Kosten der Ablehnungsurkunde und der übrigen Auslagen angegeben wird. Belege für die einzelnen Posten hat der Rückgreifer nicht beizufügen. Der Verpflichtete braucht die Rückgriffssumme nur gegen Aushändigung des Wechsels, der Ablehnungsurkunde und der quittirten Rückrechnung zu zahlen.

Jeder Wechselschuldner, der die Rückgriffssumme zahlt, hat das Recht, vom Wechselin-

haber Aushändigung des quittirten Wechsels und der Zahlungsablehnungsurkunde zu verlangen.

Der Rückgriffsberechtigte kann sein Rückgriffsrecht auch im Wege des *Rückwechsels*, *modoshikawasetegata* 戻爲替手形, ausüben. Er zieht über den Betrag der Rückgriffssumme einschliesslich der Kosten des Rückwechsels einen neuen Wechsel auf den Verpflichteten, und lässt sich von dem Nehmer den Gegenwerth des Wechsels (Valuta) zahlen. Die Kosten des Rückwechsels bestimmen sich durch die Kommissions- und Mäklergebühren, sowie durch die für Postgeld und Stempel gezahlten Beträge und endlich durch den Kurs eines vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Rückgriffspflichtigen gezogenen Sichtwechsels, welcher Kurs jedoch keinenfalls den Kurs eines vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels auf den Ort der Ausstellung gezogenen Sichtwechsels überschreiten darf. Der Rückwechsel muss von dem ursprünglichen Wechsel, der Ablehnungsurkunde und der Rückrechnung begleitet sein. Wer den Rückwechsel eingelöst hat, kann wieder seinerseits einen Rückwechsel auf seinen Vormann ziehen. Wenn der Bezogene den Rückwechsel annimmt, aber zur Verfallzeit nicht einlöst, so kann gegen ihn auf Grund seiner Annahme Klage aus dem Rückwechsel erhoben werden. Hat der Bezogene den Rückwechsel auf Vorlegen nicht angenommen und nicht gezahlt, so hat nun der Rückgriffsberechtigte seinen Rückgriff wegen der Rückgriffssumme, einschliesslich der Kosten des Rückwechsels, auf Grund des ursprünglichen Wechsels zu nehmen.

§ 50. EHRENANNAHME UND EHRENZAHLUNG.

Ein Dritter kann für einen Wechsel, bei dem die Voraussetzungen des Rückgriffs gegeben sind, in der Weise eintreten, dass er den Wechsel zu Gunsten eines Rückgriffspflichtigen annimmt oder zahlt (Ehreneintritt, Intervention). Nicht eintreten können der Aussteller, der Wechselbürge und der Bezogene, der den Wechsel angenommen hat. Nimmt er nicht an, so steht auch seinem Ehreneintritt nichts entgegen. Nach den Motiven soll auch der Ehreneintritt eines Indossanten unzulässig sein, weil dieser schon anderweitig Wechselschuldner sei. Dies trifft aber nur seinen Nachmännern gegenüber zu, nicht gegenüber den Vormännern.

Der Ehreneintritt kann nur zu Gunsten eines Rückgriffspflichtigen erfolgen, also zu Gunsten des Ausstellers oder eines Indossanten, nicht aber des Bezogenen oder des Wechselinhabers, denn der Zweck des Ehreneintritts ist, den Rückgriff abzuschneiden oder doch zu vereinfachen.

Der Aussteller kann bei der Schaffung des Wechsels und jeder Indossant bei der Indossirung auf dem Wechsel eine Person benennen, welche "im Falle der Noth," also wenn die Voraussetzungen des Rückgriffs vorliegen, für ihn eintreten soll. Die "Nothbenennung" (Nothadresse) ist gewissermassen ein neuer Wechsel, dessen Bestehen abhängig ist von der Voraussetzung, dass der Bezogene nicht annimmt oder nicht zahlt. Sie muss auf denselben Ort lauten.

I. Die *Ehrenannahme*, *eiyohikiuke* 榮譽引受. Wenn der Wechsel eine Nothbenennung enthält, so muss der Wechselinhaber den Wechsel zunächst dem Bezogenen, und, wenn dieser nicht annimmt, mit der Ablehnungsurkunde unverzüglich dem Nothbenannten zur Annahme vorlegen. Nimmt dieser ebenfalls nicht an, so wird auch diese Thatsache durch die Ablehnungsurkunde festgestellt. Unterlässt der Wechselinhaber die rechtzeitige Vorlegung an den Nothbenannten, so werden der Wechselverpflichtete, von dem die Nothbenennung ausgeht, und seine Nachmänner frei von dem Rückgriff auf Sicherstellung.

Die Ehrenannahme, welche erklärt wird, ohne dass eine Nothbenennung vorliegt, braucht der Wechselinhaber nicht zuzulassen. Soweit er sie gestattet, soll unter mehreren Ehrenannehmern demjenigen der Vorzug gebühren, durch dessen Annahme die meisten Wechselverpflichteten von dem Rückgriff befreit werden.

Die Ehrenannahme muss durch schriftliche Erklärung auf der Wechselurkunde selbst erfolgen unter Beisetzung der Namensunterschrift und des Han. Regelmässig enthält die Erklärung die Angabe, zu wessen Ehren die Annahme geschieht. Im Zweifel gilt sie als zu Gunsten des Ausstellers erfolgt. Die Thatsache der Ehrenannahme wird auf der Ablehnungsurkunde oder einem Anhange dazu vermerkt. Die Ablehnungsurkunde ist dem Ehrenannehmer gegen Bezahlung der Kosten ihrer Aufnahme auszuhändigen, und von

diesem dem Begünstigten (Honoraten) unter Mittheilung der Ehrenannahme spätestens am Tage nach der Aufnahme der Ablehnungsurkunde zuzusenden. Die Unterlassung der rechtzeitigen Zusendung verpflichtet den Ehrenannehmer zum Schadensersatz.

Die zugelassene oder auf Grund einer Nothbenennung erfolgte Ehrenannahme befreit den Begünstigten und seine Nachmänner von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung. Ist also die Ehrenannahme zu Gunsten des Ausstellers erfolgt, so werden alle Rückgriffspflichtigen frei; ist sie zu Gunsten eines Indossanten erfolgt, so bleiben dessen Vormänner auch noch weiter dem Rückgriffsanspruch unterworfen.

Der Ehrenannehmer ist den Nachmännern des Begünstigten aus seiner Annahme verpflichtet, den Wechsel zur Verfallzeit einzulösen, wenn der Bezogene nicht bezahlt.

II. Die *Ehrenzahlung, eiyoshiharai* 榮譽支拂, kann erfolgen durch den Ehrenannehmer oder durch eine beliebige dritte Person, einschliesslich des Bezogenen, solange dieser den Wechsel nicht angenommen hat.

Trägt die Urkunde eine Ehrenannahme, so hat der Wechselinhaber den Wechsel zunächst dem Bezogenen vorzulegen, und, wenn dieser die Zahlung verweigert, die Ablehnungsurkunde aufnehmen zu lassen, sodann aber ohne Verzug den Wechsel mit der Ablehnungsurkunde dem Ehrenannehmer zur Zahlung vorzulegen. Zahlt letzterer nicht, so ist auch diese Thatsache bei Verlust des Rückgriffs gegen den begünstigten Wechselverpflichteten und dessen Nachmänner durch die Ablehnungsurkunde festzustellen. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Nothbenennung vorliegt.

Während der Wechselinhaber die Ehrenannahme eines Dritten, der nicht Nothbenannter ist, beliebig zurückweisen kann, muss er die Ehrenzahlung in jedem Falle annehmen, da für ihn kein rechtliches Interesse daran besteht, Zahlung gerade von einer bestimmten Person zu erhalten. Lehnt der Wechselinhaber das Angebot des Ehrenzahlers ab, so verliert er das Rückgriffsrecht gegen denjenigen, zu dessen Gunsten das Zahlungsangebot gemacht wurde, und gegen dessen Nachmänner. Wenn Mehrere Ehrenzahlung anbieten, so ist in erster Linie der Bezogene zu berücksichtigen, und sodann derjenige, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Jedes Angebot und jede Verweigerung der Ehrenzahlung, sowie die erfolgte Ehrenzahlung ist in der Ablehnungsurkunde oder einem Anhange dazu festzustellen.

Mit der Zahlung tritt der Ehrenzahler gegenüber dem begünstigten Wechselschuldner, dessen Vormännern und dem Annehmer an die Stelle des befriedigten Wechselgläubigers Die Nachmänner werden frei. Der Wechsel nebst Ablehnungsurkunde ist gegen Erstattung der durch die Beurkundung der Ablehnung verursachten Kosten an den Ehrenzahler auszuhändigen.

§ 51. DIE DECKUNG.

Die Bestimmungen des japanischen Wechselrechts über die Deckung sind dem französischen Recht entnommen. Die deutsche Wechselordnung erkennt das Deckungsverhältniss nicht als wechselmässiges Verhältniss an, sondern unterwirft es den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

Unter Deckung, *shikin* 資金, versteht man die Summe, welche erforderlich ist, um den Wechsel zur Verfallzeit zu bezahlen, einschliesslich der dem Deckungsberechtigten entstehenden Ansprüche auf Zinsen und Kosten. Die Deckung fordern kann der Bezogene. Zur Deckung verpflichtet ist der Aussteller, und, wenn der Wechsel für fremde Rechnung gezogen ist, der Dritte; der Indossant nur, wenn er sich besonders dazu verpflichtet hat. Die Deckung muss zur Verfallzeit am Zahlungsorte dem Bezogenen zur freien Verfügung stehen. Zur Deckung kann Baargeld dienen oder auch eine Forderung des Deckungspflichtigen an den Bezogenen, oder der Kredit, den der erstere bei dem letzteren hat.

Die Annahme des Wechsels durch den Bezogenen erzeugt, selbst wenn sie nicht formgemäss erfolgt ist, die Vermuthung gegen den Annehmer, dass er Deckung erhalten habe. Im Streitfalle liegt also dem Annehmer der Beweis ob, dass ihm trotz der Annahmeerklärung Deckung nicht geliefert worden sei. Diese Vermuthung gilt nicht im Falle der Ehrenannahme, und ebensowenig für das Verhältniss zwischen dem Wechselinhaber und den Deckungspflichtigen.

Solange der Bezogene den Wechsel nicht ein-

gelöst hat, richtet sich sein Anspruch auf Deckung nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Hat er dagegen den Wechsel bezahlt, und infolge dessen die Wechselurkunde ausgeliefert erhalten, so entsteht für ihn ein *wechselmässiger* Anspruch auf Deckung.

Wenn der Bezogene Deckung empfangen hat, und trotzdem es unterlässt, den Wechsel anzunehmen oder ihn einzulösen, so wird er dem anderen Theile schadensersatzpflichtig. Das Gleiche gilt, wenn er zwar keine Deckung erhalten, aber dem Aussteller oder einem anderen Deckungspflichtigen gegenüber versprochen hat, den Wechsel anzunehmen oder zu bezahlen.

Dadurch, dass der Aussteller oder ein Indossant Deckung gegeben hat, wird an seiner wechselmässigen Haftung nichts geändert. Die Wirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen beschränkt sich auf die unmittelbar betheiligten Personen.

§ 52. Die Vervielfältigung des Wechsels.

Die Vervielfältigung des Wechsels kann entweder geschehen in der Form der Ausfertigung mehrerer Urschriften (Duplikate), oder in der Form der Abschrift (Copie).

I. Die mehrfache *Ausfertigung* der Wechselurkunde giebt eine grössere Sicherheit gegen den Verlust des Wechsels, und schafft zugleich die Möglichkeit, die eine Ausfertigung zur Aufnahme von Indossamenten zu verwenden, während die andere zur Annahme verschickt ist. Im letzteren Falle pflegt auf der zur Begebung benutzten Ausfertigung vermerkt zu werden, wo sich die zur Annahme versandte Ausfertigung befindet. Berechtigt, weitere Ausfertigungen des Wechsels zu verlangen ist zunächst der Nehmer gegenüber dem Aussteller. Sodann kann aber auch jeder spätere Erwerber solche fordern, er hat sich jedoch zu diesem Zwecke nicht unmittelbar an den Aussteller, sondern an seinen letzten Vormann zu wenden, und so weiter, bis die Aufforderung endlich an den Aussteller gelangt, von dem die Ausfertigungen dann denselben Weg in umgekehrter Reihenfolge zum Wechselinhaber zurück nehmen. Die Herstellung der Ausfertigungen kann nur durch den Aussteller erfolgen. Die einzelnen Ausfertigungen müssen als solche durch aufeinander folgende Zahlen kennbar gemacht sein, es empfiehlt sich aber zur Vermeidung von Missverständnissen ausserdem auch noch die im europäischen Wechselverkehr allgemein übliche sog. *kassatorische Klausel* in die Wechselerklärung selbst aufzunehmen, also: "Zahlen Sie gegen diese erste Ausfertigung, zweite nicht"; "pay for this first bill of exchange (second not paid)"; "*tadashi kono tegata on shiharai no ue ha, kumi no ni ha mukō taru beki koto* 但此手形御仕拂之上ハ組之二ハ無効タルベキ事."

Jede Ausfertigung ist eine Urschrift, aber alle Ausfertigungen zusammen bilden einen einzigen Wechsel. Es besteht nur *eine* Wechselverpflichtung. Wird *eine* Ausfertigung ordnungsgemäss eingelöst, so verlieren die anderen damit ohne weiteres ihre Gültigkeit. Diese Wirkung tritt aber nur insoweit ein, als die Ausfertigungen in gesetzmässiger Weise als solche bezeichnet sind. Fehlt einer Ausfertigung diese Bezeichnung, so gilt sie als selbständiger Wechsel. Ferner haftet, wer die verschiedenen Ausfertigungen an verschiedene Personen indossirt hat, seinen Nachmännern aus jeder der indossirten Ausfertigungen, wie wenn diese ebensoviele selbständige Wechsel wären.

Der Annehmer braucht nur auf diejenige Ausfertigung zu zahlen, welche seine Annahmeerklärung trägt, es sei denn, dass ihm Sicher-geleistet wird. Hat der Bezogene seine Annahmeerklärung auf mehrere Ausfertigungen gesetzt, so ist er nur verpflichtet zu zahlen, wenn ihm alle diese Ausfertigungen ausgehändigt, oder wenn ihm Sicherheit geleistet wird.

II. Einfache *Abschriften* des Wechsels kann sich jeder Wechselinhaber nach Belieben selbst herstellen. Über die Zwecke, welchen diese Abschriften dienen sollen, lässt sich das Gesetz nicht weiter aus. In Europa werden sie hauptsächlich zur Aufnahme von echten Indossamenten und Wechselbürgschaften benutzt. Dies muss auch nach japanischem Recht als zulässig erachtet werden. Auf dem Papier ist durch die Worte "bis hierher Abschrift" oder ähnliche Ausdrücke erkennbar zu machen, bis wieweit die Abschrift geht. Auch empfiehlt es sich, der Vorschrift des deutschen Rechts nachzugehen, wornach in der Abschrift vermerkt

sein muss, wo sich die Urschrift des Wechsels befindet.

Soweit echte Indossamente oder Wechselbürgschaften auf der Abschrift stehen, hat diese in Verbindung mit der Urschrift die Bedeutung eines wahren Wechsels, die Indossirung auf der Abschrift verpflichtet also den Indossanten und berechtigt den Indossatar ganz ebenso, als wenn das Indossament auf der Urschrift des Wechsels selbst vorgenommen worden wäre.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Vervielfältigung des Wechsels sind ungenügend.

§ 53. DER ABHANDEN GEKOMMENE WECHSEL.

Wenn ein Wechsel verloren wird oder sonst abhanden kommt, so könnte eigentlich der Wechselgläubiger den wechselmässigen Anspruch nicht mehr geltend machen, da hierzu der Besitz des Wechsels erforderlich ist. Ausserdem ist der Verlustträger noch der Gefahr ausgesetzt, dass ein Dritter die *verlorene* Urkunde in gutem Glauben und ohne grobe Fahrlässigkeit erwirbt, und so das Forderungsrecht aus dem Wechsel erlangt. Um diese Nachtheile zu verhüten, giebt das Gesetz dem Verlustträger das Recht, den Wechsel im Wege eines besonderen gerichtlichen Verfahrens, des Aufgebotverfahrens, für kraftlos erklären zu lassen. Dieses Verfahren kann jedoch auch andere Zwecke verfolgen, z. B. eingeleitet sein zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtung zur Rückgabe einer Wechselurkunde.

Das *Aufgebotsverfahren* ist in der Civilprozessordnung art. 764–785 geregelt. Darnach ist zum Antrage auf Erlass des Aufgebots derjenige befugt, der das Recht aus der Urkunde geltend machen könnte, wenn diese nicht abhanden gekommen wäre. Bei dem Inhaberwechsel und dem in blanco indossirten Wechsel steht also das Recht dem letzten Inhaber der Urkunde zu. Zuständig für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht des Erfüllungsortes. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zur Begründung gehört, dass der Antragsteller eine Abschrift des abhanden gekommenen Wechsels beibringt, oder, wenn dies nicht möglich ist, den wesentlichen Inhalt des Wechsels und alles, was sonst zur Erkennbarkeit der Urkunde erforderlich ist, angiebt. Ferner hat der Antragsteller das Abhandenkommen des Wechsels, sowie die Thatsachen, auf welche er seine Berechtigung zur Beantragung des Aufgebotsverfahrens gründet, glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Hält das Gericht den Antrag für unzulässig, so weist es ihn durch Beschluss zurück. Der Beschluss kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden. Hält das Gericht den Antrag für zulässig, so erlässt es das öffentliche Aufgebot. Dieses muss die Bezeichnung des Antragstellers, die Bestimmung des Aufgebotstermins, die Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, spätestens in diesem Termin seine Ansprüche anzumelden und den Wechsel vorzulegen, sowie endlich die Androhung des Rechtsnachtheils enthalten, dass andernfalls der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Staatsanzeiger, *kwampō* 官報, oder den öffentlichen Anzeiger, *kōhō* 公報. Ausserdem ist das Aufgebot noch dreimal in andere vom Gericht gewählte Zeitungen zu setzen, und auch in den Räumen der Börse bekannt zu machen. Zwischen der ersten Einrückung in den Staatsanzeiger oder öffentlichen Anzeiger und dem Aufgebotstermin muss mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten liegen.

Das Ausschlussurtheil wird auf Grund vorheriger mündlicher Verhandlung erlassen. Das Gericht kann, bevor es das Urtheil erlässt, Ermittelungen über die Wahrheit der von dem Antragsteller zur Begründung seines Antrags vorgebrachten Thatsachen anstellen. Wenn der Antragsteller in dem Aufgebotstermin nicht erscheint, so darf das Ausschlussurtheil nicht erlassen werden, es wird aber auf seinen Antrag, den er innerhalb sechs Monaten stellen muss, ein neuer Aufgebotstermin angesetzt, ohne dass es der Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

Wenn ein Dritter rechtzeitig einen Anspruch anmeldet, durch welchen das Recht des Antragstellers bestritten wird, so ist entweder das Aufgebotsverfahren auszusetzen, bis im ordentlichen Verfahren über den Anspruch des Dritten entschieden ist, oder es wird zwar das Ausschluss-

urtheil erlassen, aber unter Vorbehalt des angemeldeten Rechtes. Die Anmeldung des Anspruchs durch den Dritten gilt als rechtzeitig, wenn sie nur noch vor Erlass des Ausschlussurtheils erfolgt ist.

In dem Ausschlussurtheil ist der Wechsel für kraftlos zu erklären. Die Folge ist einmal, dass nunmehr der dritte Besitzer zu Gunsten des Antragstellers mit seinen Ansprüchen aus dem Wechsel nicht mehr gehört wird, und andererseits, dass der Antragsteller den Wechselanspruch geltend machen kann, ohne im Besitz der Urkunde zu sein. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlussurtheils im Staatsanzeiger oder öffentlichen Anzeiger anordnen.

Wenn das Ausschlussurtheil Vorbehalte oder sontige Beschränkungen erhält, so steht dem Antragsteller dagegen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Im Übrigen sind gegen das Ausschlussurtheil ordentliche Rechtsmittel nicht zulässig, doch kann es in einzelnen bestimmten Fällen durch besondere Klage angefochten werden. Zuständig für die Anfechtungsklage ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat. Beklagter ist derjenige, auf dessen Antrag das Aufgebotsverfahren eingeleitet worden ist. Die Klage kann nur erhoben werden,

1. wenn überhaupt kein Fall vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zulässt;

2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder die im Gesetz vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;

3. wenn die Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;

4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war;

5. wenn trotz der erfolgten Anmeldung ein Anspruch oder ein Recht nicht dem Gesetze gemäss in dem Urtheile berücksichtigt worden ist;

6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach art 469, 1–5 der C.P.O. die Restitutionsklage erhoben werden kann. Dies ist der Fall,

a. wenn der entscheidende Richter sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohten Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;

b. wenn der gesetzliche Vertreter oder der Prozessbevollmächtigte der Partei, oder wenn der Gegner oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Prozessbevollmächtigter sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat;

c. wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

d. wenn ein Zeuge oder Sachverständiger durch seine Aussage oder ein Dolmetscher durch seine Übertragung, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich eines "falschen Zeugnisses" schuldig gemacht hat;

e. wenn das strafgerichtliche Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urtheil wiederaufgehoben worden ist.

Die Anfechtungsklage muss innerhalb einer Nothfrist von einem Monat erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Kläger Kenntniss von dem Ausschlussurtheil erlangt hat, in den vorstehend unter 1 und 5 genannten Fällen gegebenenfalls erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund zur Kenntniss des Klägers gekommen ist. Die Anfechtungsklage ist überhaupt ausgeschlossen, wenn fünf Jahre seit der Verkündung des Ausschlussurtheils vergangen sind.

§ 54. DER FALSCHE WECHSEL.

Der Ausdruck "falscher Wechsel" umfasst sowohl den unechten als auch den verfälschten Wechsel. Der Wechsel ist *unecht*, wenn Unterschrift und Han eines Wechselverpflichteten nicht von diesem herrühren, sondern von einem Dritten unbefugt auf den Wechsel gebracht worden sind. Der Wechsel ist *verfälscht*, wenn Unterschrift und Han eines Wechselverpflichteten unbefugt verändert, oder wenn der Inhalt der Urkunde fälschlich angefertigt oder verändert worden ist.

Die Fälschung, also die fälschliche Anfertigung oder Verfälschung einer einzelnen Wechselunterschrift, hat auf die Gültigkeit der übrigen auf dem Wechsel befindlichen echten Unterschriften keinerlei Einfluss. Ist also z. B. die Unterschrift des Ausstellers gefälscht, so haften doch der Annehmer und die Indossanten wechselmässig.

Diejenigen Personen, welche vor der Fäl-

schung des Wechsels in den Wechselverband eingetreten sind, werden durch die spätere Fälschung nicht berührt; sie sind auch dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels gegenüber nur in Gemässheit des Inhalts verpflichtet, den der Wechsel zur Zeit der Entstehung ihrer Unterschrift gehabt hat, soweit nicht die Fälschung auch diese Verpflichtung zerstört. Natürlich aber hat derjenige, der seinen Namen auf einen noch nicht vollständig ausgefüllten Wechsel setzt, die Gefahr zu tragen, wenn die Urkunde später anders als vereinbart, z. B. durch Einsetzung einer höheren Summe, vervollständigt wird. Insoweit kann dem gutgläubigen Dritten die Einrede der Fälschung nicht entgegengesetzt werden.

Derjenige, dessen Unterschrift fälschlich angefertigt ist, haftet nicht aus dem Wechsel, ebensowenig derjenige, dessen Unterschrift verfälscht ist; im letzteren Falle bleibt aber möglicherweise eine Haftung des Unterzeichners nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes bestehen.

Der Fälscher haftet aus der Fälschung auf Schadensersatz.

§ 55. DIE VERJÄHRUNG.

Das japanische Recht bindet ebenso wie das deutsche die Geltendmachung des Wechselanspruchs an eine kurze Verjährungsfrist. Die Frist ist im öffentlichen Interesse bestimmt, kann also durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden. Sowohl der Anspruch auf Wechselzahlung als auch der Rückgriffsanspruch verjähren in drei Jahren, und zwar läuft die Verjährung des Wechselanspruchs gegen den Annehmer eines gezogenen Wechsels und den Aussteller eines eigenen Wechsels von dem Verfalltage des Wechsels an, die Verjährung des Rückgriffsanspruchs des Wechselinhabers gegenüber dem Aussteller und den Indossanten von der Aufnahme der Ablehnungsurkunde, des Indossanten gegenüber seinen Vormännern und dem Aussteller von der Mittheilung des Rückgriffsanspruchs an, endlich die Verjährung eines Sichtwechsels und eines Zeitsichtwechsels von der Vorlegung, spätestens aber von dem Ende der für die Vorlegung vorgeschriebenen Frist an.

Die wechselmässige Verjährung *endigt*, und an ihre Stelle tritt die gewöhnliche bürgerliche Verjährung, wenn über den Wechselanspruch selbst ein richterliches Urtheil ergeht, oder wenn der Wechselschuldner im Wege des Neuerungsvertrags seine Verpflichtung schriftlich anerkennt. Die Wirkung der Endigungsgründe beschränkt sich auf die unmittelbar betheiligten Personen.

Die Verjährung des Wechselanspruchs wird *unterbrochen* durch Klagerhebung und andere der Klagerhebung gleichstehende Handlungen. Solche sind z. B. Streitverkündung, Antrag auf Sühneversuch und Anmeldung des Wechselanspruchs zum Konkurs. Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber derjenigen Person, gegen welche die Unterbrechungshandlung gerichtet ist.

Durch die Verjährung, *jikō* 時効, erlischt der Wechselanspruch gegen denjenigen, zu dessen Gunsten die Verjährung eingetreten ist, doch bleibt dem Wechselinhaber eine Klage wegen Bereicherung gegen den Bezogenen, den Aussteller und die Indossanten, soweit diesen Personen dadurch, dass sie die Deckung für den Wechsel noch in den Händen haben, oder zurückgezahlt erhalten haben, ein materiell ungerechtfertigter Vermögensvortheil zugewachsen ist. Meist wird die Bereicherungsklage sich richten gegen den Annehmer, der die Deckung erhalten, aber trotzdem den Wechsel nicht eingelöst hat, oder gegen den Aussteller, der die Deckung noch nicht gegeben, oder von dem Bezogenen zurückerhalten hat. Ausser im Falle der Verjährung bleibt eine Bereicherungsklage nach dem Untergange des eigentlichen Wechselanspruchs auch noch dann bestehen, wenn der Wechselanspruch durch Unterlassung einer nach Wechselrecht wesentlichen Förmlichkeit untergegangen ist. Die wechselmässige Bereicherungsklage hat den Karakter einer Aushülfsklage, sie ist daher unzulässig, solange der Wechselgläubiger den eigentlichen Wechselanspruch geltend machen kann. Sie ist nicht die gewöhnliche Bereicherungsklage des bürgerlichen Rechts, sondern, wie das deutsche Oberhandelsgericht es treffend ausdrückt, ein Überbleibsel, *residuum*, der eigentlichen Wechselklage. Sie setzt deshalb auch einen Wechsel voraus, der alle wesentlichen Erfordernisse der Gültigkeit besitzt. Das japanische Recht scheint die Bereicherungsklage als wahre Wechselklage aufzufassen, und deshalb auch die Grundsätze der

wechselmässigen Verjährung auf sie anwenden zu wollen. Die Verjährung der Bereicherungsklage läuft von dem Tage, an welchem die Verjährung des Wechselanspruchs vollendet, oder seine Geltendmachung durch Unterlassung einer wesentlichen Förmlichkeit ausgeschlossen worden ist.

§ 56. Die Einreden des Wechselschuldners.

Das japanische Handelsgesetzbuch regelt die Frage nach der Zulässigkeit der Einreden nicht besonders für den Wechsel, sondern gemeinschaftlich für alle Order- und Inhaberpapiere. Der Theil des Gesetzbuches, welcher diese Bestimmungen enthält, ist aber noch nicht in Kraft getreten, so dass zur Zeit über diese Frage gesetzliche Bestimmungen überhaupt nicht bestehen. Die Frage muss daher aus dem System des Gesetzbuchs heraus beantwortet werden. Von diesem Gesichtspunkte aus sind jedenfalls zulässig solche Einreden, welche sich auf die Verletzung eines wechselrechtlichen Satzes selbst gründen. Hierher gehören die mangelnde Wechselfähigkeit, das Fehlen eines wesentlichen Erfordernisses des Wechsels, die unterlassene Aufnahme der Ablehnungsurkunde u. a. m. Andererseits folgt aus der formalen Natur des Wechsels, dass solche Einreden ausgeschlossen sind, welche für den Beklagten gegenüber einem Vormanne des Wechselinhabers entstanden sind.

Im Übrigen muss es bei dem gegenwärtigen Rechtszustand der Praxis überlassen bleiben, zu bestimmen, inwieweit noch andere Einreden der Wechselklage gegenüber als zulässig gelten sollen.

§ 57. Die Stellvertretung bei der Eingehung einer Wechselverbindlichkeit.

Auf die Stellvertretung bei der Eingehung einer Wechselverbindlichkeit kommen im allgemeinen die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung mit den durch die formale Natur des Wechsels bedingten Abänderungen. Es sind hierbei drei Fälle auseinanderzuhalten:

1 Wer den Wechsel mit dem Namen eines Anderen unter Beifügung des eigenen Namens und Han und unter der Angabe, dass er als Vertreter handele, zeichnet, wird aus dem Wechsel nicht verpflichtet, wenn er in Vollmacht des Anderen gehandelt hat. Haftbar wird nur der Vollmachtgeber. Ist die Zeichnung ohne Vollmacht oder mit Überschreitung der Vollmacht erfolgt, so wird der Zeichner selbst aus der Erklärung wechselmässig verpflichtet.

2. Wer den Wechsel für einen Anderen mit seinem eigenen Namen und Han zeichnet, ohne anzugeben, dass er als Vertreter handele, haftet selbst aus dem Wechsel. Der Vertretene haftet nicht wechselmässig, da sein Name nicht auf der Urkunde erscheint.

3. Wer den Wechsel in fremdem Namen ohne Beifügung des eigenen Namens und Han zeichnet, wird aus dem Wechsel nicht verpflichtet. Der Vertretene wird daraus verpflichtet, soweit er Vollmacht ertheilt, oder nachträglich die Zeichnung genehmigt hat. Hat der Andere ohne Vollmacht gehandelt, so wird er gegebenenfalls nach bürgerlichem Recht wegen Fälschung verpflichtet.

Gleichgültig ist, ob Jemand, der einen Wechsel in seinem Namen zeichnet, dies für eigene oder für fremde Rechnung thut. Selbst wenn im letzteren Fall der Name des Dritten auf dem Wechsel angegeben ist, wie es z. B. bei der Kommissionstratte zu geschehen pflegt, so bleibt doch der Zeichner allein aus dem Wechsel verhaftet.

§ 58. Die Anwendung des inländischen Rechts.

Der Wechsel als Umlaufspapier überschreitet häufig die Grenzen des Landes, er wird vielleicht in Japan ausgestellt, in einem anderen Lande weiter begeben, und in einem dritten Lande angenommen. Damit entsteht die Frage, inwieweit in diesen Fällen das inländische, und inwieweit das ausländische Recht zur Anwendung kommen soll. Das japanische Gesetz regelt diese Frage in der Weise, dass jede einzelne Verpflichtung aus dem Wechsel sich entsprechend ihrer juristisch selbständigen Natur beurtheilen soll nach dem Rechte des Ortes, der auf dem Wechsel als Entstehungsort dieser Verpflichtung angegeben ist, und erst, wenn eine solche Angabe fehlt, nach dem Rechte des Wohnsitzes des Verpflichteten. Nach dem Orte der Entstehung richtet sich daher sowohl die Wechselfähigkeit des Wechselverpflichteten, als

auch die Form und die Wirkung der einzelnen Wechselerklärung. Wenn also ein Wechsel in Japan ausgestellt, in Deutschland indossirt und in England angenommen worden ist, so ist die Verpflichtung des Ausstellers nach japanischem Recht, die des Indossanten nach deutschem Recht, und endlich die des Annehmers nach englischem Recht zu beurtheilen.

Nach dem Rechte des Ortes, wo die Wechselverpflichtung zu erfüllen ist, bestimmt sich die Art und Weise, insbesondere Gegenstand, Zeit und Ort der Erfüllung. Wenn also an dem Orte der Erfüllung bestimmte Zahltage in Gebrauch sind, so müssen diese beobachtet werden; wenn der Verfalltag auf einen Tag fällt, der am Orte der Erfüllung als Feiertag gilt, so kann Zahlung erst am nächsten Werktage gefordert werden u.s.w.

Die Handlungen endlich, welche die Ausübung und Erhaltung des Wechselanspruchs bezwecken, folgen dem Rechte des Ortes, wo die Handlung vorzunehmen ist, sofern sich aus dem Inhalte des Wechsels nichts anderes ergiebt. Und zwar bestimmt sich darnach nicht bloss die Form der Handlung, einschliesslich Zeit und Örtlichkeit, sondern auch die Frage, welcher Handlungen es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselanspruchs bedarf. Hierher gehört die Vorlegung des Wechsels, die Aufnahme der Ablehnungsurkunde, die Mittheilung des Rückgriffsanspruchs und die Erhebung der Wechselklage. Wenn also z. B. ein in Yokohama ausgestellter, auf einen Kaufmann in Kobe gezogener Wechsel in San Francisco domizilirt ist, so ist die Ablehnungsurkunde nach den Regeln des kalifornischen Rechtes aufzunehmen.

§ 59. Der Wechselprozess.

Auch das japanische Recht kennt einen besonderen Wechselprozess, und zwar als Unterart des Urkundenprozesses. Die Bestimmungen über den Wechselprozess sind in art. 484–496 der Civilprozessordnung enthalten. Das Eigenthümliche des Wechselprozesses liegt einerseits in der Beschleunigung des Verfahrens, andererseits in der Beschränkung der Vertheidigung des Beklagten. Der Kläger hat die Wahl, ob er seinen wechselmässigen Anspruch im gewöhnlichen Verfahren oder im Wechselprozess verfolgen will. Im letzteren Falle muss er in der Klageschrift ausdrücklich erklären, dass er im Wechselprozess klage. Auch noch während des Verfahrens kann er jederzeit vom Wechselprozess abgehen, und den Rechtsstreit im gewöhnlichen Verfahren fortsetzen. Wenn der Anspruch einhundert Yen nicht übersteigt, so ist das Amtsgericht zuständig, bei einem höheren Betrage das Landgericht. Die Klage kann entweder bei dem Gerichte des Zahlungsortes oder bei dem Gerichte erhoben werden, wo der Wechselschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dies ist regelmässig der Wohnsitz oder, wo ein inländischer Wohnsitz fehlt, der Aufenthaltsort des Schuldners. Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden sollen, so ist sowohl das Gericht des Zahlungsortes als auch jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wenn die Klage den für die Erhebung von Klagen geltenden Bestimmungen entspricht, so hat der Richter unverzüglich den Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Zwischen der Zustellung der Klage und dem Termin zur mündlichen Verhandlung brauchen nicht mehr als 24 Stunden innezuliegen. Während im gewöhnlichen Civilprozess der Beklagte auf Grund einer prozesshindernden Einrede, z. B. der Unzuständigkeit des Gerichts oder der Rechtshängigkeit der Streitsache die Verhandlung zur Hauptsache verweigern kann, steht ihm dieses Recht im Wechselprozess nicht zu, doch kann das Gericht anordnen, dass über eine solche Einrede abgesondert und vor der Hauptsache verhandelt werde. Ferner ist die Erhebung einer Widerklage gegen die Wechselklage nicht gestattet, und als Beweismittel für die den Wechselanspruch begründenden Thatsachen sind nur Urkunden zulässig, und zwar muss die Beweisantretung durch Vorlegung der Urkunden erfolgen. Als solche kommen besonders die Wechselurkunde und die Ablehnungsurkunde in Betracht. Die Urkunden müssen der Klage in Urschrift oder in Abschrift beigefügt sein. Die gleiche Beschränkung gilt für den Beweis von Einreden und Repliken, sowie für den Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde. Auch hier darf der Beweis nur durch Urkunden geführt werden. Die Eideszuschiebung des deutschen Rechts kennt das japanische Gesetz

weder im gewöhnlichen noch im Urkundenprozess.

Die Wechselklage kann entweder endgültig oder "als im Urkundenprozess unstatthaft" abgewiesen werden. Die Abweisung ist endgültig, wenn sie aus materiell rechtlichen Gründen erfolgt, z. B. weil sich der Anspruch an sich oder infolge einer Einrede des Beklagten als unbegründet darstellt. Die Abweisung der Klage "als im Urkundenprozess unstatthaft" tritt ein, wenn die Klage aus einem dem Urkundenprozesse eigenthümlichen Grunde unzulässig erscheint, z. B. weil der Beweis mit Beweismitteln, die im Urkundenprozess ausgeschlossen sind, geführt worden ist.

Einwendungen, welche der Beklagte im Wechselprozess vorbringt, ohne für sie mit den in dieser Prozessart zulässigen Beweismitteln den Beweis anzutreten oder zu führen, sind als im Urkundenprozess unstatthaft zurückzuweisen, doch ist dabei dem Beklagten, der dem geltend gemachten Anspruch widersprochen hat, die Ausführung seiner Rechte im gewöhnlichen Prozess vorzubehalten, und es bleibt in einem solchen Falle der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig. Wenn sich in diesem Verfahren, in welchem zum Nachweise einer Thatsache ausser den Urkunden auch alle anderen Beweismittel, z. B. Zeugen und Sachverständige gebraucht werden dürfen, ergiebt, dass der Anspruch unbegründet ist, so wird nunmehr das frühere im Wechselprozess ergangene Vorbehaltsurtheil aufgehoben, und der Kläger mit seinem Anspruche abgewiesen, sowie zur Erstattung der Kosten, und auf Antrag zur Erstattung desjenigen, was der Beklagte auf Grund des Vorbehaltsurtheils etwa schon geleistet oder gezahlt hat, verurtheilt. Das Vorbehaltsurtheil im Wechselprozess hat also lediglich die Natur eines Zwischenurtheils, doch mit dem Unterschiede, dass es wie ein Endurtheil durch die gewöhnlichen Rechtsmittel angegriffen, und die Zwangsvollstreckung daraus vorgenommen werden kann.

§ 60. B. DER EIGENE WECHSEL.

Der *eigene* oder trockene Wechsel, *yakusokutegata* 約束手形, wörtlich Versprechensschein, ist ein formales Versprechen des Ausstellers, *furidashinin* 振出人, an den Nehmer oder dessen Nachmänner eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Während also der gezogene Wechsel die Form eines Zahlungsauftrags annimmt, in dem das Zahlungsversprechen verborgen liegt, tritt der eigene Wechsel offen in der Form des Versprechens auf. Der gezogene Wechsel hat demgemäss drei Personen, den Aussteller, den Nehmer und den Bezogenen, der eigene Wechsel dagegen nur zwei, den Aussteller und den Nehmer. Es folgt daraus, dass bei dem eigenen Wechsel alle diejenigen Bestimmungen in Wegfall kommen, welche das Vorhandensein des Bezogenen voraussetzen, insbesondere also die Annahme, die Ehrenannahme, die Deckung u.a.m.

Der eigene Wechsel muss enthalten Zeit und Ort der Ausstellung, die Wechselsumme in Worten, Name oder Firma des Nehmers oder die Angabe, dass an den Inhaber gezahlt werden soll, und die Zahlungszeit. Der Aussteller muss die Urkunde mit seinem Namen oder seiner Firma unterschreiben und unterstempeln. Nicht erforderlich ist für den eigenen Wechsel die Bezeichnung des Zahlungsortes, denn im Zweifel gilt der Ort der Ausstellung als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers. Fehlt eines der wesentlichen Erfordernisse, so ist der eigene Wechsel als solcher ungültig. Ein eigener Wechsel an die eigene Order des Ausstellers ist unzulässig, denn Niemand kann sein eigener Schuldner sein.

Auch der eigene Wechsel ist indossirbar. Die Wirkungen des Indossaments sind dieselben wie bei dem gezogenen Wechsel.

Der Wechselanspruch gegen den Aussteller ist nicht abhängig von der Vorlegung zur Zahlung oder von der Aufnahme der Ablehnungsurkunde, ausgenommen bei dem Sichtwechsel und dem domizilirten Wechsel, wo die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen wie bei dem gezogenen Wechsel.

Im Übrigen gelten alle für den gezogenen Wechsel gegebenen Grundsätze auch für den eigenen Wechsel, soweit sie nicht im Widerstreit mit der Natur dieser Wechselform stehen.

Der yakusokutegata wird in Japan verhältnissmässig viel häufiger als in Deutschland gebraucht, während das Gebiet des gezogenen

Wechsels in der Hauptsache auf den kaufmännischen Grossverkehr beschränkt ist.

IV. § 61. DAS RECHT DES CHECKS.

Check, *kogitte* 小切手, ist die auf eine Bank gezogene schriftliche Anweisung, gegen Vorzeigung der Urkunde eine bestimmte Geldsumme an den Berechtigten zu zahlen. Der Check setzt voraus, dass der Aussteller bei der Bank gegen Hinterlegung von Geld oder aus sonstigen Gründen einen laufenden Kredit hat. Die Bank übergiebt ihrem Kunden, mit dem sie einen Checkvertrag geschlossen hat, ein besonderes Buch mit einer Anzahl einzelner Checkformulare, die mit fortlaufenden Zahlen versehen sind. Diese Formulare benutzt der Kunde zur Ausstellung seiner Checkanweisungen. Hierbei hat er, abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften, die von der Bank für den Checkverkehr noch besonders gegebenen Regeln zu beobachten. Wenn der Aussteller den Kredit, über welchen er bei der Bank verfügt, überschreitet, so ist die Bank trotz des Checkvertrags nicht verpflichtet, den Check auszuzahlen.

Der Check kann auf eine bestimmte Person oder auf Order oder auf den Inhaber ausgestellt sein. Jeder Check muss den Tag der Ausstellung angeben, auf Sicht lauten und mit dem Namen oder der Firma und dem Han des Ausstellers versehen sein. Die Übertragung des Checks an einen Anderen kann durch Abtretung oder durch Indossament erfolgen. Letzteres ist stets zulässig, wenn es nicht auf der Urkunde selbst durch die Worte "nicht an Order" oder ähnliche Ausdrücke besonders untersagt ist. Für das Checkindossament gelten die gleichen Grundsätze wie für das Indossament des Wechsels. Der auf den Inhaber gestellte Check wird wie der Inhaberwechsel durch blosse Übergabe der Urkunde übertragen. Wenn der Aussteller oder Inhaber eines Checks bestimmen will, dass die Auszahlung des Checks nur an eine Bank erfolgen soll, so geschieht dies in der Weise, dass er quer über den Check zwei schräg neben einander laufende Linien zieht, und zwischen die beiden Linien die Auszahlungsbeschränkung mit oder ohne Hinzufügung des Namens einer bestimmten Bank hineinschreibt.

Der Check muss innerhalb fünf Tagen, und wenn Ausstellungsort und Zahlungsort verschieden sind, innerhalb zehn Tagen zur Zahlung vorgelegt werden. Bei verspäteter Vorlegung ist die Bank nicht zur Zahlung verpflichtet. Bei Empfangnahme der Zahlung hat der Checkgläubiger den Check quittirt herauszugeben.

Wird der Check bei der Vorlegung nicht gezahlt, so kann der Inhaber auf den Aussteller oder die Indossanten zurückgreifen. Die Frist für den Rückgriff beträgt zehn, und bei Verschiedenheit von Ausstellungsort und Zahlungsort zwanzig Tage. Zahlt der Indossant, auf welchen zurückgegriffen worden ist, die Checksumme, so hat er nun seinerseits das Rückgriffsrecht gegen seine Vormänner. Auch für diesen weiteren Rückgriff gilt die eben angegebene Frist, doch wird er auch noch nach Fristablauf als rechtzeitig angesehen, wenn er erfolgt spätestens einen Tag, nachdem gegen den Indossanten selbst der Rückgriff geltend gemacht worden ist. Ohne jede Rücksicht auf die gesetzlichen Fristen kann der Rückgriffsanspruch gegen den Aussteller geltend gemacht werden, wenn dieser einen Check gegeben hat, obgleich er bei der Bank keinen Kredit hatte, oder obgleich er seinen Kredit erschöpft hatte, oder aber wenn er den Check vor der Zahlung widerrufen hat.

Die Bestimmungen des Wechselrechts über den Schutz desjenigen, der einen Wechsel rechtmässig und ohne grobe Fahrlässigkeit erworben hat, sowie über die Kraftloserklärung verlorener oder sonst abhanden gekommener Wechsel finden auf den Check entsprechende Anwendung.

Der Checkanspruch verjährt in drei Jahren. Bei Rechtsstreitigkeiten über einen Check ist der Aussteller verpflichtet, auf Verlangen dem Gericht das Checkbuch, *kogittechō* 小切手帳, und das Einzahlungsbuch, *kayoichō* 通帳, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Im japanischen Recht sind gewisse Handlungen, die sich auf den Check beziehen, unter Strafe gestellt. Die angedrohten Strafen sind Ordnungsstrafen, die das Gericht durch Beschluss anferlegt. Gegen den Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig. Strafbar ist,

1. wer einen Check ohne Angabe oder mit unrichtiger Angabe des Tages ausstellt, begiebt oder quittirt;

2. wer einen Check, auf dem der Tag der Aus-

stellung fehlt, annimmt, bezahlt oder quittirt;

3. wer einen Check ausstellt, ohne bei der Bank den entsprechenden Kredit zu haben; oder

4. wer ohne rechtmässigen Grund einen Check widerruft.

Die Strafe beträgt zehn vom Hundert des Betrags, auf welchen der Check lautet.

Der Zweck dieser Strafbestimmungen, die sich ähnlich auch in dem französischen Gesetz vom 14. Juli 1865 finden, soll sein, die Ausgabe und Begebung gefälschter und ungedeckter Checke zu verhindern. Ob derartige Strafdrohungen ihren Zweck irgendwie erreichen, ist recht zweifelhaft.

ANHANG A.

Formulare von Wechseln nach der Verordnung des Finanzministeriums vom ersten Monat des sechzehnten Jahres Meiji—1882—unter Berücksichtigung des auf dem Wechselpapier befindlichen Vordrucks.

I.

Gezogener Wechsel, *kawasetegata* 爲替手形, mit Annahmerklärung.

紙用形手
滿未圓百以上圓十五高金載記

第壹號
爲替手形

一金玖拾圓也

右金額 (明治二十八年三月廿五日 振出後三ヶ月目 御一覽次第 御一覽後一週間目) 小林三郎殿
(受取人氏名) 又ハ同人指圖人へ此手形引換ニ御支拂可被成候也

横濱加賀町五十二番地
明治二十八年二月十日 井上增太郎 ㊞
(振出人氏名)

藤澤町廿一番地
增田廣元殿 (支拂人氏名)

本文支拂之儀引受申候也
明治二十八年二月十日

增田廣元 ㊞

割印

金玖拾圓也

番號	第一號
支拂人	增田廣元
受取人	小林三郎
日附	明治二十八年二月十日
期限	明治二十八年三月廿五日

Diesen Abschnitt behält der Aussteller als Beleg zurück.

Wechselpapier für 50–100 Yen.

Geldbetrag: Neunzig Yen.

Han

No. 1 Gezogener Wechsel. Geldbetrag Neunzig Yen.

Den nebenstehenden Geldbetrag zahlen Sie am 25. März 1895 —drei Monate nach Ausstellung dieses Wechsels— —nach Sicht— —eine Woche nach Sicht—gegen diesen Wechsel an Herrn Kobayashi Saburō (Name des Nehmers) oder dessen Order.

Yokohama, Kagachō, 52, den 10. Februar 1895.
Inouye Masutarō (Name des Ausstellers).

Han

Herrn Masuda Hiromoto (Name des Bezogenen) in Fujisawa-machi, No. 21.

Ich nehme diesen Wechsel an. Am 20. Februar 1895.
Masuda Hiromoto.

Han

No.	Bezogener.	Nehmer.	Tag der Ausstellung.	Verfallzeit.
1	Masuda Hiromoto.	Kobayashi Saburō.	10. Februar 1895.	25. März. 1895.

II.

Rückseite des Wechsels.

裏面ノ書式

Indossamente, *uragaki no shoshiki*, 裏書ノ書式

表面之金額松岡常吉殿又ハ同人指圖人ヘ御支拂可被成候 横濱加賀町七拾二番地 明治二十八年二月十五日 小林三郎 ㊞	表面之金額　殿又ハ同人指圖人ヘ御支拂可被成候也 横濱加賀町十番地 明治二十八年二月十七日 （白地裏書） 松岡常吉 ㊞	表面之金額ヘルマンジーベル殿ヘ御支拂可被成候也 横濱 明治二十八年二月十九日 香港上海銀行 （氏名）	表面之金額拙者代理人新井田增太郎ヘ御支拂可被成候也 横濱 明治二十八年二月廿日 ヘルマンジーベル （代理ノ爲メニスル裏書）	表面之金額正ニ受取候也 ヘルマンジーベル代理人 明治二十八年三月二十五日 新井田增太郎 ㊞

Quittung, *kingaku-ryōshū no shoshiki*, 金額領收ノ書式

Indossamente.				Quittung.
Zahlen Sie umstehenden Geldbetrag an Herrn Matsuoka Tsunekichi oder dessen Order. Yokohama, Kagacho, 72, den 15. Februar 1895. Kobayashi Saburō. Han	Zahlen Sie umstehenden Geldbetrag an . . . . . . Yokohama, Kagachō 10, den 17. Februar 1895. Matsuoka Tsunekichi. Han (Blankoindossament.*) *Die Hongkong & Shanghai Bank hat die Lücke mit ihrer Firma auszufüllen, ehe sie den Wechsel an Sieber begiebt.	Zahlen Sie umstehenden Geldbetrag an Herrn Hermann Sieber. Yokohama, den 19. Februar 1895. Hongkong & Shanghai Banking Corporation. (Name des Vertreters der Bank.)	Zahlen Sie umstehenden Geldbetrag an Herrn Niida Masutarō als meinen Vertreter. Yokohama, den 20. Februar 1895. Hermann Sieber. (Vertretungsindossament.)	Umstehenden Geldbetrag habe ich bezahlt erhalten. Am 25. März 1895. Niida Masutarō, in Vertretung von Hermann Sieber. Han

III.

Erste Ausfertigung (Prima) eines Wechsels.

第一書式ノ通リ記載ス

劃印

第二號　組之一

爲替手形

一金貳千五百圓也

右金額明治二十八年三月廿五日前田薫殿又ハ同人指圖人ヘ此手形引換ニ御支拂可被成候也

但此手形御支拂之上ハ組之二ハ無効タルヘキ事

明治二十八年二月十日　東京　加藤小三郎 ㊞

東京京橋區三崎町九番地

太田毅殿

手形用紙
金高貳千圓以上記載

Wechselpapier für 2,000 Yen und mehr.

Wie I.

Han

No. 2

Gezogener Wechsel.

Geldbetrag Zweitausend fünfhundert Yen.

Den nebenstehenden Geldbetrag zahlen Sie am 25. März 1895 gegen diesen Wechsel an Herrn Mayeda Kaoru oder dessen Order. Mit Bezahlung dieses Wechsels wird die zweite Ausfertigung (Secunda) hinfällig.

Tokyō, den 10. Februar 1895.

Katō Kosaburō.

Han

Herrn Ohta Ki in Tōkyō, Kyōbashiku, Misakichō 9.

Wie I.

Erste Ausfertigung (Prima).

IV.

Wechselbürgschaft durch besondere schriftliche Erklärung.

（此處ニハ爲替手形ノ文言ヲ記載ス）

右ニ謄寫スル本手形ノ金額林大宗殿ニ於テ若シ支拂無之節ハ拙者ニ於テ無相違支拂可申候也

東京本郷西片町十番地

田知利權當㊞

明治二十八年二月十八日

(Abschrift des Wechsels.)

Wenn der Betrag des nebenstehend in Abschrift ersichtlichen Wechsels von Herrn Hayashi Taisō nicht bezahlt wird, so werde ich ihn bezahlen.

Tōkyō, Hongō Nishikatamachi 10, den 18. Februar 1895.

Tajiri Kentō.

(Han)

V.

Verlängerungszettel (Alonge)

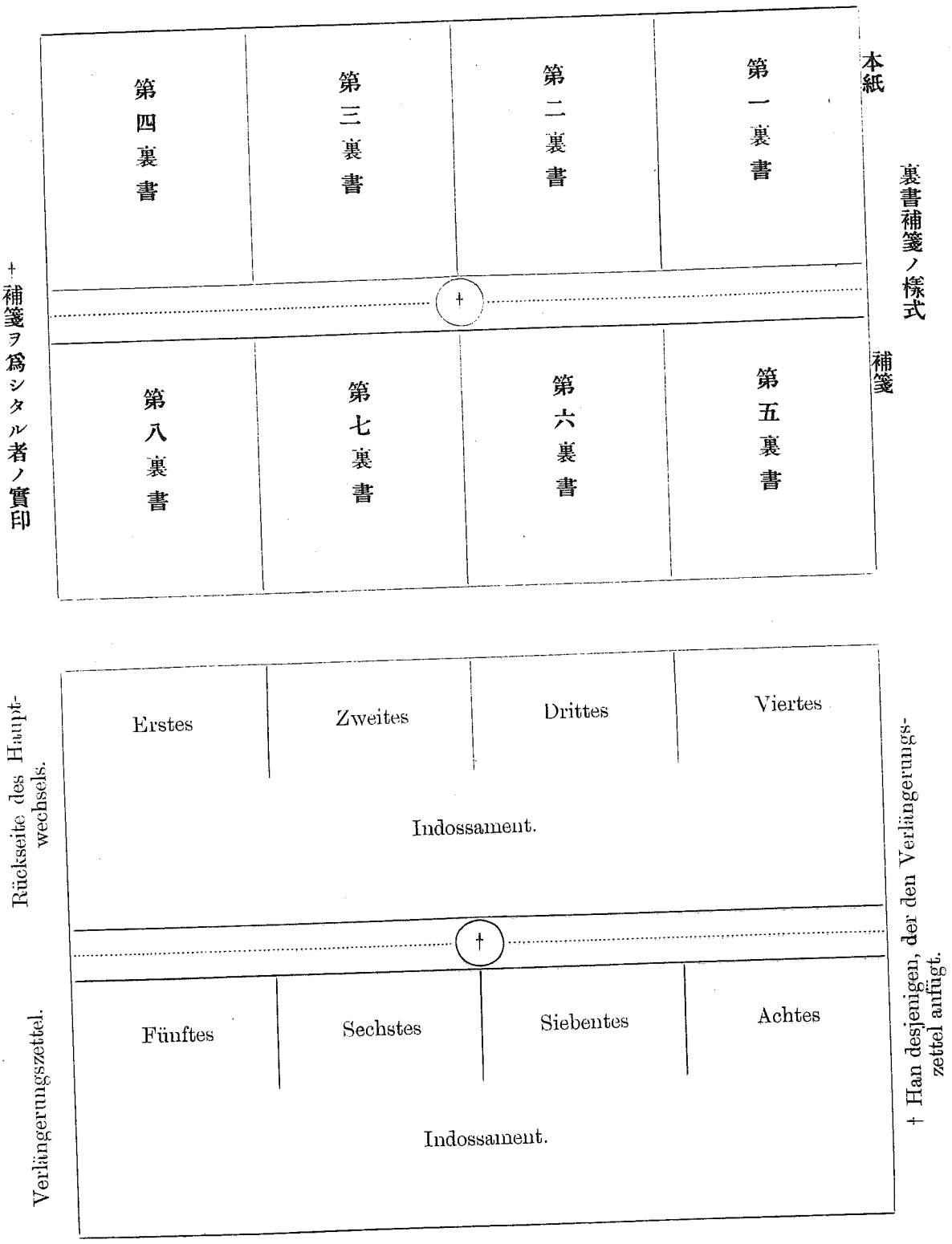

VI.

Eigener Wechsel, *yakusokutegata* 約束手形.

手形用紙
記載金高百圓以上貳百圓未滿

第二號

約束手形

一金百五拾圓也

右金額明治二十八年二月廿日貴殿又ハ貴殿ノ指圖人ヘ此手形引換ニ無相違支拂可申候也

東京

明治二十八年一月十五日　高木左衛門㊞

東京牛込佐内坂廿一番地

宮下朗殿

割印

一金百五拾圓也

番號	受取人	日附	期限
第二號	宮下朗	明治二十八年一月十五日	明治二十八年二月廿日

Diesen Abschnitt behält der Aussteller als Beleg zurück.

Wechselpapier für 100–200 Yen.

Geldbetrag: Einhundertfünfzig Yen.

Han

No.	Nehmer.	Tag der Ausstellung.	Verfalltag.
2	Miyashita Rō.	15. Januar 1895.	20. Februar 1895.

No. 2

Eigener Wechsel.

Geldbetrag Einhundertfünfzig Yen.

Nebenstehenden Geldbetrag zahle ich am 20. Februar 1895 gegen diesen Wechsel an Sie oder an Ihre Order.

Tokyo, den 15. Januar 1895.

Takaki Sayemon.

Han

Herrn Miyashita Rō in Tōkyō, Ushigome Sanaizaka 21.

VII.

Check, *kogitte* 小切手,

der 119ten National Bank in Tōkyō.

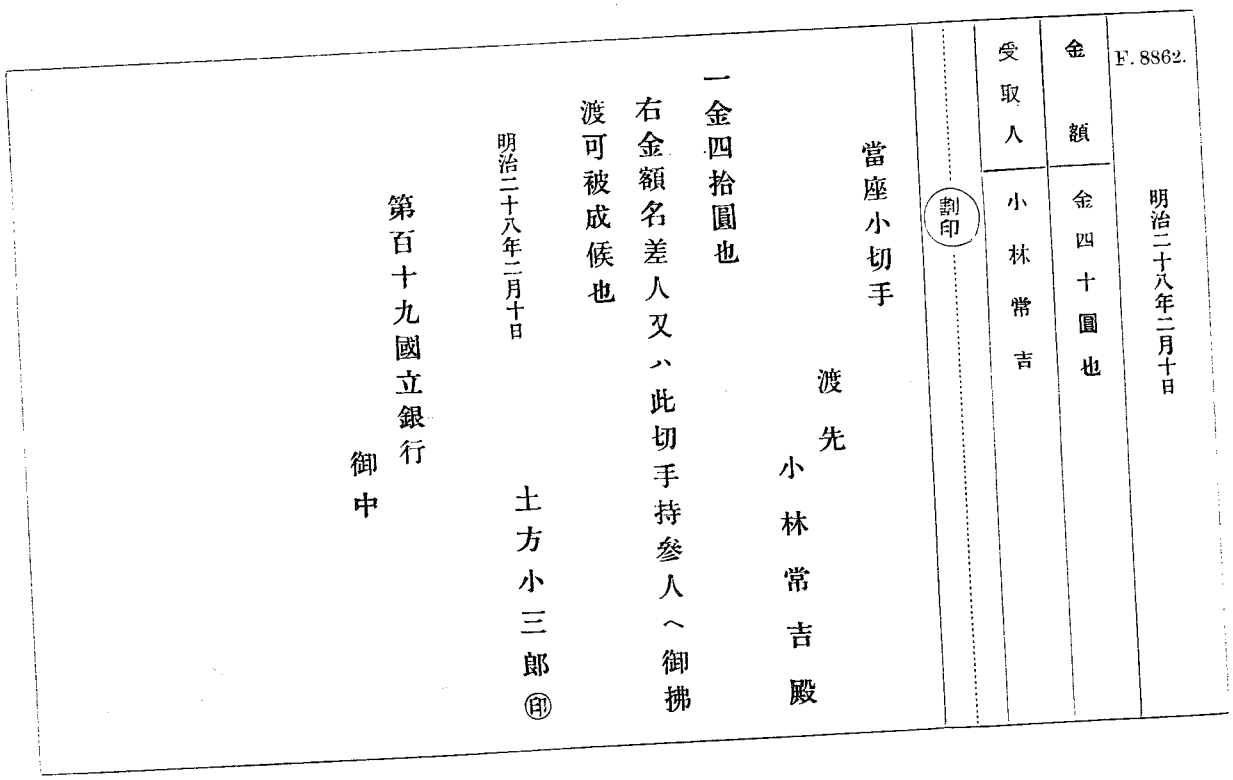

F. 8862.

明治二十八年二月十日

金額 金四十圓也

受取人 小林常吉

割印

當座小切手

渡先 小林常吉殿

一金四拾圓也

右金額名差人又ハ此切手持參人へ御拂渡可被成候也

明治二十八年二月十日

土方小三郎 印

第百十九國立銀行 御中

Diesen Abschnitt behält der Aussteller als Beleg zurück.

F. 8862.

Nehmer.	Betrag.	10. Februar 1895.
Kobayashi Tsunekichi.	Vierzig Yen.	Han

Check. Nehmer: Kobayashi Tsunekichi. (Geldbetrag) Vierzig Yen.

Zahlen Sie den nebenstehenden Betrag an den Genannten oder an den Inhaber.

Am 10. Februar 1895.

Hijikata Kosaburō.

Han

An die 119te National Bank.

ANHANG B.

Japanische Wechselordnung vom zwölften Monat des fünfzehnten Jahres Meiji—1882—.

ERSTER ABSCHNITT.

Der gezogene Wechsel.

Erste Abtheilung.

Natur und rechtliche Form.

1.

Der gezogene Wechsel ist eine Urkunde, in welcher der Aussteller den Bezogenen anweist, an den Nehmer oder denjenigen, welchem dieser das Eigenthumsrecht, *shoyūken* 所有權, (an der Wechselurkunde) überträgt, die im Wechsel genannte Geldsumme zu zahlen.

2.

Der gezogene Wechsel soll folgenden Inhalt haben:

a. die Angabe der Geldsumme,

b. Tag, Monat und Jahr, sowie den Ort der Ausstellung,

c. Zeit und Ort der Zahlung,

d. Name und Vorname des Bezogenen,

e. Name und Vorname des Nehmers,

f. dass an den Nehmer oder an denjenigen, der von ihm das Eigenthumsrecht erhalten hat, zu zahlen ist.

Der Aussteller muss den Wechsel mit seinem Namen unterzeichnen, und den Stempel dazu setzen.

3.

Es können von demselben Wechsel zwei oder drei gleichlautende Ausfertigungen hergestellt werden. In diesem Falle ist jede Ausfertigung mit der Nummer zu versehen, und jede muss die Hinzufügung enthalten, dass, wenn die eine Ausfertigung gezahlt wird, die anderen ihre Kraft verlieren.

4.

Die Wechselsumme darf bei dem gezogenen Wechsel nicht unter fünf Yen betragen.

Zweite Abtheilung.

Zahlungszeit.

5.

Der gezogene Wechsel ist zahlbar entweder auf Sicht, oder zu einer bestimmten Zeit, oder eine bestimmte Zeit nach Sicht.

6.

Der *Sichtwechsel, ichiranbarai no tegata* — 覽拂ノ手形, ist unmittelbar bei Vorlegung zu zahlen.

7.

Der *Zeitwechsel, teikibarai no tegata* 定期拂ノ手形, ist zu dem auf dem Wechsel angegebenen Zeitpunkt zu bezahlen.

8.

Der *Zeitsichtwechsel, ichirangoteikibarai no tegata* 一覽後定期拂ノ手形, ist zu zahlen eine gewisse, in dem Wechsel angegebene Zeit nach der Vorlegung.

9.

Der Sichtwechsel und der Zeitsichtwechsel sollen innerhalb drei Monaten vom Tage der Ausstellung an vorgelegt werden.

10.

Der Verfalltag eines Zeitwechsels soll vom Tage der Ausstellung, der Verfalltag eines Zeitsichtwechsels vom Tage der Vorlegung an gerechnet innerhalb sechsMonaten liegen.

Dritte Abtheilung.

Deckung.

11.

Der Aussteller ist dem Bezogenen gegenüber verpflichtet, Deckung für den Wechsel zu geben.

12.

Wenn der Aussteller gegen den Bezogenen eine Geldforderung * hat, so kann diese zur Deckung verwendet werden.

Vierte Abtheilung.

Indossament.

13.

Das Eigenthumsrecht am gezogenen Wechsel kann durch Indossament übertragen werden.

14.

Das Indossament soll Namen und Vornamen des Käufers, *kaiukenin* 買受人, oder sonstigen Erwerbers, *yuzuriukenin* 讓受人, und Jahr, Monat und Tag der Übertragung angeben, sowie den Namen, Vornamen und Wohnsitz des

* eigentlich: Überschuss in der gegenseitigen Rechnung, *kashikatakeisan* 貸方計算.

Verkäufers oder sonstigen Veräusserers enthalten, und mit dessen Han versehen sein.

15.

Der Indossant, *uragakinin* 裏書人, ist mit dem Aussteller, *furidashinin* 振出人, und den Vormännern, *jikoïzenuragakinin* 自己以前裏書人, gemeinsam den Nachmännern, *jikoïgo-uragakinin* 自己以後裏書人, als Gesammtschuldner rückgriffspflichtig.

16.

Wenn auf der Rückseite des Wechsels kein leerer Platz mehr ist, so können weitere Indossamente mit Hülfe des Verlängerungszettels, *hosen* 補箋, vorgenommen werden.

Fünfte Abtheilung.

Wechselbürgschaft.

17.

Der Aussteller, die Indossanten und der Bezogene können Dritte veranlassen, sich für die Zahlung der Wechselsumme zu verbürgen.

Der Bürge hat die Bürgschaftsleistung auf dem Wechsel oder auf einem besonderen Schriftstück zu erklären.

18.

Wenn der Hauptschuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, so ist der Bürge des Ausstellers oder eines Indossanten anstatt des Hauptschuldners mit den anderen Verpflichteten als Gesammtschuldner rückgriffspflichtig.

19.

Wenn der Bürge Zahlung leistet, so erlangt er damit an Stelle des Hauptschuldners das Recht aus dem Wechsel.

Sechste Abtheilung.

Annahme.

20.

Der Inhaber des Zeitwechsels oder Zeitsichtwechsels kann den Bezogenen zur Erklärung über die Annahme des Wechsels auffordern.

21.

Der Bezogene, der den Wechsel annimmt, hat dies, sowie Tag, Monat und Jahr der Annahme auf dem Wechsel anzugeben, und seinen Namen unter Beifügung des Han zu unterzeichnen.

22.

Der Bezogene, der den Wechsel angenommen hat, kann die Annahme selbst dann nicht wieder zurücknehmen, wenn der Aussteller in Bankerutt verfällt.

23.

Wenn der Bezogene den Wechsel nicht annimmt, so hat der Wechselinhaber sich von ihm die "Annahmeablehnungsurkunde," *hikiuke no kobamishōsho*, 引受ノ拒ミ證書, geben zu lassen.

24.

Von der Ausstellung der Ablehnungsurkunde hat der Wechselinhaber telegraphisch oder durch eingeschriebenen Brief oder durch ein sonstiges beweiskräftiges Verfahren dem Aussteller und den Indossanten Mittheilung zu machen, und kann daraufhin von ihnen wegen der auf dem Wechsel genannten Geldsumme und der Kosten Sicherheit durch Pfandbestellung oder Bürgschaftsleistung verlangen.

Der Indossant, welcher in dieser Weise benachrichtigt worden ist, kann das gleiche Verfahren, wie der Inhaber dem Aussteller und seinen Vormännern gegenüber vornehmen.

25.

Wenn der Aussteller oder ein Indossant bereits die erforderliche Sicherheit geleistet hat, so werden die Nachmänner von der Pflicht zur Sicherheitsleistung frei.

Siebente Abtheilung.

Zahlung.

26.

Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Münzsorte, so ist die Zahlung in dieser Münzsorte zu leisten.

27.

Der Wechselinhaber soll die Zahlung am Verfalltag fordern. Ist der Verfalltag ein regelmässiger Festtag, *shukujitsu* 祝日, oder Feiertag, *saijitsu* 祭日, oder ein gewohnheitsmässiger Ruhetag, *kyūgyōjitsu* 休業日, so ist am nächsten Werktag Zahlung zu fordern.

28.

Hat der Wechselinhaber Zahlung empfangen, so hat er auf dem Wechsel Quittung zu

leisten, und dieser Quittung seinen Namen und Han beizusetzen. Gegen die Zahlung der Wechselsumme ist der Wechsel dem Bezogenen auszuhändigen.

29.

Wenn der Wechsel in mehreren Ausfertigungen ausgestellt ist, so hat der Bezogene nur gegen die mit der Annahmeerklärung versehene Ausfertigung Zahlung zu leisten.

30.

Wenn der Bezogene zur Verfallzeit nicht Zahlung leistet, so hat der Wechselinhaber sich die "Zahlungsablehnungsurkunde," *shiharai no kobamishōsho* 支拂ノ拒ミ證書, geben zu lassen.

31.

Der Empfänger der Ablehnungsurkunde (Protestat) muss dem Aussteller und den Indossanten telegraphisch oder durch eingeschriebenen Brief oder durch ein anderes beweiskräftiges Verfahren von der Ausstellung der Urkunde Mittheilung machen.

Achte Abtheilung.

Ablehnungsurkunde (Protest).

32.

Wenn der Bezogene die Annahme oder die Zahlung des Wechsels ablehnt, so hat er der Wechselurkunde einen Anhang, *fusen* 附箋, beizufügen, und darin die Thatsache der Ablehnung, sowie Jahr, Monat und Tag anzugeben, und seinen Namen und Han darunter zu setzen. Das ist das *kobamishōsho* 拒證書 (Ablehnungsurkunde).

33.

Wenn der Bezogene die Anfertigung der Ablehnungsurkunde verweigert, oder sein Wohnsitz nicht bekannt ist, oder wenn er ohne Stellvertreter abwesend ist, so hat der Wechselinhaber selbst den Sachverhalt niederzuschreiben, und die Niederschrift mit seinem Namen und Han zu versehen, und den Bescheinigungstempel des Bezirksamtes, *gunkuyakusho* 郡區役所, oder des Gemeindeamtes, *kochōyakuba* 戸長役場, herbeizuziehen, und diese Niederschrift an Stelle der Ablehnungsurkunde zu gebrauchen.

34.

Wenn der Bezogene in Bankerutt verfällt, so kann der Wechselinhaber sich auch schon vor dem Verfall des Wechsels die Ablehnungsurkunde ausstellen lassen.

Neunte Abtheilung.

Rückgriffsanspruch.

35.

Wenn der Wechselinhaber die Zahlungsablehnungsurkunde empfangen hat, so kann er innerhalb fünfzehn Tagen vom Datum der Urkunde an gegen Aussteller und Indossanten, und zwar entweder gegen einen oder gegen mehrere von ihnen, wegen der auf dem Wechsel genannten Geldsumme nebst Zinsen von der Verfallzeit, sowie wegen der durch die Ausstellung der Ablehnungsurkunde und die Benachrichtigung entstandenen Kosten Rückgriff nehmen.

36.

Wenn ein Indossant nach art. 35 die Rückgriffssumme gezahlt hat, so kann er seinerseits innerhalb fünfzehn Tagen von diesem Tage an wegen des gezahlten Betrags nebst Zinsen davon gegen den Aussteller und seine Vormänner, und zwar gegen jede einzelne von diesen Personen oder gegen mehrere gemeinschaftlich, Rückgriff nehmen.

37.

Der Aussteller kann den Rückgriffsanspruch nicht deswegen zurückweisen, weil er dem Bezogenen Deckung gegeben habe.

38.

Der Rückgriffspflichtige braucht nur gegen Aushändigung des Wechsels nebst Ablehnungsurkunde und der mit Belegen versehenen Rechnung, *keisansho* 計算書, zu zahlen.

39.

Wer die in art. 9 vorgeschriebene Vorlegungsfrist oder die rechtzeitige Vorlegung zur Zahlung, art. 27, oder die Rückgriffsfristen der art. 35, 36 versäumt hat, verliert den Rückgriff gegenüber den Indossanten und gegenüber dem Aussteller, der Deckung gegeben hat; doch gegen den Bezogenen, der den Wechsel angenommen oder die Deckung empfangen hat,

und gegen den Aussteller, der die Deckung nicht geleistet hat, kann er noch innerhalb drei Jahren Rückgriff nehmen, und zwar in den Fällen der art. 9 und 27 vom Tage der Ausstellung, in den Fällen der art. 35 und 36 vom Datum der Ablehnungsurkunde an gerechnet.

Zehnte Abtheilung.

Der verloren gegangene Wechsel.

40.

Wenn der Wechsel dem Inhaber verloren geht,* so ist sofort durch die Zeitungen und andere Mittel öffentlich bekannt zu machen, dass der Umlauf des Wechsels aufgehoben ist; auch ist der Bezogene telegraphisch oder durch eingeschriebenen Brief oder durch sonstiges beweiskräftiges Verfahren zu benachrichtigen, und die Zahlung Seiten des Bezogenen zu hemmen.

41.

Wenn derjenige, dem der Wechsel verloren gegangen ist, diese Thatsache nachweist, so kann er von dem Aussteller einen anderen Wechsel fordern, und von jedem Indossanten die Wiederholung des Indossaments verlangen. Den neuen Wechsel kann er wieder in Umlauf setzen. Der Aussteller ist aber in solchem Falle befugt, von dem Verlustträger Sicherheit zu verlangen.

42

Wenn derjenige, dem der Wechsel verloren gegangen ist, keinen neuen Wechsel erhalten hat, so kann er zur Verfallzeit von dem Bezogenen unter dem Nachweis, dass er der wirkliche Inhaber ist, Zahlung fordern, aber der Bezogene kann verlangen, dass er ihm zuvor Sicherheit leiste.

* 紛失スル *funshitsu suru.*

Zweiter Abschnitt.

Der eigene Wechsel.

43.

Der eigene Wechsel ist eine Urkunde, durch welche der Aussteller dem Nehmer oder demjenigen, welcher von diesem das Eigenthumsrecht erlangt hat, verspricht, selbst die auf dem Wechsel genannte Geldsumme zu zahlen.

44.

Der eigene Wechsel muss zu einer festbestimmten Zeit zahlbar sein. Die Wechselsumme muss mindestens fünfundzwanzig Yen betragen.

45.

Ausser Abtheilung 3 und 6 kommen die für den gezogenen Wechsel gegebenen Bestimmungen zur Anwendung, soweit sie nicht der Natur des letzteren widersprechen.

Dritter Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

46.

Den Rückgriffsfristen der art. 35, 36 wird für je acht Ri Entfernung ein Tag als annehmbar erforderliche Reisezeit hinzurechnet.

Wenn das Ausland in Frage kommt, so werden die Rückgriffsfristen der art. 35, 36 und die Vorlegungsfrist des art. 9 um die für die Reise erforderliche Zeit verlängert.

47.

Das Eigenthum an Wechseln, welche den Bestimmungen der Abtheilung 1 und 4 und der art. 43 und 44 nicht entsprechen, kann durch Indossament nicht übertragen werden.